Sitzungsunterlagen

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

18.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 SA 067 - Installation eines nachhaltigen Kippensystems mit Recyclingfaktor in FFB

Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2976/2023 5

Anlage 1 Sachantrag 067 - Zigarettenrecycling 2976/2023 8

TOP Ö 4 SA-Nr. 069: Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiven Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum

Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2994/2023 10

Anlage 1 Sachantrag Nr. 069 2994/2023 15

TOP Ö 5 SA Nr. 122 der FW-Fraktion: "Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers"

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2989/2023 21

1) 2023-03-20 SA-Nr. 122: Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers 2989/2023 24

2) 2021-10 BayStMJ - Leitfaden Badegewässer 2989/2023 25

Finanzen & Immobilien
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Fürstenfeldbruck, 03.04.2023

Einladung zur 40. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 18.04.2023, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

3. SA 067 - Installation eines nachhaltigen Kippensystems mit Recyclingfaktor in FFB

4. SA-Nr. 069: Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiven Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum

5. SA Nr. 122 der FW-Fraktion: "Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers"

6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheiten
3. Vorschlagsliste Schöffenwahl 2024
4. Vertragsangelegenheiten
5. Vertragsangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten;
7. Angelegenheiten der Stadtwerke
8. Angelegenheiten der Stadtwerke
9. Soziale Angelegenheiten
10. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Stangl
2. Bürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2976/2023

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	SA 067 - Installation eines nachhaltigen Kippensystems mit Recyclingfaktor in FFB			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	17.03.2023	
Verfasser	Höpfl, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.04.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Sachantrag Nr. 067

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Dem Verein Tobacycle n.e.V. wird nicht beigetreten da dadurch keine Verbesserung der Müllverwertung in Fürstenfeldbruck zu erwarten ist.

2. Die Anbringung von weiteren Aschenbechern wird im Rahmen einer Kampagne zur Müllvermeidung in Fürstenfeldbruck geprüft und angestrebt. Diese Kampagne wird im Zusammenhang mit SA 069 erarbeitet.

3. Der SA 067 ist damit vollständig erledigt.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Mit genannten Sachantrag wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Mitgliedschaft der Stadt beim Verein Tobacycle n.e.V. und Anbringungsmöglichkeiten von geeigneten Aschenbechern zu prüfen, um Zigarettenkippen zu sammeln und einem Recycling Prozess zuführen zu können.
Fast zeitgleich wurde ein Sachantrag „Zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum“ eingebracht. Da die beiden Sachanträge thematisch in ähnliche Richtungen gehen, wurden diese von der Verwaltung gemeinsam bearbeitet.

Die Stadtverwaltung hat daraufhin die folgenden Punkte geprüft:

- Mitgliedschaft beim Verein Tobacycle n.e.V.

  Die Mitgliedschaft bei diesem nicht eingetragenen Verein kostet einen Jahresbeitrag von 300,-- Euro. In diesem Jahresbeitrag enthalten wären die Abholung des zentralen Sammelbehältnisses und die anschließende Verwertung der Zigarettenkippen. Nach aktuellem Stand der Vereins-Internetseite erfolgt die Verwertung jedoch nicht mehr durch ein Recyclingverfahren sondern durch eine thermische Verwertung wie es durch den AWB Fürstenfeldbruck ebenfalls durchgeführt wird. Die Mitgliedschaft bei diesem Verein bietet somit keinen Unterschied zum derzeit schon praktizierten Entsorgungsprozess.

- Anbringungsmöglichkeit von Aschenbechern, durch Sponsoren bezahlt und Entleerung durch den Bauhof

  Um diesen Punkt des Sachantrags näher zu erörtern wurde ein Treffen in kleinerer Runde organisiert. Eingeladen waren hierzu die Antragsteller, engagierte Ehrenamtliche sowie Vertreter der Verwaltung. Hierbei wurde besprochen, dass die Anbringung von weiteren Aschenbechern ein Punkt ist, der in ein Konzept bzw. eine Kampagne „Sauberes Fürstenfeldbruck“ mit eingearbeitet werden sollte um gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. kostenloser Verleih eines Kippen-Saugers) zum gewünschten Ergebnis „weniger Zigarettenkippen in der Landschaft“ zu kommen.
  Weitere Ausführungen und Vorschläge der Verwaltung erfolgen daher im nachfolgenden TOP zum Sachantrag 069.

Anlage 1
TOP Ö 3

SA-Nr. 067

Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

FREIE WÄHLER

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an
27. SEP. 2021
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
U-Schrift OB | Rücksprr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/
Termin bis/am:

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/2233429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 21.09.2021

Installation eines nachhaltigen Kippen-Sammelsystems mit Recyclingfaktor in FFB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung prüft

- die Mitgliedschaft der Stadt beim Verein Tobacycle n.e.V., welcher Zigarettenkippen sammelt und recycelt und dafür auch ein kommunales Mitgliedschaftssystem entwickelt hat, dem sich schon einige Kommunen angeschlossen haben.

- die Anbringungsmöglichkeiten von Aschenbechern, die durch Sponsoren bezahlt werden und bei der Müllsammlung durch den Bauhof mit geleert werden. Tobacycle n.e.V. bietet entsprechende Sammelsysteme an.

Begründung:

4.300 Milliarden Zigarettenkippen fallen jährlich weltweit an Müll an. 80 Prozent davon landen in der Umwelt. Bereits ein kleiner Regen genügt, um die enthaltenen Giftstoffe auszuwaschen. Eine Kippe verseucht dabei bis zu 30 Liter Grundwasser.

Wenn man in Fürstenfeldbruck die Hauptstraße entlang geht, kann man das Ergebnis von nicht vorhandenen bzw. wenig geeigneten Aschenbechern deutlich sehen. Die Bevölkerung ist mit der Situation unzufrieden und äußert das auch.

Der Verein Tobacycle n.e.V. hat ein Zigarettenkippen-Recycling-System entwickelt, bei dem die Kippen gesammelt und wieder verwertet werden. Die Fertigung von Produkten aus recycelten Zigarettenkippen wurde bisher noch nicht im industriellen Maßstab umgesetzt.

Der Verein leistet hier Pionierarbeit und benötigt aktuell in erster Linie weiteres Material an Zigarettenkippen und Beiträgen, um die laufenden Materialtests abzuschließen. Hier könnte die Stadt Fürstenfeldbruck, im Netzwerk mit lokalen Sammelstellen, zum Vorreiter in der Region werden und gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz leisten

Wenn an strategisch günstigen Stellen in der Stadt, zum Beispiel an allen Bushaltestellen, Bahnhöfen und Parkplätzen, spezielle Aschenbecher nur für Kippen aufgehängt werden würden, könnten im Zuge der Entleerung der Mülleimer die Mitarbeiter des Bauhofs die Aschenbecher in die Behälter von Tobacycle entleeren.

Gegen einen geringen Vereinsbeitrag pro Jahr stellt der Verein die Behälter zur Verfügung und holt sie wieder ab.

Die Aschenbecher könnten, wie auch die Bürgerbänke und Bürgerbäume, durch die BürgerInnen bzw. Firmen, die zum Beispiel in der Nähe der Bushaltestellen sind, mitfinanziert werden. Ein Aufruf zur Finanzierung der Aschenbecher könnte über den Rathausreport oder das Stadtmarketing erfolgen.

Aschenbecher mit Abstimmungsmöglichkeit (2 Einwurfbereiche, wo man durch Einwurf der Kippe in einen Bereich eine Abstimmung / Tendenz für eine Fragestellung realisieren kann) würden dabei sogar noch ein erstes Meinungsbild zu kommunalen Fragestellungen ermöglichen und damit einen zusätzlichen Mehrwert bieten.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den kommunalen Gremien verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Quirin Droth
Stadtrat

Markus Droth
Fraktionsvorsitzender

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2994/2023

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 069: Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiven Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Stst3 Gemeinwesen	Erstelldatum	30.03.2023	
Verfasser	Höltl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.04.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Sachantrag Nr. 069

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Beschlussvorschlag der BBV-Stadtratsfraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das zu einer effektiveren Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum führt. Dieses Konzept wird zeitnah den zuständigen Gremien zu Beratung und Beschluss vorgelegt.

Stattdessen schlägt die Verwaltung vor:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als kurzfristige Maßnahme für ein sauberes und nachhaltiges Fürstenfeldbruck eine öffentlichkeitswirksame Kampagne, unter anderem mit einem Patenschaftsprojekt für Aschenbecher im öffentlichen Raum. Es sollen 7000,00€ zur Verfügung gestellt werden, um diese noch in diesem Jahr zu beginnen. Umgesetzt werden Maßnahmen, die von engagierten Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Die Verwaltung unterstützt beratend und koordinierend.

2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig eine Umstellung auf moderne Mülleimer im öffentlichen Raum zu planen. Die Umstellung soll auf

mehrere Jahre aufgeteilt werden. Das gleiche gilt für Mülltrennungssysteme in öffentlichen Einrichtungen. Die dafür notwendigen jährlichen finanziellen Aufwendungen sollen dem Haupt- und Finanzausschuss zum Beschluss vorgelegt werden.

3. Langfristig sollen personelle und finanzielle Ressourcen für eine Fachstelle zum Thema Nachhaltigkeit und Müllvermeidung vorgesehen werden, damit dort ganzheitliche konzeptionelle, Projekt- aber auch Verwaltungsaufgaben zum Thema angesiedelt werden können. Die Verwaltung soll den Bedarf eruieren und in die Entscheidungswege der entsprechenden Gremien einspeisen.

   Mit dieser Beschlussfassung sind die Sachanträge Nr. 067/2020-2026 und Nr. 069/2020-2026 abgearbeitet.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Umweltbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen		mittel		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			z.Teil	5000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				7000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Am 7. Oktober 2021 ist in der Stadtverwaltung der Sachantrag Nr. 069/2020-2026 zur „Erarbeitung eines Konzepts zur effektiveren Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum“, gestellt von der BBV – Stadtratsfraktion, eingegangen (Anlage 1).
Fast zeitgleich wurde von der Fraktion der Freien Wähler ein Sachantrag zur „Installation eines nachhaltigen Kippen-Sammelsystems mit Recyclingfaktor in FFB“ eingereicht, welcher gemeinsam mit dem hier vorliegenden Sachantrag von der Verwaltung bearbeitet wurde.
Eigentlich beinhalten beide Sachanträge planerische Aufgaben im Umweltbereich. Aus Ermangelung einer entsprechenden Fachstelle bei der Stadtverwaltung wurde der Sachantrag zum Müllkonzept an die Projektstelle Soziale Angelegenheiten übergeben, die das Thema gemeinsam mit dem zuständigen Ansprechpartner für den städtischen Bauhof (an den der Sachantrag der Freien Wähler übergeben wurde) bearbeitet hat.

Zunächst wurde das Thema Kippen-Recycling verfolgt. Rücksprachen mit dem landkreiseigenen Abfallwirtschaftsbetrieb und einer Fachfirma haben ergeben, dass es in der näheren Umgebung noch keine sinnvolle Recyclingmöglichkeit gibt. Aber das sollte nicht davon abhalten, die Vermeidung von Zigarettenkippen im öffentlichen Raum weiter zu verfolgen.
Zum Müllkonzept selber gibt es schon Einiges an Initiativen und Ideen, wie die Verwaltung feststellen konnte. Diese zusammen zu führen und auch in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, wäre ein erster Schritt Richtung Konzept.

Um diesen Gedanken weiter zu verfolgen und etwas mehr Orientierung zu erreichen, in welche Richtung der Sachantrag bearbeitet werden kann, wurde Mitte März dieses Jahres zu einem Austausch zwischen externen Akteuren und Verwaltung geladen. Anwesend waren ein Vertreter der Antragsteller, zwei engagierte Ehrenamtliche, eine Vertreterin des Umweltbeirats, von der Verwaltung der Ansprechpartner für den Bauhof, die Klimaschutzbeauftragte, die Straßenverkehrsbehörde (Aktivitäten im öffentlichen Raum) und als Projektstelle die Sozialen Angelegenheiten.
Rückblickend war es eine sehr konstruktive Runde mit Potential zur Fortsetzung.

Es wurde besprochen, dass es kurz-, mittel- und langfristige Planungen geben muss.
Kurzfristig: Im Rahmen einer Kampagne „Sauberes Fürstenfeldbruck“ (Arbeitstitel) sollen zügig öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt werden, die eine Wahrnehmung für die Problematik in der breiteren Bevölkerung unterstützen, aber auch Eigeninitiative fördern. So kann sich die Verwaltung vorstellen, Aschenbecher im Stadtgebiet anbringen zu lassen, vorzugsweise da, wo jetzt schon Aktivistinnen / Aktivisten die privaten Sammelbüchsen betreuen. Damit werden die Aktivistinnen / Aktivisten auch in eine rechtliche Sicherheit gebracht. Zudem sollen Geschäftsleute und Privatpersonen motiviert werden, diese Aschenbecher anzubringen und Paten für die Leerung zu werden. Um den Baubetriebshof nicht zu belasten, sollen nur dort Aschenbecher angebracht werden, wo Paten zur Verfügung stehen.
Außerdem soll es im Rahmen der Kampagne weitere Aktionen geben, wie das Verteilen von recycelten Handaschern oder Infoflyern (mit Inhalten unseres Projektes Nachhaltiges Fürstenfeldbruck z.B.), das Bewerben des Zigarettensaugers zum Ausleihen, die Bewerbung des Schadensmelders als Kommunikationsmittel bei Müllansammlungen etc.

Wenn der Haupt- und Finanzausschuss eine Kampagne beschließen sollte, wird es ein Vorbereitungsteam geben, das weitere Vorschläge einbringen wird. Dies bekundeten die oben genannten Teilnehmer der Gesprächsrunde zur Vorbereitung dieses Sachvortrags bereits. Aufgabe der Verwaltung wäre es, den Rahmen für die Aktionen sicher zu stellen und die Aktivitäten zu koordinieren. Außerdem kann sie prüfen, in wie weit Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Die Aktionen selber würden engagierte Bürger umsetzen.
Damit hält sich auch der finanzielle Rahmen in Grenzen. 5000,00€ bis 7000,00€ sollten für die Kampagne inklusive Anschaffung Handascher, Aschenbecher genügen (z.B. 2000€ für Aschenbecher, 1000€ Handascher mit Werbung, 3000€ Nachhaltigkeitsinfos inkl. Entwurf und Druck, 1000€ weiteres Material Ö-Arbeit).

Mittelfristig ist vorstellbar, z.B. bei der Mülltrennung verstärkt hin zu schauen. Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können zur Mülltrennung beitragen. Dazu müssten entsprechend Trennsysteme zur Verfügung gestellt werden.
Außerdem können nach und nach die Mülleimer im öffentlichen Raum ausgetauscht werden. Die neuen Exemplare sollen einen Schlitz an der Seite haben, damit nicht Hausmüll in großem Stil entsorgt werden kann. Darüber ist ein separates Fach für Zigaretten angebracht. Durch die neuen Eimer können vielleicht auch Mülleimerbrände vermieden werden. Diese Systeme zu leeren, wäre für den Bauhof ohne großen Mehraufwand machbar.
Die Finanzlast für die Anschaffungen kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Im ersten Jahr können z.B. 10 Mülleimer für den Austausch und zunächst ein Trennsystem je Schule oder Trennsysteme für eine „Projektschule“ angeschafft werden – in den Folgejahren entsprechend anteilige Stückzahlen. Da gibt es diverse Möglichkeiten der Umsetzung.
Es ist davon auszugehen, dass aus dem Gemeinwesen weitere Anregungen zum Thema Müllkonzept an die Verwaltung herangetragen werden. Zusätzliche Aktionen sind nach jetziger Einschätzung nur in Verbindung mit der Bereitstellung von personellen Ressourcen umsetzbar.

Langfristig wäre es sinnvoll, in der Verwaltung eine Fachstelle zu haben, die sich des Themas Müllvermeidung und Nachhaltigkeit professionell annimmt. Diese kann dann Bedarfserhebungen machen und Konzepte ausarbeiten usw.
Eine Idee der längerfristigen Finanzierung wäre z.B. das Erheben von Straßenreinigungsgebühren.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses sind nun gefragt, die Vorschläge oben zu diskutieren und der Verwaltung die Richtung für weitere Prüfungen und Ausarbeitungen aufzuzeigen.
Über die Beschlussvorschläge kann auch einzeln abgestimmt werden.

TOP Ö 4

Anlage 1

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Christian Götz
Kirchstr. 14
82256 Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, 13.10.2021

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
07.10.2021	1-0241	Sabine Huber	08141 281-1000	08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.069/2020-2026;
Gegenstand des Antrages: Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiveren Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum
Antragsteller: Götz, Christian

Sehr geehrter Herr Götz,

oben genannter Sachantrag vom 07.10.2021 ist bei uns eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße

Dr. Birgitta Klemenz
Dritte Bürgermeisterin

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5
zur Kenntnis / Mitwirkung an
07. OKT. 2021
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

Eing. p. Mail
SA-Nr. 069

BBV Brucker Bürgervereinigung

BBV-Stadtratsfraktion

An

Herrn OB Erich Raff
Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Antrag

Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiveren Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der BBV-Stadtratsfraktion stelle ich hiermit folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das zu einer effektiveren Vermeidung und Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum führt. Dieses Konzept wird zeitnah den zuständigen Gremien zu Beratung und Beschluss vorgelegt.

Begründung:

Öffentliche Flächen im Stadtgebiet spielen für die Brucker Bürgerinnen und Bürger seit jeher eine wichtige Rolle und werden nicht nur in Pandemiezeiten vielfältig genutzt. Aufgrund eigener Erfahrungen und Informationen aus der Bevölkerung hat sich aber gezeigt, dass diese Flächen immer häufiger in sehr schlechtem Zustand sind bzw. einen hohen Grad an Vermüllung aufweisen. Zigarettenkippen, Glasscherben, Einwegverpackungen und vieles mehr finden sich beispielsweise in Parks, bei der Skaterbahn und entlang der Wege an der Amper. Da die Situation sich wohl nicht von selbst verbessert, sind wir der Meinung, dass hier vonseiten der Verwaltung etwas unternommen werden muss. Hier einige Vorschläge, die als Anregung dienen können:

- <u>Vermeidung von Einweggeschirr bzw. -verpackungen in der Gastronomie:</u> Durch die Einführung eines einheitlichen Pfand-Leih-Systems ähnlich dem bereits vorhandenen „Brucker Becher" kann ein Teil des Mülls, der durch Takeaway-Gerichte erzeugt wird, vermieden werden. Andere Kommunen haben hier bereits Kontakt zu Anbietern solcher Systeme aufgenommen, siehe beigefügten Artikel aus der PNP (Anlage). Vor allem Alufolie wird von einigen Schnellrestaurants in großem Umfang verwendet. Die Verwaltung könnte an die Betreiber herantreten und gemeinsam mit diesen nach einer umweltfreundlicheren Alternative suchen. Zur Not könnte eventuell auch über eine Satzung ein Verbot bestimmter Materialien erwirkt werden.

- Aufstellen von Aschenbechern: Im gesamten Stadtgebiet gibt es für Raucher kaum Möglichkeiten, Zigarettenkippen ordentlich zu entsorgen. Das Aufstellen einer adäquaten Anzahl von Aschenbechern und deren regelmäßige Leerung würde hier sicher helfen.

- Mehr Personal: In einer wachsenden Stadt muss auch die Zahl an städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wachsen bzw. dem gestiegenen Arbeitsvolumen angepasst werden. Zudem müssen nicht besetzte Stellen wie die des Streetworkers (mobile Jugendarbeit) schnellstmöglich besetzt werden. Hierdurch könnte einerseits auf die (junge) Bevölkerung positiv eingewirkt werden und andererseits angefallener Müll schneller und effektiver beseitigt werden.

- Belebung abgeschiedener Orte: Einige Bereiche wie z.B. die Kneippinsel sind in den vergangenen Jahren immer mehr verwahrlost und werden nur noch von wenigen Bevölkerungsschichten aufgesucht. Dies führt hier zu Vandalismus und besonders starker Vermüllung, was wiederum den Großteil der Bürgerinnen und Bürger noch mehr abschreckt. Durch eine Aufwertung und Umgestaltung dieser Bereiche würde die Attraktivität für die Allgemeinheit wieder steigen, breite Bevölkerungsschichten würden sich hier wieder treffen und eine gegenseitige soziale Kontrolle könnte wieder stattfinden. Siehe hierzu auch unseren Antrag vom 26.03.2018 (!), SA Nr.122/2014-2020.

- Ehrenamtliche Patinnen/Paten: Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern kümmern sich eigeninitiativ in ihrer Freizeit bereits um öffentliche Flächen, die ihnen besonders am Herzen liegen. Dieses Engagement könnte man aufgreifen und in eine Struktur überführen, in der diese „Kümmerer" eingebunden sind und eine Schnittstelle zwischen Bürgerschaft und Verwaltung darstellen. Andere Städte wie z.B. Bamberg haben hiermit bereits gute Erfahrungen gemacht. Durch Einbeziehung aller städtischen Beiräte und einen entsprechenden Aufruf in den Medien könnten Interessierte Bürgerinnen und Bürger hierfür gewonnen werden.

Die genannten Vorschläge sollen selbstverständlich nur als Beispiele dienen und können gerne vonseiten der Verwaltung ergänzt werden. Möglicherweise könnte auch ein Arbeitskreis eingerichtet werden, in dem Stadtratsmitglieder, Verwaltung und Beiräte zusammen ein umsetzbares Konzept erarbeiten.

Christian Götz

Anlage:

Artikel aus Passauer Neue Presse von 21.03.2021

Viechtach

Mehrweggeschirr gegen die Plastikflut
"Box und Becher für Morgen" sollen bei vielen Anbietern im gesamten Landkreis Verwendung finden

Ab nächster Woche werden "Box und Becher für Morgen" an die Gastronomen im Raum Viechtach ausgeliefert. Sie stehen für mehr Nachhaltigkeit und den Kampf gegen Plastik- und Styroporverpackungen. Erworben werden können die wiederverwendbaren Boxen für zehn Euro und die Becher für fünf Euro bei den teilnehmenden Metzgern, Restaurants, Kantinen, Supermärkten und Bäckereien.
Beim nächsten Einkauf bei einem teilnehmenden Anbieter können Box oder Becher dann einfach kostenlos gegen eine neue Verpackung getauscht werden. Andreas Schmidhuber, Geschäftsführer der SH Essen und Trinken GmbH (Roding/Regen), und seine Geschäftspartner Karoline und Osman Henzler haben die Mehrwegverpackungen von der Idee über die Produktion bis zur Vermarktung entwickelt. "Wir sind selber Gastronomen und wissen, wie viele Verpackungen pro Tag verwendet und weggeworfen werden", sagt Schmidhuber.

Alle bestehenden Systeme seien immer mit Kosten oder Umständen verbunden gewesen. Deswegen habe es sich das Trio zum Ziel gesetzt, ein neues System für Mehrwegverpackungen zu entwickeln. Der Grundgedanke: "Wir brauchen etwas für alle Gastronomen ohne Gebühren".

Im Mittelpunkt steht die Nachhaltigkeit. "Uns ist wichtig, dass die Verpackungen zu 100 Prozent in Deutschland produziert werden", sagt Schmidhuber. "Sonst würden sie wieder gegen den Grundgedanken der Umweltfreundlichkeit verstoßen." Zudem bietet der Hersteller der Boxen 30 Jahre Garantie, "also ein Leben lang". Es habe eine Weile gedauert, bis das Unternehmer-Trio die richtige Box gefunden hat. Bei vielen Verpackungen habe es Bedenken wegen Herstellungsort, Funktionalität und Material gegeben.
Die Anforderungen von Andreas Schmidhuber und seinen Kollegen an die perfekte Mehrwegverpackung sind hoch. Deswegen ist die Landkreisbox gefrierfach- und mikrowellengeeignet und kann bedenkenlos in der Spülmaschine gewaschen werden. Getestet haben die Unternehmer die neue Box drei Monate lang in ihren eigenen Gastronomien. "Wir haben sie täglich genutzt und sicher um die 200 Gänge darin ausgegeben", erzählt Andreas Schmidhuber.

Landkreisbox – so sollte das Produkt ursprünglich heißen. Aber: "Dann habe ich mir gedacht, wenn ich mit einem Kollegen durch die Stadt laufe und frage: Hast du deine Landkreisbox dabei, ist das ziemlich lang", sagt Schmidhuber. "Hast du deine BoMo dabei?" sei dagegen viel kürzer. So entstand dann der Name "Box für Morgen". Verworfen wurde die Landkreisbox aber trotzdem nicht. "Unsere Internetseite heißt noch so und der Name gehört auch zum Konzept."

Nach einem Jahr Arbeit hinter den Kulissen freuen sich Schmidhuber und seine Geschäftspartner jetzt darauf zu sehen, wie ihre Idee in die Umsetzung geht. 8000 Boxen wurden von über 40 Unternehmen im Landkreis Regen bestellt. "Es werden durchgehend mehr Teilnehmer", erzählt Schmidhuber stolz. Eine Absage nachdem er die Box persönlich bei einem Gastronomen vorgestellt hat, habe er nicht ein einziges Mal erhalten.

"Die Entwicklung geht dahin, dass mehr Menschen sich Essen zum Mitnehmen holen", ist sich der Unternehmer sicher. Den Grund dafür sieht er nicht nur in der andauernden Pandemie. "Das ist schon lange Thema und wird auch Thema bleiben". Deswegen sei es wichtig, die Umwelt in den Vordergrund zu rücken und Systeme wie die Tauschbox und den Tauschbecher flächendeckend einzuführen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2989/2023

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	SA Nr. 122 der FW-Fraktion: "Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	24-SA122	Erstelldatum	28.03.2023	
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung/ Ent-scheidung	18.04.2023	Ö

Anlagen:	1) SA Nr. 122 der FW-Fraktion „"Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers" 2) LEITFADEN Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern, Bayer. Staatsministerium der Justiz, Oktober 2021

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der SA Nr. 122 wird in die Gespräche mit dem Erholungsflächenverein zur Planung des Pucher Meer II eingebracht.

Über die Ergebnisse wird berichtet.

Referent/in	Droth M. / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der beiliegende Sachantrag der FW-Fraktion ist am 21.03.2023 als Nr. 122 eingegangen.

Gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 der GeschO-SR fand eine materielle Vorprüfung nicht statt.

Weiteres Vorgehen:

Der Antrag wird in die Gespräche mit dem Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. „Erholungsflächenverein“ zur Gestaltung des Pucher Meer II eingebracht.

In diesem Zusammenhang geben wir auch die beiliegende Broschüre des Bayer. Staatsministeriums der Justiz „LEITFADEN – Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern“, Stand Oktober 2021 zur Kenntnis.

SA-Nr. 122 TOP Ö 5

Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW FREIE WÄHLER

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5
zur K... an
21. MRZ. 2023
OB | 1 | ... | 5 | Vf
U-Schritt OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | sofort
Termin bis/am:

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/2233429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 20.03.2023

Familiengerechte Rutsche im neuen Bereich des Pucher Meers

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Die Stadt prüft die Errichtung einer familiengerechten Rutsche im neuen Ausbauabschnitt des Pucher Meers. Es sollen mehrere Vorschläge unterbreitet werden. Hiermit soll der Erholungs- und Freizeitwert gerade für Familien gesteigert werden.

Begründung:

Das Pucher Meer ist eine hochwertige Freizeit- und Nacherholungseinrichtung für Stadt und Region. Durch den Ausbau des Areals und das Hinzukommen des zweiten Entwicklungsabschnittes besteht die herausragende Chance, gerade den Nutzungswert für Familien zu steigern.

In zahlreichen Bürgergesprächen wie in Mails im Zuge des Wahlkampfes wurde die Anregung geäussert, dass eine Rutsche im neuen Entwicklungsabschnitt eine solche sinnvolle und gute Ergänzung des Erholungs- und Freizeitwertes wäre. Diese Anregung greifen wir gerne auf. Eine solche Rutsche muss keine sog. Fun-Rutsche von 100 m Länge und mehr sein. Wichtig ist, dass sie familiengeeignet ist und auch ohne Aufsicht betrieben werden kann. Ebenso soll dabei das natürliche Relief des Areals genutzt werden. Dieses bietet sich im Falle des Pucher Meers mit der Hanglange schlichtweg an!

Mit dem Anliegen um zeitnahe und fristgemäße Behandlung dieses Antrags verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Markus Droth
Fraktionsvorsitzender

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

LEITFADEN

Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern

www.justiz.bayern.de

Impressum

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder
Titel: shutterstock.com
S. 2: joergkochfoto.de
S. 6: Atelier Tacke, München

Gestaltung und Corporate Design
Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck
Offsetdruckerei Gebr. Betz GmbH, Weichs

Stand
Oktober 2021

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

LEITFADEN

Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern

VORWORT

Der Besuch eines Badesees in der freien Natur bietet Abkühlung an heißen Tagen, Spaß und Erholung für die ganze Familie.

Das Thema „Badegewässer" hat aber bei Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, die in „Badesee-Anrainergemeinden" engagiert Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen, in letzter Zeit auch zu Unsicherheiten geführt.

Anlass war die Berichterstattung über ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Das Urteil geriet in den „Verdacht", die Haftung der Kommunen für Badeunfälle massiv verschärft zu haben. Auch wenn das tatsächlich nicht zutrifft, sind durch die entstandene Diskussion Fragen in den Brennpunkt gerückt, die früher weniger öffentlich beachtet wurden, aber völlig berechtigt sind:

Wodurch entstehen „Verkehrssicherungspflichten" an Badegewässern; was bedeutet das für die Kommunen? Was hat es mit der angeblichen Aufsichtspflicht bei „bädertypischen Anlagen" auf sich? Sind Warn- und Hinweisschilder nun geeignete Maßnahmen oder sind sie – wie teils behauptet – für die Gemeinden zur Abwendung von Haftungsrisiken unbrauchbar? Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Mit diesen Fragen sollen die Menschen, die in Kommunen Verantwortung übernehmen, nicht alleingelassen werden. Der Bayerische Landtag hat deshalb Mittel für die Ausarbeitung eines Leitfadens zur Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern bereitgestellt. Mit Herrn **Rechtsanwalt Dr. Georg Krafft** konnte ein renommierter und hoch spezialisierter Experte gewonnen werden, der das Werk in wissenschaftlicher Unabhängigkeit erstellte.

Ich freue mich, dass sich bei der Ausarbeitung des Leitfadens auch die **Wasserwacht Bayern** – Herr Wolfgang Piontek und Herr Michael Haller – und die **Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)** – Herr Rolf Bergdolt und Herr Philipp Pijl – engagiert und mit vielen wertvollen Beiträgen und Hinweisen eingebracht haben.

Ich hoffe, dass der Leitfaden den Verantwortlichen bei ihrer wichtigen Tätigkeit eine wertvolle Hilfe ist und wünsche allen viel Freude beim Baden in der schönen Natur.

München, im Oktober 2021

Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

INHALT

A

A VORWORT DES VERFASSERS ... 7

I Einführung ... 7
II Fokus des Leitfadens ... 8
III Zweck des Leitfadens ... 8
IV Mitwirkung und Danksagung ... 8

B

B PRAXISHINWEISE FÜR DIE KOMMUNEN UND IHRE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER ... 9

I Vorbemerkung ... 9
1. Risiken für die Kommunen und ihre Entscheidungsträger ... 9
2. Ziele und Grenzen des Praxisteils ... 10

II Grundsätzliches zum „ex-ante" Urteil ... 11
1. Einführung ... 11
2. Die Ziele des sachkundigen Urteils ... 12
3. „Ganzheitliche" Prüfung ... 13
4. Grundsätze der Prüfung ... 13

III Gängige Fehlvorstellungen ... 14
1. „Bojen"-Urteil des BGH und DGfdB R 94.12/R 94.13 – nicht einschlägig ... 14
2. Schilder sind grundsätzlich geeignete Gefahrabwendungsmaßnahmen ... 15
3. Kein Aktionismus ... 16
4. „Zu viel" schadet nicht ... 17
5. Aufsichtspflicht der Eltern ... 17
6. Beseitigung einer Gefahrenquelle nach Unfall – kein Schuldeingeständnis ... 18
7. Durchsetzung von Verboten – nicht notwendig ... 18
8. „Nicht meine Baustelle"? ... 18
9. Zuletzt: *„Tausend mal ist nix passiert"* ... 19

IV Entstehen der Verkehrssicherungspflicht – Kriterium der „Verkehrseröffnung" ... 19
1. Grundsatz ... 19
2. Ausnahme – „lebensbedrohliche Fallen" (I) ... 20
3. Übersicht „Entstehen der VSP" ... 21

V Das sachkundige „ex-ante" Urteil – Badegewässer und Erholungsflächen ... 21
1. Rechtliche Risikoidentifikation ... 22
1.1 Haftungsmaßstab ... 22
1.2 Benutzungssatzungen ... 23
1.3 Übersicht „rechtliche Risikoidentifikation" ... 24

2. Tatsächliche Risikoidentifikation ... 24
2.1 Bestimmung der Verkehrskreise („Wer") ... 24
2.2 Identifikation potentieller Gefahrenstellen ... 25
2.2.1 Verkehrseröffnung/Anreize – wo und wie? ... 25
2.2.2 Verkehrssicherheit der Anlagen ... 26
2.2.3 „Lebensbedrohliche Fallen" (II) ... 26
2.2.4 Schutz vor einer gefährlichen Umgebung ... 27
2.2.5 Schutz der besonders gefährdeten Umgebung ... 28
2.3 Übersicht „tatsächliche Risikoidentifikation" ... 29
3. Risikobewertung ... 29
3.1 Grad der Rechtsgütergefährdung ... 29
3.2 Eintrittswahrscheinlichkeit ... 30
3.3 Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung ... 30
3.4 Übersicht „Risikobewertung" ... 32
4. Risikobewältigung ... 32
4.1 Vorbemerkung ... 32
4.2 Bausteine der Risikobewältigung ... 32
4.3 Übersicht „Risikobewältigung" ... 34

VI Dokumentation des „ex-ante" Urteils ... 35

VII Delegation des ex-ante Urteils – wann und an wen? ... 35

VIII Besonders praxisrelevante Gefahren und ihre Bewältigung ... 36
1. Vorbemerkung ... 36
2. Beschilderung ... 36
2.1 Inhalte und Vorgaben („Wie") ... 36
2.2 Situierung der Schilder („Wo") ... 37
3. Rettungsorganisation ... 37
4. Löschwasserteiche mit und ohne Badenutzung ... 38
5. Übersicht „Gefahrabwendungsmaßnahmen" ... 39
6. Übersicht: Urteile/Leitentscheidungen sowie einschlägige technische Regeln ... 41

C

C RECHTSWISSENSCHAFTLICHER TEIL 42

I Vorbemerkung 42

II Haftungsregime/Haftungsprivilegierung 42
1. Haftungsregime 42
2. Haftungsprivilegierung und ihre Grenzen 43
2.1 Vorbemerkung 43
2.2 Herleitung der Privilegierung für Badegewässer 43
2.3 Gegenstand der Privilegierung und ihre Grenzen 44

III Verschulden/Exkulpation 45
1. Die einzelnen Verschuldensformen 45
2. Bezugspunkte des Verschuldens und Anforderungen an die Exkulpation 46

IV Erfüllung der VSP in und an Badegewässern – primär durch Schilder 47
1. Grundsätze 47
2. „Beachtensvermutung" der Rechtsprechung (Kausalität) 48
3. Situierung und Häufigkeit der Hinweise 48
4. „Geeignetheit" der Hinweise/Warnungen 49

V Notwendigkeit einer Aufsicht über kommunale Badegewässer 49
1. Vorbemerkung 49
2. Bewertung der „Richtlinien" des DGfdB e.V. 50
2.1 Anspruch des DGfdB e.V. 50
2.2 Wesentliche Inhalte der „Richtlinien" 50
2.3 Kritik 51
2.4 Richtlinien DGfdB R 94.12 und R 94.13 – Hilfsmittel für die Rechtsprechung? 53
3. Stellungnahme des kommunalen Haftpflichtversicherers KSA 55
3.1 Wesentlicher Inhalt 55
3.2 Bewertung 55
4. Zum Schluss: Auch keine absolute Verbindlichkeit „technischer Regeln" 56

ÜBER DEN AUTOR

Herr Dr. iur. Georg Krafft ist Rechtsanwalt in München. Er hat sich – auf der Grundlage über 20-jähriger einschlägiger Praxis – auf die Beratung und Rechtsverteidigung von Kommunen im Zusammenhang mit der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, insbesondere wegen der behaupteten Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, spezialisiert (www.kommrisk.de).

Er hat zahlreiche Sicherheitskonzepte für bayerische Kommunen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten an Badegewässern, auf Wanderwegen und Mountainbiketrails, in Waldkindergärten etc. erstellt.

Herr Dr. Krafft ist Dozent an der Deutschen Richterakademie (DRA) für Amts- und Staatshaftung mit dem Schwerpunkt „Verkehrssicherungspflichten", Referent am Munich Risk and Insurance Center der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie Herausgeber und Autor der einschlägigen Werke *Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht* (ESV-Verlag, 5. Auflage) und *Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten* (ESV-Verlag, 6. Auflage).

A

VORWORT DES VERFASSERS

Wozu dient dieser Leitfaden?

I EINFÜHRUNG

1 *„Still ruht der See"*[1] leider **nicht**, möchte man angesichts der aktuellen Diskussion um die Verkehrssicherungspflichten für kommunale Badegewässer sagen.

2 Mehrere Umstände führten zu einer nach wie vor erheblichen Verunsicherung der Kommunen: Ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2017 (schwerer Badeunfall eines 12-jährigen Mädchens in einem entgeltpflichtigen kommunalen Freibad), die erstinstanzliche Verurteilung eines Bürgermeisters durch ein hessisches Amtsgericht wegen fahrlässiger Tötung im Jahr 2019 (drei Kinder sind in einem Badeteich ertrunken), die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (in der Folge auch DGfdB) und eines kommunalen Haftpflichtversicherers, die auch an unentgeltlich nutzbaren Badegewässern eine Badeaufsicht fordern, und nicht zuletzt die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die zu einer verstärkten Frequentierung der einheimischen Badegewässer geführt haben.

3 In rechtlicher Hinsicht geht es um die sogenannte Verkehrssicherungspflicht (in der Folge auch VSP), konkret also um die Frage, ob und welche Gefahrabwendungsmaßnahmen zu erfüllen sind.

4 Hinter der Diskussion steht auch das Problem des **Sicherheits- oder Präventionsparadoxons**. Denn die fortwährende Erhöhung von Sicherheitsstandards bewirkt zwar eine Reduktion der Unfallhäufigkeit, zugleich aber auch eine nachlassende Aufmerksamkeit der Bade- und Erholungssuchenden. Letzteres erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit von Unfällen trotz verbesserter Maßnahmen. So setzt sich eine Aufwärtsspirale in Gang, mit der Folge, dass Sicherheitsstandards mehr und mehr in die Höhe geschraubt werden; die **Eigenverantwortung** bleibt auf der Strecke.

1 Volkslied, Heinrich Pfeil (1835-1899)

5 Dies widerspricht schon dem Grundgesetz. Denn vom verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht umfasst ist auch das **Recht auf Selbstgefährdung**.[2]

II FOKUS DES LEITFADENS

6 Im Fokus des Leitfadens stehen kommunale Badegewässer, die **unentgeltlich** genutzt werden dürfen. Denn auf diese Gewässer beziehen sich primär die Irrungen und Wirrungen.

7 Die Erscheinungsformen der unentgeltlich zur Nutzung gestellten kommunalen Badegewässer sind vielfältig. Dies hat naturgegebene, historische, (hydro)geologische und wirtschaftliche Gründe. In Bayern werden zum „unentgeltlichen" Baden genutzt: natürliche Seen, Baggerseen, Flussbäder, Alpenbäche („Gumpen"), Badegewässer mit künstlichen Becken, (ehemalige) Löschwasserteiche, vormalig entgeltpflichte kommunale Freibäder usw. Entsprechend unterschiedlich ist das Wasser bzw. die Wasserqualität, mit dem solche Badegewässer gespeist werden: Grundwasser, Oberflächenwasser mit Verbindung zum natürlichen Wasserkreislauf, Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen, biologisch oder chemisch aufbereitetes Wasser etc.

III ZWECK DES LEITFADENS

8 Der vorliegende Leitfaden soll den Kommunen im Praxisteil (Teil B) eine Orientierungshilfe für die vorgenannten Badegewässertypen geben, also ihre Entscheidungsträger in die Lage versetzen, so weit als möglich selbst zu beurteilen, ob etwas und ggf. was dort zur Gefahrabwendung zu tun ist.

9 In seinem rechtswissenschaftlichen Teil (C) wird die Rechtslage der in die Diskussion geratenen Teilaspekte der Verkehrssicherungspflicht einer Klärung zugeführt, soweit dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Beurteilungsspielräume möglich ist. Das betrifft auch und vor allem die Frage, unter welchen Umständen an einem Badegewässer eine Badeaufsicht bzw. Wasseraufsicht erforderlich ist.

IV MITWIRKUNG UND DANKSAGUNG

10 Der Leitfaden wurde unter Mitwirkung der Vertreter der DLRG sowie der Wasserwacht Bayern verfasst, damit die praktischen Erfahrungen der Wasserrettung mit einfließen konnten. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die wertvollen Beiträge aus der Praxis der Wasserrettungsorganisationen.

11 Mein großer Dank gilt auch meiner Kollegin, Frau Rechtsanwältin Eva Rönsberg, für ihre wertvollen Anregungen und die redaktionelle Durchsicht des Leitfadens.

2 So ausdrücklich BVerwG v. 27.04.1989 – 3 C 4/86, Rz. 32 f. – juris

B

PRAXISHINWEISE FÜR DIE KOMMUNEN UND IHRE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

I VORBEMERKUNG

1. Risiken für die Kommunen und ihre Entscheidungsträger

12 Die erstinstanzliche Verurteilung des Bürgermeisters in Hessen wegen fahrlässiger Tötung dreier Kinder (siehe oben) wirft das Schlaglicht auf das **strafrechtliche Risiko** der kommunalen Entscheidungsträger (Bürgermeister, Geschäftsleiter oder sonstige kommunale Bedienstete) im Zusammenhang mit kommunalen Badegewässern, auch wenn das Gericht eine der mildesten Sanktionen des deutschen Strafrechts, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, verhängte. Fälle, in denen die Entscheidungsträger verurteilt wurden bzw. Zielpersonen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren waren, kamen in der Vergangenheit eher selten vor.[3]

13 Allerdings ist in letzter Zeit das allgemeine Bewusstsein für das Risiko einer möglichen strafrechtlichen Ahndung bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen gewachsen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben vielbeachteten Einzelfällen, wie dem oben genannten hessischen Verfahren, dürfte sicherlich das verstärkte Verfolgungsinteresse der Betroffenen eine Rolle spielen. Dieses Interesse geht meist damit einher, dass Unfälle nicht mehr als Unglücksfälle akzeptiert werden. Es muss ein Schuldiger gesucht und gefunden werden.

3 Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind dort keine einschlägigen „bayerischen" Ermittlungsverfahren aus jüngerer Zeit bekannt.

Hinzu kommen das schwindende Gefahrbewusstsein – vor allem von Kindern und Jugendlichen – in Kombination mit fehlenden Schwimmkenntnissen.

14 Das strafrechtliche Risiko[4] trifft nicht nur Bürgermeister etc., sondern gegebenenfalls auch den Stadt- und Gemeinderat. Seine Mitglieder können unter Umständen dann strafrechtlich verantwortlich sein, wenn ihr Abstimmungsverhalten dazu geführt hat, dass gebotene Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht getroffen wurden (sogenannte Gremienkausalität).[5]

!

Das strafrechtliche Haftungsrisiko zieht sich durch alle Ebenen einer Kommune. Es reicht von den Entscheidungsträgern bis zu denjenigen Bediensteten, die für die konkrete Umsetzung einer Gefahrabwendungsmaßnahme zuständig sind, diese aber nicht oder nur defizitär durchführen. In der Praxis werden aber in erster Linie die kommunalen Entscheidungsträger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

15 Übertragen die kommunalen Entscheidungsträger die Prüfung der Verkehrssicherungspflichten auf Dritte, sind sie auch damit nicht per se „aus dem Schneider". Denn sie sind strafrechtlich einstandspflichtig, wenn die Prüfung an jemanden delegiert wurde, der dazu nicht oder nicht ausreichend geeignet ist.[6]

16 Daneben besteht das **zivilrechtliche Haftungsrisiko**. Hier geht es um Schmerzensgeld- und Schadensersatzleistungen, also die finanzielle Kompensation von Unfallfolgen. Diese sind regelmäßig durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Fälle, in denen der Deckungsschutz der kommunalen Haftpflichtversicherung verweigert wird, sind nur dann denkbar, wenn eine Kommune gebotene Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen vorsätzlich nicht getroffen hat und dabei den Unfall und seine Folgen billigend in Kauf genommen hat. Wenngleich die Haftung hier daher weniger Anlass zur Sorge gibt, so ist auch die zivilrechtliche Inanspruchnahme einer Kommune mit der damit häufig verbundenen öffentlichen Berichterstattung für die Verantwortlichen belastend.

2. Ziele und Grenzen des Praxisteils

17 Der Praxisteil (Teil B) richtet sich primär an die kommunalen Entscheidungsträger. Er soll ihnen eine Entscheidungshilfe geben, ob, wann, wo und welche Gefahrabwendungsmaßnahmen in und an den kommunalen Badegewässern zu treffen sind. Das muss der Verkehrssicherungspflichtige aufgrund eines sogenannten **„ex-ante"**[7] **Urteils** (zu diesem sogleich), bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse, bestimmen (oder bestimmen lassen).

18 Nicht zuletzt aufgrund des Einzelfallbezugs fehlen aber (gesetzlich) verbindliche Vorgaben. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung können lediglich einen gewissen Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens muss der Verkehrssicherungspflichtige seine Entscheidungen **selbst (!)** treffen.

19 Verkehrssicherungspflichtrecht ist also dem Grundsatz nach eine einzelfallbezogene und wertungsoffene Materie. Deshalb können im Rahmen des Leitfadens auch nur begrenzt allgemeine und vom Einzelfall losgelöste Aussagen nach dem „Wenn-Dann-Schema" getroffen werden. Der Leitfaden kann den kommunalen Entscheidungsträgern das sachkundige „ex-ante" Urteil im Einzelfall leider nicht abnehmen. Er ist aber sicherlich eine belastbare Entscheidungshilfe, mit der sich die

4 Zur Strafbarkeit kommunaler Entscheidungsträger für die Verletzung von VSP vgl. näher Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 352 ff., m.w.N. – juris
5 Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 358 f., m.w.N. – juris
6 OLG Frankfurt a. M. v. 02.11.2018 - 2 Ws 7/18, BeckRS 2018, 36888, Rz. 67 m.w.N.
7 lat.: „im Voraus"

Verantwortlichen ein zutreffendes oder zumindest ein im Ergebnis nicht vorwerfbares Urteil „im Voraus" bilden können.

II GRUNDSÄTZLICHES ZUM „EX-ANTE" URTEIL

1. Einführung

20 Wie schon ausgeführt muss der Verkehrssicherungspflichtige die gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen aufgrund eines „ex-ante" Urteils bestimmen. Damit ist zunächst ein zeitlicher Aspekt angesprochen: Die Rechtsprechung fordert ein sachkundiges Urteil, das **vor (!)** einem Unfall zu treffen ist. Oder anders gewendet: Es kommt **nicht** auf die Beurteilungsperspektive „ex post"[8], also nach dem Unfall, an.

21 Grundlage dieses Urteils sind **immer die konkreten Umstände des Einzelfalls**. So kann beim Vorliegen einer **identischen Gefahr** in einem Fall eine Gefahrabwendungsmaßnahme erforderlich sein und im anderen Fall nicht.

Bs

Auf ufernahen Steinen im Wasser bilden sich Algen. Daraus folgt eine erhöhte Rutschgefahr. Damit muss der Badende immer rechnen, wenn er ins Wasser geht. Anders können die Dinge liegen, wenn der Zugang zum Wasser z. B. als Seniorenzugang beschildert ist. Hier muss der Rutschgefahr unter Umständen begegnet werden.

Es gibt zudem **keine** konkreten gesetzlichen Vorgaben, ob und wie Gefahren im Einzelfall abzuwenden sind. Es kann sie auch nicht geben. Denn Gesetze und Vorschriften sollen für eine Vielzahl von Sachverhalten und Personen gelten; sie sind notwendigerweise abstrakt. Im Gegensatz dazu steht der strenge Einzelfallbezug der VSP.

22 Aufgrund des strengen Einzelfallbezugs bergen rein pauschale Betrachtungen, losgelöst von den konkreten Umständen, nicht nur die Gefahr einer Fehlbeurteilung; vielmehr werden sie den Anforderungen der Rechtsprechung nicht gerecht.

!

Daraus folgt: Jedes kommunale Badegewässer hat sein „eigenes rechtliches Schicksal", wenn es um die Erfüllung der dort gebotenen Verkehrssicherungspflichten geht.

23 Verkehrssicherungsrecht ist schließlich Richterrecht und nicht zuletzt deshalb extrem „**wertungsoffen**". Dies bedeutet, dass es im Ergebnis immer **von einer juristischen (!) Beurteilung abhängt**, ob eine Kommune die gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen ergriffen hat oder nicht.

!

Verkehrssicherungsrecht ist wertungsoffenes Richterrecht.

24 Das Problem dabei ist: Die juristische Bewertung erfolgt „ex post", also unter dem Eindruck des Unfalls. Letzteres ist ein jedenfalls psychologischer Nachteil, denn die „ex ante" zu beurteilende Gefährlichkeit einer örtlichen Situation ist durch den Unfall erwiesen. Insofern war die vorherige Einschätzung der Kommune, die Stelle sei nicht gefährlich, potentiell schon falsch.

8 lat.: „im Nachhinein"; allerdings spielt die „ex post" Betrachtung eine Rolle, wenn es sich um einen „Zweitunfall" handelt.

Da im Ergebnis Richter und/oder Staatsanwälte darüber befinden, ob eine Kommune im Falle eines Unfalls ihre Verkehrssicherungspflichten erfüllt hat, sollte sich das „ex-ante" Urteil der Kommune daran orientieren, wie und aufgrund welcher Kriterien sich diese Berufsgruppe ihr „ex-ante" Urteil bilden würde.

2. Die Ziele des sachkundigen Urteils

25 (Ideelles) Primärziel des „ex-ante" Urteils und seiner Umsetzung ist natürlich die Verhinderung von Unfällen. Dieses Ziel ist nicht zu erreichen. Denn der Reiz eines Badegewässers nebst Erholungsflächen liegt nun einmal im Schwimmen, Baden etc., was naturgemäß mit einer gewissen Gefährdung einhergeht und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Gefahren bewusst gesucht wird. Die vollkommene Gefahrlosigkeit eines Badegewässers nebst Erholungsflächen ist daher utopisch; sie wird von der Rechtsprechung auch nicht gefordert.[9]

26 Sekundärziel des „ex-ante" Urteils ist es deshalb, die Kommunen und ihre Entscheidungsträger zu exkulpieren, um ihre zivilrechtliche Haftung sowie strafrechtliche Einstandspflicht abzuwenden. Exkulpation in diesem Sinne bedeutet zweierlei:

27 Entweder bestätigt ein Gericht (oder die Staatsanwaltschaft) die **Richtigkeit** des „ex-ante" Urteils und der darauf basierenden Gefahrabwendungsmaßnahmen. Dann können die Kommunen und ihre Entscheidungsträger von vornherein weder zivilrechtlich noch strafrechtlich belangt werden.

28 Oder die Justiz zweifelt die Richtigkeit des „ex-ante" Urteils an, kommt aber zu dem Ergebnis, dass **alles Zumutbare und Erforderliche** unternommen wurde, um zu einem richtigen Urteil zu kommen, weshalb eine unrichtige Beurteilung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist das „ex-ante" Urteil demnach zwar falsch, aber vertretbar, fehlt es am Verschulden, was sowohl die zivilrechtliche Haftung als auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen lässt (Exkulpation im engeren Sinne, dazu näher unter Rz. 206 ff., 212).

29 Für die Exkulpation im engeren Sinne ist aber Folgendes wichtig: Die Kommune muss sich „ex ante" das Urteil tatsächlich gebildet haben. Hat sie sich vorher überhaupt keine Gedanken gemacht, reicht dies für den Vorwurf des Verschuldens schon aus. Außerdem muss das Urteil eine gewisse Prüfungstiefe aufweisen, die zu Beweiszwecken zu dokumentieren ist. Dazu gehört insbesondere die erschöpfende Ermittlung des Sachverhalts, die Ermittlung und Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, eine umfassende Identifikation der Risiken usw. (zu den Anforderungen an ein exkulpierendes „ex ante" Urteil siehe näher unten Rz. 33 ff., Rz. 69 bis Rz. 153).

30 Außerdem: Je intensiver geprüft wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich das zuvor getroffene Urteil in der Retrospektive auch als richtig erweist.

Die vollkommene Gefahrlosigkeit eines Badegewässers nebst Erholungsflächen ist nicht erreichbar. Ziel des sachkundigen „ex-ante" Urteils muss deshalb sein, die Kommune und ihre Entscheidungsträger zu exkulpieren. Dafür müssen diverse Anforderungen erfüllt werden.

9 St. Rspr., vgl. Nachweise bei Haag in Geigel, Haftpflichtprozess, Kap. 14, Rn. 28, 37; Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 51., m.w.N. – juris

3. „Ganzheitliche" Prüfung

31 Die Kommunen und ihre Entscheidungsträger haben, wenn es um Verkehrssicherungspflichten in und an Badegewässern geht, primär die „Ertrinkensgefahr" im Blick. Das ist verständlich. Denn sie wird typischerweise als größte Gefahr identifiziert, die mit dem Baden verbunden ist.

32 Allerdings darf nicht vernachlässigt werden, dass die Kommunen in der Regel nicht nur den Badeverkehr eröffnen, sondern das Badegewässer regelmäßig mit Einrichtungen zur Erholungsnutzung versehen (Liegewiesen, Grillplätze, Beachvolleyballplätze, Kioske, Biergärten etc.). Es wäre also eine nur verkürzte Betrachtungsweise, wollte man sich nur auf die spezifischen Gefahren, die vom Wasser ausgehen, beschränken. Die Gefahren „an Land" dürfen nicht unterschätzt werden. Z. B. ist denkbar, dass Bäume, in deren Fallbereich sich Liegewiesen des Badegewässers befinden, umstürzen und dabei Personen lebensgefährlich verletzt oder gar getötet[10] werden.

!

Die Prüfung der Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit einem Badegewässer muss sich deshalb neben der Badenutzung auch auf die Erholungsnutzung erstrecken, falls die Kommune auch Einrichtungen zur Erholungsnutzung am Badegewässer geschaffen hat.

4. Grundsätze der Prüfung

33 Die abstrakten Kriterien für die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten sind von der Rechtsprechung schon seit längerem fixiert; sie haben quasinormativen (gesetzesähnlichen) Charakter. Danach gilt Folgendes:[11]

- **„Ob"** Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen sind, bestimmt sich danach, ob der potentiell Pflichtige den **Verkehr** an einer Stelle **eröffnet** hat und deshalb **Personen mit einer** dort befindlichen **Gefahrenquelle in Berührung kommen können**. Ergibt die Prüfung, dass dort Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen sind, unterliegt das nicht seiner Disposition. Er muss sie erfüllen.

- Das **„Wie"** der Gefahrbeseitigung, also auf welche Art und Weise eine gebotene Gefahrenabwehr zu erfolgen hat, steht allerdings **„im Ermessen"** des Verkehrssicherungspflichtigen.[12] Die Ausübung des Ermessens wiederum unterliegt allerdings zwingenden Schranken. Insbesondere müssen die getroffenen Maßnahmen geeignet sein, die jeweils drohende Gefahr abzuwenden („Postulat der Geeignetheit").

- Der **Umfang** der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach der **Erkennbarkeit** der Gefahr für den Verkehrssicherungspflichtigen und für den Geschützten, der **Wertigkeit des bedrohten Rechtsgutes**, Größe, Ausmaß und Konkretheit der drohenden Gefahr.

- Die Verkehrssicherungspflicht orientiert sich an der **berechtigten Erwartungshaltung** der Kreise, für die der zu sichernde Bereich für den **Verkehr eröffnet** wurde.

10 So in dem tragischen Fall vom Juli 2021 in Bayern, in dem ein Baum auf einen Spielplatz stürzte. Dabei wurde ein zweijähriges Mädchen getötet.
11 Itzel/Schwall, Praxishandbuch des Amts-, Staatshaftungs- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl. 2020, Rz. 473 a.E. und Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 55 ff., m.w.N. – juris
12 BGH v. 27.01.1958 – III ZR 4/57, NJW 1958, 545

› Die Verkehrssicherungspflicht findet ihre Grenze in der **tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zumutbarkeit** für den Pflichtigen sowie der **Erforderlichkeit**.

› Der Verkehrssicherungspflichtige darf darauf vertrauen, dass sich die Bürger in vernünftiger Art und Weise im Verkehr bewegen, sich vor allem auf erkennbare Gefahren einstellen und sich selbst sichern und schützen (**Selbstverantwortungsgrundsatz**).

› Eine **absolute Gefahrlosigkeit** ist **nicht erreichbar**; das allgemeine Lebensrisiko kann und darf nicht auf den Verkehrssicherungspflichtigen abgewälzt werden.

34 So weit, so gut oder aber auch so schlecht. Denn die größte Schwäche dieser Rechtsmaterie ist, dass den Kommunen eine sachkundige Prüfung nach den obigen Kriterien abverlangt wird, ihre Entscheidungsträger aber mit den juristischen Fachbegriffen nichts anfangen und sie auf den konkreten Einzelfall deshalb in der Regel nicht übertragen können.

35 Eingedenk der nachvollziehbaren Schwierigkeiten für die kommunalen Entscheidungsträger, ein sachkundiges „ex ante" Urteil zu treffen, müssen die Anforderungen also noch weiter konkretisiert werden. Bevor darauf näher eingegangen wird, seien vorab einige Fehlvorstellungen ausgeräumt, die sich speziell im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten im Kontext kommunaler Badegewässer gebildet haben:

Das „berühmte" BGH-Urteil – Neues zu einer Aufsichtspflicht?!

III GÄNGIGE FEHLVORSTELLUNGEN

1. „Bojen"-Urteil des BGH und DGfdB R 94.12/R 94.13 – nicht einschlägig

36 Auch wenn es mittlerweile überall angekommen sein dürfte, noch einmal zur Klarstellung:

37 Das Urteil des BGH aus dem Jahr 2017[13], das unter anderem ausschlaggebend für die Motivation vieler Kommunen war, Badegewässer zu sperren, Anlagen, wie Stege, zurückzubauen etc. ist nur auf entgeltpflichtige kommunale Bäder anwendbar.[14] Die darin ausgeurteilten Grundsätze zu den Pflichten einer Beckenaufsicht bezogen sich nur auf die Pflichten in einem kommunalen Bad, **für dessen Nutzung Eintritt zu entrichten war**. „Neu" an diesem Urteil war lediglich eine Beweislastumkehr für grob fahrlässige Pflichtverletzungen in Bezug auf Verkehrssicherungspflichten, die in entgeltpflichtigen kommunalen Bädern zu erfüllen sind, mithin eine rein prozessuale Frage. Dass mit der Entscheidung eine **Aufsichtspflicht** an unentgeltlich nutzbaren Badegewässern „eingeführt" worden sein soll, wenn künstliche Anlagen im Wasser (wie „Badestege" und Badeinseln) vorhanden sind, ist schlichtweg eine Fehlvorstellung, die sich allerdings hartnäckig hält.

!

Für die unentgeltlich nutzbaren und im Rahmen des Leitfadens interessierenden Badegewässer (siehe oben Rz. 7), trifft das Urteil aus dem Jahr 2017 überhaupt keine Aussagen.

13 Die seinerzeit zwölfjährige Klägerin machte gegen die beklagte Gemeinde Schadensersatz wegen eines Badeunfalls in einem **entgeltpflichtigen** kommunalen Freibad geltend. Sie verfing sich unter Wasser mit einem Arm in dem Befestigungsseil einer Boje, die Teil der Markierung des Übergangs zwischen zwei Schwimmbereichen war. Nachdem die Badeaufsicht bemerkt hatte, dass die Boje abgesenkt war, befragte sie zunächst zwei Kinder, ob sie das Befestigungsseil verknotet hatten, was diese verneinten. Daraufhin bat die Aufsichtsperson einen 13 oder 14 Jahre alten Jungen, zu der Boje zu schwimmen und nach der Ursache der Absenkung zu schauen. Als dieser nur „etwas Glitschiges" feststellen konnte – das Wasser war trübe, weil es sich um ein naturnahes Bad handelte – holte einer der beiden Bademeister zunächst seine Schwimmbrille im Gerätehaus, begab sich sodann ebenfalls in das Wasser, überprüfte die Boje und fand die leblose Klägerin unter Wasser vor (BGH v. 23.11.2017 – III ZR 60/16, NJW 2018, 301).

14 vgl. nur FStBay Randnummer 93/2020

38 Es wurde außerdem behauptet, dass das Regelwerk der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen durch das vorerwähnte BGH-Urteil „allgemein anerkannt" worden sei. Aus diesem Grund soll auch die Richtlinie DGfdB R 94.12 (Stand 2015) „Öffentliche Naturbäder", in der beim Vorliegen gewisser tatsächlicher Umstände eine Aufsichtspflicht an unentgeltlichen Badegewässern vorgeschrieben ist, in der Rechtsprechung als verbindlicher Maßstab anerkannt worden sein.

39 Dies ist schon deshalb falsch, weil der BGH im Urteil nur die Richtlinie – in der Reihenfolge nach der einschlägigen Rechtsprechung – zitierte, die damals für **entgeltpflichtige** kommunale Bäder galt (R 94.05, Stand 2008). Dass für diese Bäder eine Aufsichtspflicht besteht, war – unabhängig von der vorerwähnten Richtlinie – schon immer anerkannt und entspricht ständiger Rechtsprechung.

40 Abgesehen davon ist es schlichtweg unzutreffend, dass die Richtlinie R 94.12 allgemein anerkannt ist und deshalb von der Rechtsprechung als „verbindlich" herangezogen werden kann. Um das Ergebnis der näheren rechtlichen Prüfung dieses Regelwerks vorwegzunehmen (dazu näher unten Rz. 231 ff.):

!

Die Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen ist keine Regel der Technik[15], sondern vielmehr „nur" eine rechtliche Meinung.

!

*Die Rechtsauffassung, die darin vertreten wird, **geht jedoch an der Rechtslage vorbei**. Sie ist aufgrund ihrer strukturellen und inhaltlichen Defizite **keine taugliche Richtschnur für die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten an unentgeltlich nutzbaren kommunalen Badegewässern**, jedenfalls soweit es um die Aufsichtspflicht geht.[16]*

2. Schilder sind grundsätzlich geeignete Gefahrabwendungsmaßnahmen

41 Es wird insbesondere im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten an Badegewässern vertreten, dass Schilder (z. B. Warnhinweise) schon grundsätzlich keine geeigneten Gefahrabwendungsmaßnahmen seien. Erforderlich sei vielmehr immer die finale Beseitigung einer Gefahrenquelle durch Rückbau oder die Errichtung von Zäunen, Geländern etc., um physisch zu verhindern, dass Badende und Erholungssuchende mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen (siehe unten Rz. 269 ff.).

Warn- und Hinweisschilder – unnütz oder tauglich?

42 Primär entscheidend für Entstehen und Inhalt von VSP sind die Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Was die Besucher eines Badegewässers mit Blick auf die Sicherheitsvorkehrungen voraussetzen dürfen, richtet sich in erster Linie nach den äußeren Umständen. Dies leuchtet auch ein. Denn was jemand nicht sieht, kann er grundsätzlich auch nicht erwarten. Es geht also im Ergebnis darum, welches Vertrauen die tatsächlichen Gegebenheiten erzeugen können. In dem Maß aber, in dem Vertrauen durch äußere Umstände erzeugt wird, kann es natürlich auch wieder „zerstört" werden. Dies geschieht in der Regel durch die gegebenen Informationen in Schilderform.

15 Ganz zu schweigen davon, dass sie auch nicht allgemein anerkannt ist.
16 Da die Richtlinien R 94.12. und R 94.13 allerdings „in der Welt" sind, müssen die Kommunen die Richtlinien im Rahmen ihres sachkundigen „ex-ante" Urteils gesehen haben und höchst vorsorglich begründen, warum sie sie nicht als Vorgabe heranziehen.

Rückbau nur in besonderen Ausnahmefällen nötig

43 Davon abgesehen, werden weitgehende Maßnahmen, wie der Rückbau bzw. eine finale Gefahrbeseitigung von der Rechtsprechung aber nur in besonderen oder extremen Fällen gefordert. Oft wird die tatsächliche Beseitigung einer Gefahrenquelle am Kriterium der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit scheitern (näher dazu Rz. 215 ff.).

Bsp

Nach dem Regelwerk der DWA 615-M 615 soll für die Badenutzung an Baggerseen im Nichtschwimmerbereich bis zu einer Tiefe von 1,35 m ein Gefälle von max. 10 % ausgebildet werden. Bei den meisten natürlichen Seen, aber auch Baggerseen, fällt der Uferbereich aber nach wenigen Metern oft steil ab. Die Ausbildung des geforderten Gefälles wird den Kommunen in der Regel schon wegen der Kosten nicht zumutbar sein. Außerdem ist das Gefälle erosionsbedingt stets zu erneuern.

44 Einer Umfriedung bzw. Umzäunung des Badeplatzes stehen oft rechtliche Hindernisse entgegen, Art. 33 Nr. 1 iVm. Art. 27 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG, § 59 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.[17] Allerdings können bei besonderen unfallträchtigen Gefahrenlagen lokale Absperrungen geboten sein; aber auch dies ist eine Frage des Einzelfalls.

45 Zusammengefasst: Eine Beschilderung ist die Primärmaßnahme zur Gefahrabwendung an kommunalen Badegewässern.

!

Mit Schildern können die meisten Gefahren an Badegewässern abgewendet werden. Nur in extremen oder besonderen Fällen sind bauliche Maßnahmen erforderlich (Beseitigung, Rückbau, Einzäunung etc.).

3. Kein Aktionismus

46 Man glaubt es kaum: Hinter juristischen Fachbegriffen können sich sogar Überlegungen verbergen, die auf Anhieb nachvollziehbar und einsichtig sind.

47 Dies gilt z. B. für den Vorbehalt der Erforderlichkeit (siehe oben): Denn nach der Rechtsprechung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dann nicht geboten, wenn ein gefährlicher Zustand gleichsam **„vor sich selbst" warnt** und sich der Benutzer **darauf einstellen** und ihm ausweichen kann.[18]

Bsp

Am Ufer eines Badegewässers befinden sich größere Steine im Wasser. Diese sind mit Algen bewachsen und daher äußerst rutschig. Sowohl die Steine als auch der Algenbewuchs sind im klaren Wasser ohne weiteres zu erkennen. Neben den Steinen kann man problemlos und sicher ins und aus dem Wasser gelangen.

48 Sind also Gefahren ohne weiteres erkennbar und kann die Realisierung der Gefahr durch angepasstes Verhalten vermieden werden, müssen grundsätzlich keine Maßnahmen zur Gefahrabwehr ergriffen werden.

17 vergleiche dazu auch die Meeresstrand-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG v. 13.09.2017 – 10 C 7/16 –, BVerwGE 159, 337-356

18 BGH v. 05.07.2012 – III ZR 240/11 = NVwZ-RR 2012, 831 ff., Rz. 11; OLG Hamm, Urt. v. 09.06.2016 – I-6 U 35/16 = NJW-RR 2017, 405, Rz. 9; OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2010 – 5 U 56/10 = BeckRS 2011, 1782

4. „Zu viel" schadet nicht

49 Aus Sicht der Kommunen stellt sich oft die Frage, ob ein „Übermaß" an Sicherheitsvorkehrungen (sogenannte überobligatorische Sicherheitsmaßnahmen) an einer Gefahrenstelle die Verpflichtung begründet, diesen Standard an vergleichbaren Stellen oder gar überall anzuwenden.

50 Dies wird von der Rechtsprechung grundsätzlich verneint.[19] Durch überobligatorische Maßnahmen können keine objektiv nicht erforderlichen Sicherheitsstandards verpflichtend gesetzt werden (keine haftungsbegründend wirkende überobligatorische „Selbstbindung").[20]

> ! *Ein „zu viel" an Sicherheit erhöht nicht den geforderten Sicherheitsstandard.*

5. Aufsichtspflicht der Eltern

51 Die „Risikogruppe Kinder" müssen die Kommunen besonders im Blick haben. Kinder gelten als besonders schutzbedürftig. Nicht selten wird diese besondere Schutzpflicht von kommunalen Entscheidungsträgern mit der Begründung angezweifelt, die Eltern müssten schließlich selbst auf ihre Kinder aufpassen. Dies ist aber nur zum Teil richtig.

52 In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass der Verkehrssicherungspflichtige bei Kindern bis zum Alter von vier Jahren grundsätzlich darauf vertrauen kann, dass der Aufsichtspflichtige seinen Pflichten genügt.[21] Für diese Risikogruppe müssen daher im Prinzip keine Gefahrabwendungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies gilt aber natürlich nur für solche Gefahren, mit denen der Aufsichtspflichtige rechnen muss und bei denen er im Fall einer Gefährdung selbst eingreifen kann. Denn nur dann kann der Aufsichtspflichtige seinen Pflichten genügen.

53 Im Übrigen sind die Verkehrssicherungspflichten abgestuft. Sie reduzieren sich mit dem Grad der altersbedingten Einsichtsfähigkeit. Dies bedeutet: Je älter ein Kind ist, umso weniger muss seiner Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen werden.[22]

54 Auch hier gilt, dass sich die Pflichten nicht schematisch bestimmen lassen. Es kommt – wie immer – auf die Umstände des Einzelfalls und insbesondere den Grad der Rechtsgutsgefährdung an.

55 Soweit die Theorie. Es stellt sich aber in der Praxis ein eher psychologisches Problem. Denn schwere Unfälle mit Kindern sind tragisch. Eltern, die ihr Kind durch eigene Aufsichtsversäumnisse verloren haben, neigen dazu, ihre Schuld auf andere zu projizieren. Eltern, die sich mit einem derart schweren Schicksalsschlag konfrontiert sehen, legen nicht selten einen gewissen „Verfolgungseifer" an den Tag. Das ist menschlich mehr als verständlich, belastet auf der anderen Seite natürlich die Kommunen und ihre Entscheidungsträger.

> ! *Deshalb gilt: Darauf, dass aufsichtspflichtige Personen ihren Pflichten genügen, können sich Kommunen in der Praxis nur eingeschränkt verlassen. Kinder gelten als besonders schutzbedürftig, was die Haftung im Ergebnis verschärft.*

19 OLG München. v. 06.03.2007 – 1 U 1559/07 = BeckRS 2007, 05907; OLG Jena v. 10.11.2008 – 4 U 553/08 = BeckRS 2009, 88860; OLG Jena v. 12.09.2000 – 3 U 249/00 = BeckRS 9998, 40151

20 Eine Ausnahme soll nach einer obergerichtlichen Einzelfallentscheidung aber dann bestehen, wenn erst durch die überobligatorischen Maßnahmen eine eigene, besonders schwerwiegende Gefahrenquelle geschaffen worden ist (OLG Brandenburg v. 22.06.2004 – 2 U 36/03, BeckRS 2004, 10538).

21 Zuletzt BGH v. 19.01.2021 – VI ZR 194/18, NJW 2021, 1090, Rz. 14

22 BGH v. 19.01.2021 – VI ZR 194/18, NJW 2021, 1090, Rz. 14; Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 87 ff., m.w.N. – juris

6. Beseitigung einer Gefahrenquelle nach Unfall – kein Schuldeingeständnis

56 Viele rechtliche Vertreter von Unfallopfern argumentieren damit, dass die Verantwortlichkeit der Kommune schon deshalb feststehe, weil sie die Gefahrenstelle nach dem Unfall beseitigt habe.

57 Dies wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt.[23] Vielmehr müssen die Gerichte klären, ob sich im Unfall eine Gefahr manifestiert hat, die im Rahmen des „ex ante" Urteils schon hätte gesehen werden müssen und der zu begegnen gewesen wäre.

!

Die Beseitigung einer Gefahrenstelle nach einem Unfall ist kein Schuldeingeständnis! Sie muss vielmehr beseitigt oder es muss vor ihr gewarnt werden, wenn sich die Örtlichkeit (ggf. aufgrund der Erkenntnisse, die aus dem Unfall gewonnen wurden) als sicherungspflichtig herausgestellt hat.

7. Durchsetzung von Verboten – nicht notwendig

58 Sehr oft wird von kommunalen Entscheidungsträgern eingewandt, man könne und wolle ein Verbot als Gefahrabwendungsmaßnahme nicht aussprechen, weil ein Verbot voraussetze, dass es durchgesetzt werde.

Verbote – nur hilfreich bei effektiver Durchsetzung?

59 Von der Rechtsprechung wird keineswegs gefordert, dass Verbotsübertretungen auch geahndet werden müssen, damit die getroffenen Gefahrabwendungsmaßnahmen in Form von Verboten wirksam sind bzw. bleiben. Die Verbindlichkeit von Verboten hängt nicht von deren Durchsetzung ab (zum ausnahmsweisen Ahndungsgebot im Zusammenhang mit der Freihaltung von Rettungswegen vgl. Rz.168). Außerdem entspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, dass die Verhängung von Strafen Verbotsübertretungen nicht absolut verhindert.

60 Entscheidend ist vielmehr, ob und auf welche Gefahren im Zusammenhang mit dem Verbot hingewiesen wird. Ist demnach das Verbot z. B. mit dem ausdrücklichen und allgemein verständlichen Hinweis auf Lebensgefahr im Fall seiner Übertretung verbunden, wird man eine Haftung jedenfalls deshalb verneinen müssen, weil sich das Unfallopfer bewusst einer hochgradigen Eigengefährdung ausgesetzt hat.

!

Verbote können als Gefahrabwendungsmaßnahme sehr wohl ausgesprochen werden. Zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten durch Verbote ist nicht erforderlich, dass Verstöße geahndet werden.

61 Davon streng zu unterscheiden ist die Frage, ob ein bloßes Verbot ausreicht, um Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen (dazu näher unter Rz. 217).

8. „Nicht meine Baustelle"?

62 Ein häufiger Irrtum ist im Zusammenhang mit der Frage anzutreffen, ob und inwieweit Kommunen für Anlagen an ihren Gewässern verkehrssicherungspflichtig sind, die von Dritten errichtet wurden (z. B. die häufig vorkommenden „Fischerstege").

63 Die Person des Verkehrssicherungspflichtigen knüpft nach der Rechtsprechung daran an, wer über den zu sichernden „Gegenstand" die tatsächliche und/oder rechtliche Verfügungsgewalt hat. Dies bedarf der näheren Erläuterung:

23 OLG Frankfurt a. M. v. 18.10.2007 - 1 U 100/07, BeckRS 2007, 17644): *„Aus der Tatsache, dass ein Verkehrssicherungspflichtiger nach einem Unfall eine mögliche Gefahrenquelle beseitigt hat, ist nicht der Schluss zu ziehen, dass er hierzu im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht auch verpflichtet gewesen wäre."*

64 Verkehrssicherungspflichtig ist der Eigentümer/Besitzer eines Gewässers bzw. der Uferflächen. Hat ein Dritter dort zum Beispiel einen Steg errichtet, haftet der Eigentümer/Besitzer schon deshalb, weil er die Existenz des Steges nur duldet.[24] Erst recht ist er einstandspflichtig, wenn er den „fremden" Steg auch noch unterhält.

!

Verkehrssicherungspflichtig ist eine Kommune (auch) dann, wenn sie im/am Badegewässer eine von Dritten errichtete Gefahrenstelle duldet bzw. unterhält.

9. Zuletzt: *„Tausend mal ist nix passiert"*[25]

65 Regelmäßig rechtfertigen sich kommunale Entscheidungsträger im Haftungsfall damit, dass an der Unfallstelle ja noch nie ein vergleichbarer Unfall geschehen sei, obwohl das Badegewässer als solches schon seit Jahrzehnten genutzt worden sei. Damit können sie sich aber **nicht entlasten**, wenn sie verpflichtet waren, Gefahrabwendungsmaßnahmen zu treffen.

66 Denn ein Vertrauensschutz in die „Unfallfreiheit" existiert nicht bzw. wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Hinzu kommt: Die Zeiten ändern sich. Die Nutzerfrequenz und Nutzungsintensität werden höher. Neben Ortskundigen nutzen auch Ortsfremde die kommunalen Badegewässer, die Sicherheitserwartungen der Nutzer werden steigen usw.

67 In den meisten Fällen sind sich die Kommunen zudem gar nicht bewusst, ob und welche Haftungsrisiken sie treffen können. Dies liegt auch daran, dass der Blick in Bezug auf potentielle Gefahrenstellen nicht geschärft ist („Betriebsblindheit"). Vor allem bei schon länger „unfallfrei bestehenden" Badegewässern wird deren Gefahrlosigkeit meist zu Unrecht unterstellt.

68 Die kommunalen Entscheidungsträger können sich aber nicht darauf verlassen, dass auch in Zukunft keine Unfälle passieren oder dass sie dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

IV ENTSTEHEN DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT – KRITERIUM DER „VERKEHRSERÖFFNUNG"

69 Die erste Frage, die sich den Kommunen naturgemäß stellt, ist, aufgrund welcher Umstände sie für die Bade- und Erholungsnutzung verkehrssicherungspflichtig sind.[26] Es geht also um das „Ob" der Pflicht zur Verkehrssicherung.

Wie entsteht eine Verkehrssicherungspflicht?

1. Grundsatz

70 Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob die Kommune den **Bade- und Erholungsverkehr „eröffnet"** hat. Hierfür kommt es primär auf die Sicht der Bürgerinnen und Bürger, also der potenziellen Nutzer, an.

71 Entscheidend sind die **äußeren (tatsächlichen) Umstände**, die der Nutzer wahrnimmt, also die Schaffung und der Unterhalt von Liegewiesen, die Errichtung von Stegen, Badeinseln, die Schaffung

24 Primär verkehrssicherungspflichtig ist zwar derjenige, der den Steg errichtet hat. Allerdings hilft das den kommunalen Entscheidungsträgern nicht viel weiter. Denn insbesondere das Strafrecht nimmt alle potentiell Verantwortlichen ins Visier, darunter auch die insoweit sekundär verkehrssicherungspflichtigen Kommunen und ihre Entscheidungsträger.

25 Frei nach Klaus Lage Band (1984)

26 Kommunen sind grundsätzlich nicht für „fremde" Ufer und Gewässer verkehrssicherungspflichtig. Für Flächen, die im Eigentum und Besitz Dritter stehen, sind letztere verantwortlich. Allerdings gibt es davon Ausnahmen (sogenannte sekundäre Verkehrssicherungspflicht).

Nie vernachlässigen: „Lebensbedrohliche Fallen"

von Zugängen aus dem und ins Wasser, von Kiosken, Biergärten, Spielplätzen, Matschanlagen etc. Die Rechtsprechung spricht in diesem Zusammenhang auch von sogenannten „**Anreizen**"[27], die für die Badenutzung gesetzt werden.

72 In **rechtlicher Hinsicht** wird der Bade- und Erholungsverkehr dann eröffnet, wenn Uferflächen und Gewässer durch Ortsrecht (Satzung) entsprechend „gewidmet" wurden.

> **!** *Aber Vorsicht: Eine Verkehrseröffnung zum Baden kann schon allein darin liegen, dass eine Kommune Wiesen am Ufer eines Sees oder Baggerweihers mäht und so ihre Bürgerinnen und Bürger – durchaus gewollt – zur Badenutzung des Gewässers „einlädt".*

73 Nach der strafrechtlichen Rechtsprechung ist dabei nicht entscheidend, ob die Kommune zur Verkehrseröffnung rechtlich verpflichtet oder berechtigt war; entscheidend ist die **tatsächliche Pflichtenübernahme**.[28]

> **!** *Verantwortlich ist derjenige, der den Verkehr tatsächlich eröffnet bzw. eröffnen lässt.*

74 Sind solche Umstände gegeben, wurde der Bade- und Erholungsverkehr eröffnet; die Kommune ist hierfür verkehrssicherungspflichtig. Sollte sich hingegen herausstellen, dass überhaupt keine Verkehrseröffnung stattgefunden hat, besteht auch grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht. Allerdings gibt es hiervon eine wichtige Ausnahme:

2. Ausnahme – „lebensbedrohliche Fallen" (I)

75 Selbst in Fällen fehlender Verkehrseröffnung können Verkehrssicherungspflichten bestehen. Kommunale Entscheidungsträger müssen in ihr „ex-ante" Urteil immer die Fallgruppe der „**lebensbedrohlichen Fallen**" mit einbeziehen, und **zwar sogar dann, wenn sie den Verkehr an der fraglichen Stelle verboten** (!) haben.

> **Bsp** *An der Unglücksstelle (Tod eines Kindes durch Ertrinken) fiel der Seeboden nach einem 5 x 5 m großen Plateau (Wasserstand: 15–20 cm) übergangslos bis auf 18 m steil ab. Die Kommune hatte dort das Baden durch Schilder verboten, wusste aber, dass Familien mit Kindern diese Stelle gerne zum Baden aufsuchen. Ein kleines Kind geriet beim Spielen im seichten Wasser über die Abbruchkante und ertrank.*[29]

76 Das hohe Gefährdungspotenzial für hochrangige Rechtsgüter, wie Leib und Leben, ist einer der Gründe, warum vor solchen „Fallen" auch dort zu schützen ist, wo der Verkehr überhaupt nicht eröffnet wurde. Entscheidend ist, ob das naheliegende Risiko besteht, dass Personen mit dieser lebensbedrohlichen Gefahr in Berührung kommen können.

27 Die Verkehrseröffnung bzw. die Anreize haben Doppelwirkung. Einerseits bewirkt die Verkehrseröffnung zum Baden grundsätzlich das Entstehen von Verkehrssicherungspflichten für die Badenutzung des Gewässers. Andererseits erhöhen die Anreize den Pflichtenstandard, den die Kommune zur Gefahrabwendung erfüllen muss.

28 OLG Celle v. 04.05.1961 - 1 Ss 12/61 = NJW 1961, 1939 (1939); LG Waldshut-Tiengen v. 12.09.2000 - Ns 22 Js 6046/98, NJW 2002, 153 ff.; BGH v. 31.01.2002 - 4 StR 289/01, NStZ 2002, 421, (423), Rz. 8; BGH v. 13.11.2008, 4 StR 252/08, NZBau 2009, 178 ff., 180; Rönnau, JuS 2018, 526 ff., 529

29 Nach BGH Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.

77 Eine Pflicht zur Sicherung gegen solche „Fallen" besteht unter den folgenden Voraussetzungen:

- Kenntnis desjenigen, der eine Gefahr geschaffen hat und/oder die Gefahrenquelle beherrscht, von einer konkreten, besonders gefahrträchtigen Situation, wodurch hochrangige Rechtsgüter (Leib und Leben) gefährdet werden;
- es ist damit zu rechnen, dass sich diese Gefahr verwirklicht (Gefahrnähe);
- die Gefährdung tritt plötzlich auf und ist nicht erkennbar, so dass sich der potentiell Gefährdete nicht darauf einstellen oder ihr entgehen kann;
- die Gefahrbeseitigung ist zumutbar.

78 Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, müssen die kommunalen Entscheidungsträger Gefahrabwendungsmaßnahmen gegen derartige „Fallen" **auch dann** treffen, wenn sie an einem kommunalen Gewässer den Bade- und Erholungsverkehr **nicht eröffnet** haben!

79 Im obigen Beispielsfall hätte die Kommune nach Meinung des BGH vor dieser Gefahrenstelle durch geeignete (kindgerechte) Schilder warnen müssen. Denn es war trotz des Verbotes damit zu rechnen, dass Kinder die seichte Stelle – getäuscht durch das Flachwasser – zum Spielen aufsuchen würden

3. Übersicht „Entstehen der VSP"

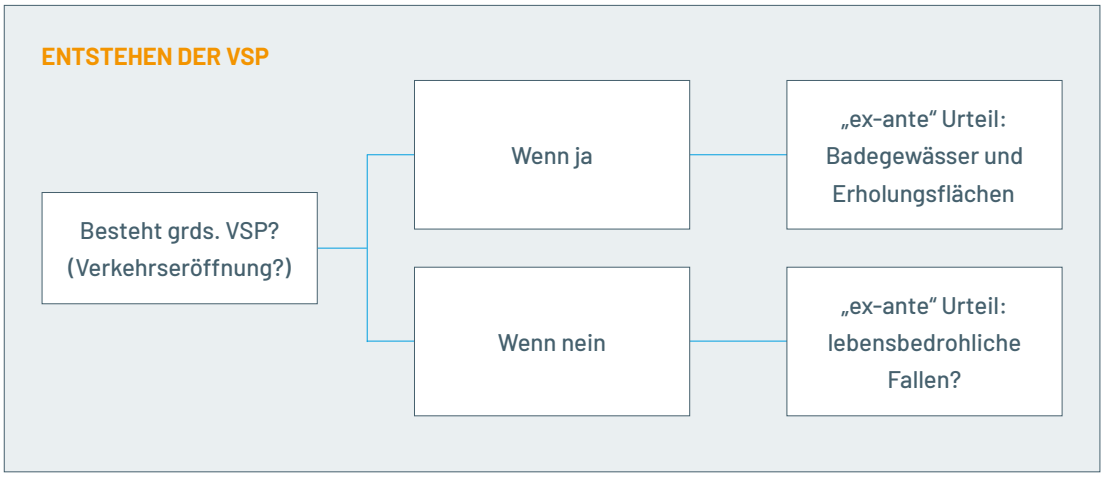

V DAS SACHKUNDIGE „EX-ANTE" URTEIL – BADEGEWÄSSER UND ERHOLUNGSFLÄCHEN

80 Nach dieser Weichenstellung nun dazu, was die Kommunen berücksichtigen müssen, damit ihr „ex-ante" Urteil „sachkundig", also im Ergebnis zutreffend oder zumindest nicht schuldhaft unzutreffend ist. Dafür sind mehrere Einzelschritte erforderlich.

81 Diese Einzelschritte haben einen gemeinsamen Nenner: **Der jeweils relevante Sachverhalt muss erschöpfend ermittelt und erfasst werden.** Fehlt es schon daran, besteht die Gefahr eines defizitären, also nicht mehr sachkundigen und damit angreifbaren „ex-ante" Urteils.

> **!** *Ein „ex-ante" Urteil hat nur dann Exkulpationswirkung, wenn der einschlägige Sachverhalt vollständig ermittelt und der Beurteilung zugrunde gelegt wird.*

82 Insgesamt gilt: Die Kommunen und ihre Entscheidungsträger müssen ihre sachkundige Prüfung unter Zuhilfenahme der hierzu notwendigen (**nicht** lediglich der zur Verfügung stehenden!) Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft durchführen. Wenn die auf diese Weise zu Stande gekommene

Entscheidung demnach vertretbar ist, trifft die Verantwortlichen auch dann kein Verschulden, wenn sie sich im Nachhinein („ex-post") als falsch herausstellen sollte (dazu näher unter Rz. 206 ff.).

Vertretbarkeit der Entscheidung schützt vor Verschuldensvorwurf

83 Überblicksmäßig lässt sich der „Weg" zum „sachkundigen ex-ante Urteil" wie folgt darstellen:

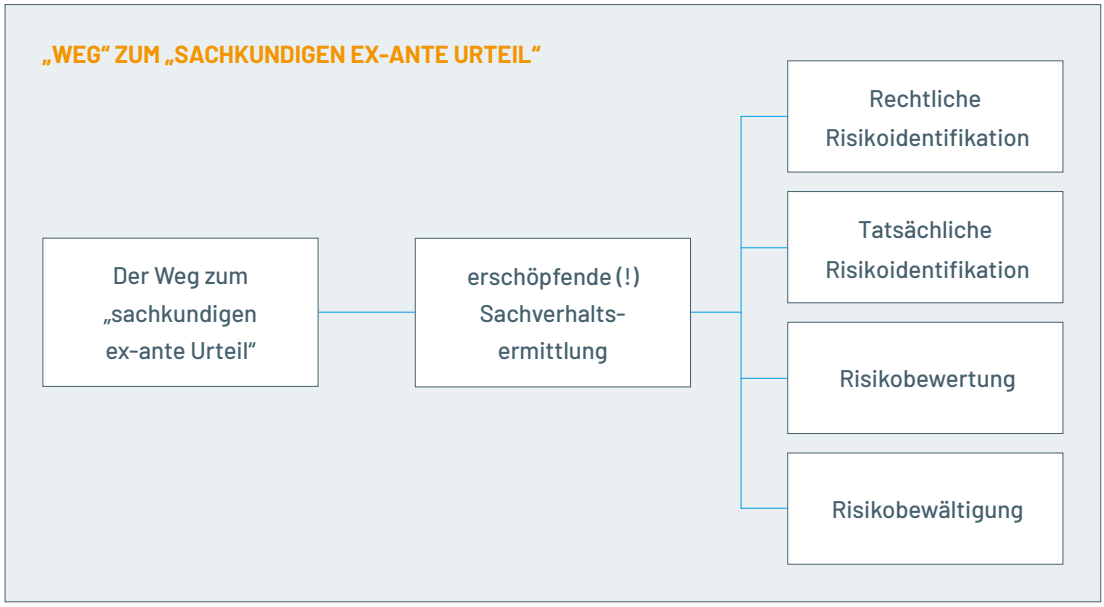

1. Rechtliche Risikoidentifikation

1.1 Haftungsmaßstab

84 Zunächst muss eine rechtliche Standortbestimmung vorgenommen werden. Konkret ist der rechtliche Rahmen der Nutzung zu ermitteln, denn danach bemisst sich der Haftungsmaßstab.

85 Eine entscheidende Weichenstellung ist dabei die Frage, ob Eintritt verlangt wird oder nicht. Ist dies der Fall, gilt ein viel schärferer Haftungsmaßstab. Denn die Nutzer haben höhere Sicherheitserwartungen; sie haben schließlich (auch) dafür bezahlt. So wird der Nutzer in diesen Fällen in der Regel z. B. erwarten können, dass eine Wasser- bzw. Beckenaufsicht vorhanden ist.

86 Möchte die Kommune die Haftungsverschärfung vermeiden, die mit der Entgeltpflicht verbunden ist, muss sie folglich davon absehen, Eintritt zu verlangen.

87 Auch bei den entgeltfreien kommunalen Badegewässern und ihren Erholungsflächen, die Gegenstand des Leitfadens sind, handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Einrichtungen im Sinn des Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Sie unterliegen den Gemeingebrauch (Art. 21 Abs. 5 GO).

88 Damit ist explizit der gewässerrechtliche Gemeingebrauch angesprochen (Art. 18 BayWG). Wichtig ist mit Blick auf die Haftung, dass und vor allem wie die Benutzung einer solchen öffentlichen Einrichtung grundrechtlich geschützt ist. Dieser Schutz ist weitreichend. Denn die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs sowie das Betretensrecht der freien Natur sind Teil des

verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Naturgenuss gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV).[30]

89 Als Teil der öffentlichen Gewalt hat die Kommune diese Rechte zu respektieren; inhaltlich wird ihr dadurch eine Duldungspflicht auferlegt. Daraus wiederum resultiert grundsätzlich eine Haftungsprivilegierung. Die Nutzung des Badegewässers und seiner Erholungsflächen erfolgt „auf eigene Gefahr".

90 Dieser in verschiedenen Zusammenhängen „herumgeisternde" Begriff bedarf im hier interessierenden Kontext einer Konkretisierung. Nach der Rechtsprechung und diversen Gesetzesbegründungen ist damit gemeint, dass derjenige, der zur Beachtung der Grundrechte verpflichtet ist, nur für atypisch-verdeckte Gefahren haftet, nicht jedoch für naturtypische Gefahren (mit denen der Benutzer immer rechnen muss, weil sie sich „aus der Natur" ergeben).

Bsp

Am Ufer eines Badegewässers befinden sich größere Steine im Wasser. Diese sind mit Algen bewachsen und daher rutschig. Dort hat die Kommune keinen künstlichen Zugang zum Wasser geschaffen. Die Steine sind Teil des natürlichen Gewässergrundes. Das Wasser ist trüb; die Gefahrenstelle „Steine und Algen" ist nicht zu sehen.

91 Hier handelt es sich fraglos um eine naturtypische Gefahr („Rutschgefahr"). Derjenige, der sein Recht auf freien Naturgenuss durch das Baden und die Erholungssuche ausübt, muss mit einer solchen Gefahr rechnen, **auch wenn er sie im konkreten Fall nicht sehen kann**. Die nähere Abgrenzung ist im Einzelnen allerdings nicht ganz trivial (vergleiche dazu näher Rz. 197 ff.).

92 In jedem Fall aber ist mit dieser rechtlichen Standortbestimmung schon einiges für die Kommunen gewonnen. Denn sie müssen (von einer Ausnahme abgesehen, dazu Rz. 199, 3. Punkt) Gefahrabwendungsmaßnahmen grundsätzlich nur für solche Gefahren treffen, die nicht naturtypisch sind und für den Benutzer überraschend auftreten.

1.2 Benutzungssatzungen

93 Nicht selten haben Kommunen für die Benutzung des Badegewässers nebst Erholungsflächen eine Ortssatzung erlassen. Darin ist die Badenutzung etc. festgeschrieben. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

94 Zum einen sind diese Satzungen, soweit sich der Geltungsbereich auch auf Gewässer erstreckt, unwirksam. Der gewässerrechtliche Gemeingebrauch kann nur entweder durch Verordnung oder Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall näher geregelt werden[31] (vergleiche Art. 18 Abs. 3 BayWG). Außerdem enthalten die Satzungen häufig Klauseln, mit denen die Haftung der Kommunen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden soll. Auch diese sind unwirksam.[32]

95 Zum anderen leiten Gerichte gerne aus einer (wenn auch ggf. unwirksamen, siehe oben) satzungsmäßigen Zweckbestimmung die Überlegung ab, dass der Benutzer damit eine besondere Eignung („Widmung") zum (gefahrlosen) Baden etc. verbindet, was wiederum zu einer Haftungsverschärfung führen kann. Die Kommune kann dem begegnen, indem sie die Satzung aufhebt und gegebenenfalls durch eine (grundrechtskonforme) Hausordnung ersetzt.

30 Das Grundrecht beinhaltet in Bezug auf Gewässer, das Recht Gewässer zum Zweck des Naturgenusses und der Erholung zu befahren, zu baden und zu schwimmen. Zum Baden gehört das Schwimmen mit oder ohne Hilfsmittel (Schwimmreifen, Luftmatratze etc.) sowie das Tauchen nur mit Tauchermaske und Schnarchen (nicht jedoch das Gerätetauchen). Vom Grundrecht umfasst ist auch die Mitnahme von Sportgeräten wie Schwimmbretter (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, 32. EL März 2021, Art. 18, Rz. 8, 38).

31 Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, 32. EL März 2021, Art. 18, Rz. 83

32 BGH v. 21.06.2007 - III ZR 177/06, NVwZ 2008, 238, Rz. 9

1.3 Übersicht „rechtliche Risikoidentifikation"

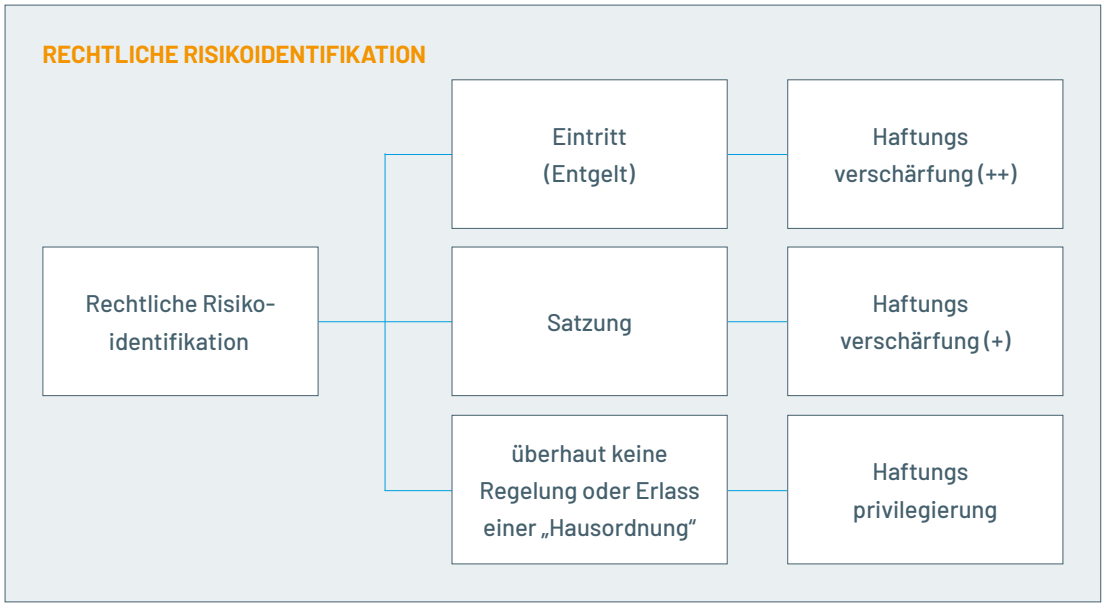

2. Tatsächliche Risikoidentifikation

2.1 Bestimmung der Verkehrskreise („Wer")

96 Für die Identifikation der Risiken ist die Bestimmung der Verkehrskreise entscheidend. Mit anderen Worten: Die Kommune muss sich darüber klar werden, von wem das Badegewässer und die Erholungsflächen genutzt werden. Denn daran orientieren sich die sogenannten berechtigten Sicherheitserwartungen. Letztere sind wiederum ausschlaggebend für Inhalt und Umfang von Verkehrssicherungspflichten.

97 Besondere Bedeutung kommen dabei Nutzergruppen zu, die als besonders schutzbedürftig gelten.

Bsp

An einem kommunalen Badegewässer existiert ein Badesteg. Dieser Badesteg verfügt auch am Stegende nicht über eine ausreichende Sprungtiefe. Durch einen Kopfsprung ins zu seichte Wasser verunglücken ein Kind (zwölf Jahre) und ein junger Erwachsener.

98 Nach Rechtsprechung haftet die Kommune im Fall des verunglückten Erwachsenen **nicht**[33], **anders (!)** jedoch – aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit und mangelnden Einsichtsfähigkeit – im Fall des verunglückten Kindes.[34]

!

Haben die Kommunen Anreize im und am Badegewässer für besonders schutzbedürftigen Nutzergruppen geschaffen, müssen sie ihre Gefahrabwendungsmaßnahmen danach ausrichten. Dies gilt jedenfalls für solche Gefahrenstellen, an denen mit solchen besonders schutzbedürftigen Nutzergruppen zu rechnen ist.

33 OLG Brandenburg v. 27.08.2013 - 6 U 84/12, BeckRS 2013, 22550
34 OLG Brandenburg v. 22.02.2006 - 13 U 107/05, BeckRS 2006, 19250

99 Nutzergruppen und die sogenannten „Anreize“ stehen dabei in einer Wechselwirkung. Wer Anreize wie Kinderspielplätze, Matschanlagen, Nichtschwimmerbereiche etc. schafft, muss auch damit rechnen, dass das Badegewässer von Familien mit Kindern genutzt wird. Entsprechendes gilt für die Einrichtung von Zugängen ins Wasser für Personen mit körperlicher Benachteiligung etc.

100 Werden z. B. noch Beachvolleyball- oder Bolzplätze oder Grillstellen errichtet, zählen regelmäßig Jugendliche zu den Nutzergruppen. Für sie gilt weniger der Aspekt der besonderen Schutzbedürftigkeit, sondern der Grundsatz, dass bei dieser Nutzergruppe mit dem sogenannten „**suboptimalen Verhalten**“ zu rechnen ist. Suboptimal in diesem Sinne bedeutet, dass diese Verkehrskreise Risiken eingehen, die ein vernünftiger Nutzer nicht eingehen würde.

Bsp

An vielen Badegewässern werden von Jugendlichen an überhängenden Ästen und Bäumen sogenannte „Tarzanleinen“ angebracht. Damit schwingen sie sich Richtung Gewässer und lassen sich ins Wasser fallen. Unfälle im Zusammenhang mit solchen Vorrichtungen sind nicht selten und können zu schweren Verletzungen (z. B. Amputation des Armes) führen. Aus diesem Grund ist bei den Kontrollen darauf zu achten, ob solche Tarzanleinen vorhanden sind. Wenn ja, sind sie zu entfernen.

2.2 Identifikation potentieller Gefahrenstellen

101 Wichtiger Teil der tatsächlichen Risikoidentifikation ist die Bestimmung potentieller Gefahrenstellen im/am Badegewässer, auf den Erholungsflächen sowie in der näheren Umgebung.

2.2.1 Verkehrseröffnung/Anreize – wo und wie?

102 Zunächst muss festgestellt werden, wo die Kommune den Bade- und Erholungsverkehr ermöglicht hat; es ist also der räumliche Umgriff der Verkehrseröffnung zu bestimmen. In der Regel erstreckt sich die Verkehrseröffnung (Liegewiesen, Entfernung des sperrenden Uferbewuchses, Aufschüttung eines Strandes etc.) nicht auf alle Teile des Gewässers und der Uferflächen. Grundsätzlich müssen Verkehrssicherungspflichten aber nur dort erfüllt werden, wo aufgrund der äußeren Umstände eine Nutzung erkennbar stattfinden soll (zu den Ausnahmen sogleich).

103 Steht der räumliche Umgriff fest, ist in den Blick zu nehmen, welche Nutzungsanreize die Kommunen dort gesetzt haben. Zu unterscheiden ist dabei zwischen

- den **jeweiligen** „Anreizen“ **selbst** (also der Liegewiese nebst Bäumen, der Stege, der Badeinseln etc.) und
- dem **Gesamtbild**, das sich aus der Summe der Anreize ergibt.

104 Die Summe der Anreize ist entscheidend für die Intensität der Pflichten insgesamt. Denn aus dem Gesamtbild speisen sich wiederum die Sicherheitserwartungen der Nutzergruppen. Dies gilt insbesondere für Kinder.[35]

35 BGH v. 19.01.2021 – VI ZR 194/18, NJW 2021, 1090, Rz. 11: *„An die Pflicht zur Gefahrenabwehr sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je größer der Anreiz ist, den die vom Sicherungspflichtigen geschaffene oder unterhaltene Gefahrenquelle auf Kinder ausübt, und je weniger diese selbst in der Lage sind, die für sie bestehenden Gefahren zu erkennen.“*

!

Deshalb gilt: Je mehr Anreize eine Kommune setzt und je gepflegter der Eindruck eines Badegewässers und seiner Erholungsflächen ist, desto weitreichender sind die Pflichten im Zusammenhang mit der Gefahrabwendung. In Fällen der „Anreizhäufung" kann eine Warnung vor Gefahren geboten sein, die es nicht bräuchte, wenn die Verkehrseröffnung den „natürlichen" Charakter des (Bade-) Gewässers und seiner Ufer weitgehend „ungestört" lässt.

105 Im Extremfall kann ein Übermaß an Anreizen und Bequemlichkeiten sogar dazu führen, dass die Nutzer erwarten, dass das Gewässer **beaufsichtigt** wird, auch wenn sie **keinen Eintritt entrichten** mussten. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Attraktionen am und im Badegewässer den Charakter eines Vergnügungsparks annehmen. Zudem wird man den Besuch einer solchen Anlage nicht mehr als Ausübung des Rechts auf „Naturgenuss" ansehen können.

2.2.2 Verkehrssicherheit der Anlagen

106 Die Einrichtungen etc., die die Kommune für die Bade- und Erholungsnutzung (künstlich) geschaffen hat, müssen für sich genommen verkehrssicher sein. Es ist also dafür zu sorgen, dass von solchen **Kunstbauten**, ihrer baulichen Ausführung und Situierung, keine Gefahren ausgehen. Zur Beurteilung der Verkehrssicherheit von Kunstbauten können technische Regeln angewandt werden, sofern solche existieren. Wenn nicht, können andere Bestimmungen entsprechend herangezogen werden, wie z. B. die DIN für Badeplattformen in Schwimmbädern für Badeinseln in Badegewässern, die dem gewässerrechtlichen Gemeingebrauch unterliegen.

Nochmals: Vorsicht bei „lebensbedrohlichen Fallen"

107 Anlagen in diesem Sinne sind umfassend zu verstehen. Die Pflicht zur Gefahrabwendung beschränkt sich nicht nur auf Kunstbauten. Zu berücksichtigen sind auch natürliche Gegebenheiten, die vor allem in die Erholungsflächen „eingebettet" sind. Dazu zählt fraglos der Schutz vor Baumgefahren. Hier sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten.

2.2.3 „Lebensbedrohliche Fallen" (II)

108 Eine Pflicht zum Schutz vor lebensbedrohlichen Fallen besteht selbstverständlich und erst recht auch dort, wo der Bade- und Erholungsverkehr eröffnet wurde, und zwar unter denselben Voraussetzungen (siehe oben Rz. 75 ff.).

109 Eine solche Fallkonstellation lag dem viel diskutierten Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt[36] zugrunde. Das Gericht verurteilte den Bürgermeister der Gemeinde in erster Instanz wegen fahrlässiger Tötung von drei Geschwisterkindern. Für das Amtsgericht waren dabei mehrere Umstände entscheidend:

- Die Gemeinde hatte das Freizeitgelände am Ufer **gezielt ausgebaut** (Beachvolleyballfelder, Toilettenanlage, Pflasterung der Wege).
- Wegen der **umliegenden Wohnbebauung** wurde das Freizeitgelände auch von dort wohnenden **Kindern** genutzt (Beachvolleyballfelder als Sandkasten).
- Wahrscheinliche Unfallursache war die **künstliche Uferböschung**, ausgeführt mit Pflastersteinen in einem **Winkel bis zu 45°** bis unter die Wasserlinie und bis zur betonierten Teichsohle. Durch Moosbewuchs, Schlamm etc. war die Oberfläche der Pflasterung **rutschig**. Offensichtlich aus Unachtsamkeit rutschten die Kinder über die Böschung in den Teich. Dort war das Wasser bis zu 1,85 m tief.

36 AG Schwalmstadt v. 20.2.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16, BeckRS 2020, 45335 (nicht rechtskräftig)

- Die **Gefahren**, die spezifisch von der Unfallstelle ausgingen, insbesondere die Wassertiefe, waren von außen **nicht bzw. nur schwer erkennbar**.

- Es bestand **keine Möglichkeit** für die Kinder, an der Stelle, in der sie in den Teich rutschten, **wieder heraus zu gelangen**. Dies war noch nicht einmal den eingesetzten Rettungstauchern und Ersthelfern möglich. Vorrichtungen oder aufstehenden Bewuchs, um sich am Ufer festhalten zu können, gab es nicht.

- Die **nächste seichte Stelle** war **zu weit entfernt**. Die nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen vermutlich in Panik geratenen Kinder konnten diese Strecke nicht überwinden. Außerdem konnten nicht alle Kinder schwimmen.

- Das vorhandene **Schild** (weiß auf grünem Grund) *„Teichanlage – Betreten auf eigene Gefahr – Eltern haften für ihre Kinder"* war nach Ansicht des Gerichts als Gefahrabwendungsmaßnahme nicht ausreichend.

110 Das Amtsgericht hat im Ergebnis den Bürgermeister also deshalb verurteilt, weil er keine Gefahrabwendungsmaßnahmen gegen eine für ihn erkennbare lebensbedrohliche Falle ergriffen hat. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Allerdings ist festzuhalten, dass es den oben dargestellten rechtlichen Grundsätzen entspricht.

111 Wichtig ist dabei noch Folgendes: Der Schutz vor lebensbedrohlichen Fallen ist umfassend zu gewährleisten. Daher sind auch naturtypische Gefahren abzuwenden, mit denen zwar allgemein zu rechnen ist, die aber aufgrund der Umstände eine konkrete Gefahr für Leib und Leben begründen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Nutzer aufgrund der Art und Weise der Verkehrseröffnung zu einer solch gefahrträchtigen Situation „gelenkt" werden. Die Rechtsprechung hat dafür eine sehr plakative Umschreibung gefunden. Haftungsgrund ist in solchen Fällen die „Vortäuschung der Gefahrlosigkeit".

Bsp

An Badegewässern finden sich in Ufernähe oft natürliche Abbruchkanten im Wasser, die (für Aufsichtspersonen) nicht erkennbar und für Nichtschwimmer gefährlich sind. Damit muss gerechnet werden. Hat die Kommune allerdings dort Einrichtungen geschaffen (z. B. Matschanlage am Wasser), können die Sicherheitserwartungen der Badenden dahin gehen, dass aufgrund der äußeren Umstände eine solche Gefahrensituation dort gerade nicht besteht.

2.2.4 Schutz vor einer gefährlichen Umgebung

112 Umgekehrt beschränkt sich die Pflicht zur Abwendung von Gefahren für den Personenkreis, für den der Erholungs- und Badeverkehr eröffnet wurde, nicht nur auf das Badegewässer und die zur Erholungsnutzung bestimmten Bereiche. Sie kann sich auch auf **außerhalb liegende** Gefahren erstrecken, wenn sie mit der Verkehrseröffnung in einem **inneren Zusammenhang** stehen. Es geht hierbei um die Pflicht, den Bereich, für den die Verkehrssicherungspflicht besteht, gegenüber einer **gefährlichen Umgebung** abzusichern, mithin um Gefahren außerhalb der Verkehrseröffnung.[37]

Den Blick auch auf die Umgebung richten

37 vgl. dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 70 ff., m.w.N. – juris

Bsp

Von mehreren Baggerweihern ist nur ein Baggerweiher als Badegewässer „ausgewiesen". In unmittelbarer Nähe, nur durch einen Damm getrennt, befinden sich weitere Baggerweiher, die immer noch zur Ausbeutung genutzt werden. In und an diesen gewerblich genutzten Gewässern befinden sich Gerätschaften, die der Ausbeutung dienen (Plattformen im See, Bagger etc.). Das Erholungsgelände des Badegewässers ist zu den gewerblich genutzten Baggerweihern hin nicht umzäunt. In unmittelbarer Nähe befindet sich der zum Erholungsgelände des Badegewässers gehörende Spielplatz.

113 Im Beispielsfall muss die Kommune Gefahrabwendungsmaßnahmen treffen, um die Badenutzer vor dieser „gefährlichen Umgebung" zu schützen, auch wenn die gewerblich genutzten Baggerweiher nicht zum Gelände des Badegewässers gehören. Die Verkehrssicherungspflicht hält sich also nicht innerhalb des Umgriffs des konkret eröffneten Bereichs, sondern bezieht sich auch auf dessen unmittelbare Umgebung, **wenn damit zu rechnen ist, dass der (berechtigte) Verkehr mit den dortigen Gefahren in Berührung kommt.**

114 Primär (oder originär) verkehrssicherungspflichtig ist zwar der Betreiber des gewerblich genutzten Baggerweihers. Allerdings hilft das den kommunalen Entscheidungsträgern nicht viel weiter. Denn insbesondere das Strafrecht nimmt alle potentiell Verantwortlichen ins Visier, darunter auch die insoweit sekundär verkehrssicherungspflichtigen Kommunen und ihre Entscheidungsträger.

115 Meist geht es in solchen Fällen um Gefahrenstellen, an denen ein **Verkehr nicht eröffnet**, sondern von denen Erholungssuchende im Gegenteil **gerade ferngehalten** werden sollen.

!

Die Prüfungspflicht beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrseröffnung. Die Nutzer des Badegewässers sind auch vor einer „gefährlichen Umgebung" zu schützen.

2.2.5 Schutz der besonders gefährdeten Umgebung

116 Das oben dargestellte Urteil[38] beleuchtet einen weiteren wichtigen Aspekt der Verkehrssicherungspflicht für kommunale Badegewässer. Es hat zutreffend als „gefahrerhöhend" (und damit als verkehrssicherungspflichtig) bezeichnet, dass mit Kindern gerechnet werden muss, die das Erholungsgelände (ohne ihre Eltern) nur deshalb aufsuchen, weil es sich in der **Nähe ihres Wohnorts** befindet. Eine nahe Wohnbebauung und ein besonders schutzbedürftiger Personenkreis, der erfahrungsgemäß mit den Gefahren des Badegewässers in Berührung kommen kann, muss also auch berücksichtigt werden.

117 Entsprechendes gilt, wenn sich – wie nicht selten – in unmittelbarer Nähe des Badegewässers ein **Campingplatz** befindet, der ersichtlich auch von Familien mit Kindern genutzt wird. Vergleichbare Umstände sind außerdem z. B. ein **benachbartes Flüchtlings- und Asylbewerberheim**. Die besondere Gefährlichkeit eines Badegewässers, insbesondere für dort untergebrachte Kinder, ergibt sich daraus, dass sie in der Regel nicht schwimmen können und mit den Eigenarten der einheimischen Gewässer nicht vertraut sind.

118 In das geforderte „ex-ante"-Urteil ist deshalb mit einzubeziehen, ob der Schutz einer besonders gefährdeten und nahen Umgebung vor den Gefahren, die von kommunalen Badegewässer ausgehen, veranlasst ist.

!

Die Prüfungspflicht beschränkt sich nicht auf die Nutzer des Badegewässers und des Erholungsgeländes. Zu schützen ist auch eine ggf. „gefährdete Umgebung".

38 AG Schwalmstadt v. 20.2.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16, BeckRS 2020, 45335 (nicht rechtskräftig)

2.3 Übersicht „tatsächliche Risikoidentifikation“

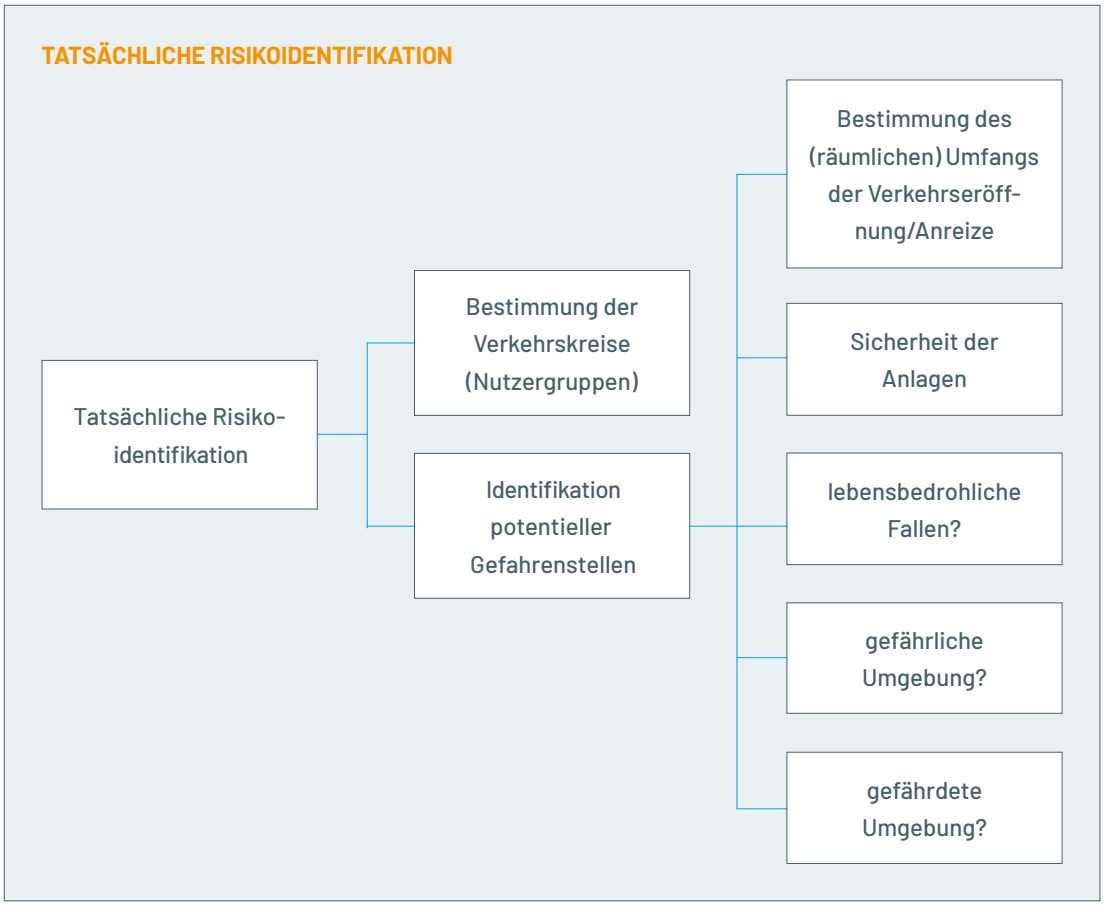

3. Risikobewertung

119 Nach der Risikoidentifikation müssen die gefundenen Risiken bewertet werden. Das bedeutet: Die Kommune muss entscheiden, ob, welche und wo Gefahrabwendungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall zu treffen sind. Dafür muss sie mehrere Kriterien berücksichtigen:

3.1 Grad der Rechtsgütergefährdung

120 Ein wichtiger Bestandteil der Risikobewertung ist die Bestimmung des Grades der Rechtsgütergefährdung. Damit sind die Verletzungsfolgen gemeint, die drohen, wenn sich eine bestimmte Gefahr verwirklicht, die abgewendet werden muss. Die hierfür von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze leuchten auf Anhieb ein. Sind nur geringfügige Verletzungen zu befürchten, sind keine besonders hohen Anforderungen an die Erfüllung der VSP zu stellen. Etwas anderes gilt, wenn von der identifizierten Gefahrenstelle eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

!

Je höherwertiger das bedrohte Rechtsgut – desto höhere Anforderungen sind an die VSP zu stellen.[39]

121 Dieser abstrakten Vorgabe muss die Kommune dadurch genügen, dass sie lebensbedrohliche Fallen und sonstige verletzungsträchtige Gefahrenstellen anhand der konkreten Umstände des Badegewässers identifiziert.

122 Vorsicht ist bei der Verwendung einer sogenannten Risikomatrix geboten. Denn eine solche Matrix berücksichtigt **nicht** den notwendigen Einzelfallbezug. Wenn überhaupt, ist eine solche Matrix lediglich ein untergeordnetes Hilfsmittel der Risikobewertung.

3.2 Eintrittswahrscheinlichkeit

123 Ein weiterer Baustein ist die Eintrittswahrscheinlichkeit. Über die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls geben primär Recherchen über die Unfallhistorie des jeweiligen Badegewässers Auskunft (Presseberichte, Einsatzberichte Polizei, Feuerwehr, Wasserrettungsorganisation). Denn darin konkretisiert sich die abstrakte Gefährlichkeit.

124 Nicht jeder Unfall ist aber relevant. Eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob und welche Gefahrabwendungsmaßnahmen zu treffen sind.

Bsp

In einem Badegewässer ertrinken immer wieder Badende wegen eigener gesundheitlicher Schwierigkeiten (Herzinfarkt). Es ist offensichtlich, dass eine Wasserrettung am Badegewässer nicht vorhanden ist.

125 Hier sind, wie in vielen Fällen, **trotz hoher Eintrittswahrscheinlichkeit keine Maßnahmen** (wie z. B. die Einrichtung einer Wasserrettungsstation) veranlasst. Wie gesagt: Die absolute Unfallvermeidung ist von vornherein nur ein ideelles Ziel, das allerdings nicht erreichbar ist und mit Blick auf das eingangs beschriebene „Präventionsparadoxon" (siehe oben Rz. 4) sogar kontraproduktiv sein kann.

126 Es bedarf demnach eines Korrektivs, um die wirklich relevanten Risiken zu isolieren und abschließend bewerten zu können. Zurückzugreifen ist also auf andere Erkenntnisquellen, die aussagekräftiger sind als die bloße Unfallhäufigkeit.[40]

3.3 Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung

127 Die wichtigste Erkenntnisquelle zur Bewertung der Risiken, denen durch die Sachkunde des „ex-ante" Urteils zu begegnen ist, ist naheliegender Weise die **einschlägige Rechtsprechung**. Denn ihr kann entnommen werden, aufgrund welcher Kriterien ein Gericht die Haftung der Kommune (und ihrer Entscheidungsträger) bejaht oder verneint hat. Kam es zu einer Verurteilung, lässt sich aus der Entscheidung ersehen, welche Gefahrabwendungsmaßnahmen das Gericht für erforderlich gehalten, die Kommune aber unterlassen hat.

128 Das Problem dabei ist, dass sich die Urteile wegen des strengen Einzelfallbezugs der VSP auch nur Aussagen darüber treffen, was unter den konkreten Umständen erforderlich gewesen wäre. Gefragt ist daher eine gewisse Transferleistung. Es müssen die Einzelfallumstände der gerichtlichen Entscheidung auf die konkreten Gefahrenstellen am kommunalen Badegewässer übertragen und geprüft werden, ob das Urteil „passt".

39 Itzel/Schwall, Praxishandbuch des Amts-, Staatshaftungs- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl. 2020, Rz. 484

40 **Zur Erinnerung:** Risiko im Sinne der Risikobewertung bedeutet nicht (nur) das Risiko, dass sich ein Unfall ereignet (Eintrittswahrscheinlichkeit), sondern auch und insbesondere das Risiko, dass die Kommune und ihre Entscheidungsträger dafür zivil- und/oder strafrechtlich belangt werden.

129 Existieren zu einer identifizierten Gefahrenstelle keine Entscheidungen, kann dies durchaus eine gewisse Aussagekraft mit Blick auf die Risikobewertung haben:

Bsp

*Ob und welche Pflichten Kommunen in Zusammenhang mit Badeinseln treffen, ist nicht unumstritten.[41] In der Rechtsprechung (!) findet sich aber **kein** Urteil darüber, dass eine Kommune deshalb verurteilt worden wäre, weil sie an einem Badegewässer ohne sogenannte Wasseraufsicht eine (fest verankerte) Badeinsel ausgebracht hat und sich ein Schwimmer auf dem Weg von oder zur Badeinsel überschätzt hat.*

130 Dabei ist aber Vorsicht geboten. Fehlen Urteile zu einzelnen Gefahrenstellen, kann es auch sein, dass diese Frage noch nie zur Entscheidung durch die Gerichte gestellt wurde, etwa weil der Geschädigte von einer Inanspruchnahme der Kommune abgesehen hat. Die rechtliche Bewertung, die in den Haftungsurteilen ihren Ausdruck gefunden hat, ist schon deshalb nicht „statisch".[42] Daher müssen aktuelle und absehbar zukünftige Entwicklungen mit in die Risikobewertung mit einbezogen werden. So hat die Kommune unter Umständen auf ein geändertes oder typisches Nutzerverhalten zu reagieren bzw. Analogien zu ziehen.

Bsp

*Es gibt Rechtsprechung dazu, dass im näheren Umgriff von Badeinseln eine ausreichende Sprungtiefe gewährleistet sein muss, wenn auf der Badeinsel ein besonderer Anreiz zum Springen gesetzt wird.[43] In dem vom BGH entschiedenen Fall bestand der Anreiz darin, dass auf der Insel noch Reste einer Sprunganlage vorhanden waren. Es ist nahe liegend, dass die Gerichte entscheiden werden, dass auch **ohne** besondere Anreize für eine ausreichende Sprungtiefe zu sorgen ist. Denn es ist „badeinselnutzertypisch", dass Badende von der Badeinsel ins Wasser springen und nicht die Badeleiter benutzen. Den Anreiz zum Springen bildet die Badeinsel selbst.*

131 Im Rahmen der Risikobewertung müssen also die gerichtlich entschiedenen Fälle auf ähnliche oder vergleichbare Gefahrenstellen übertragen werden, zu denen es noch keine Urteile gibt.

132 Zusammenfassend ist festzuhalten:

!

Eine Analyse der Gerichtsentscheidungen, die zu Verkehrssicherungspflichten allgemein sowie in und an Badegewässern ergangen sind, gibt grundsätzlich Aufschluss darüber, welche Gefahren abzuwehren sind und welche nicht.

Entsprechendes gilt für das „Wie" der Gefahrabwehr. In der Regel enthalten die Urteile Hinweise darauf, wie sicherungspflichtigen Gefahren zu begegnen ist.

Existieren keine Urteile zu identifizierten Gefahrenstellen oder gefahrträchtigem Nutzerverhalten, müssen Analogien gezogen werden.

41 Vgl. hierzu z. B. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg v. 28.11.2020, S. 53 f.
42 Sie dürfte allerdings weitgehend vollständig sein. Laut einer Nachfrage bei dem führenden kommunalen Haftpflichtversicherer in Bayern kommt es höchst selten vor, dass Unfälle im Zusammenhang mit nicht entgeltpflichtigen kommunalen Badegewässern außergerichtlich durch Zahlung erledigt worden.
43 BGH v. 16.02.1982 - VI ZR 149/80, NJW 1982, 1144, 1145

3.4 Übersicht „Risikobewertung“

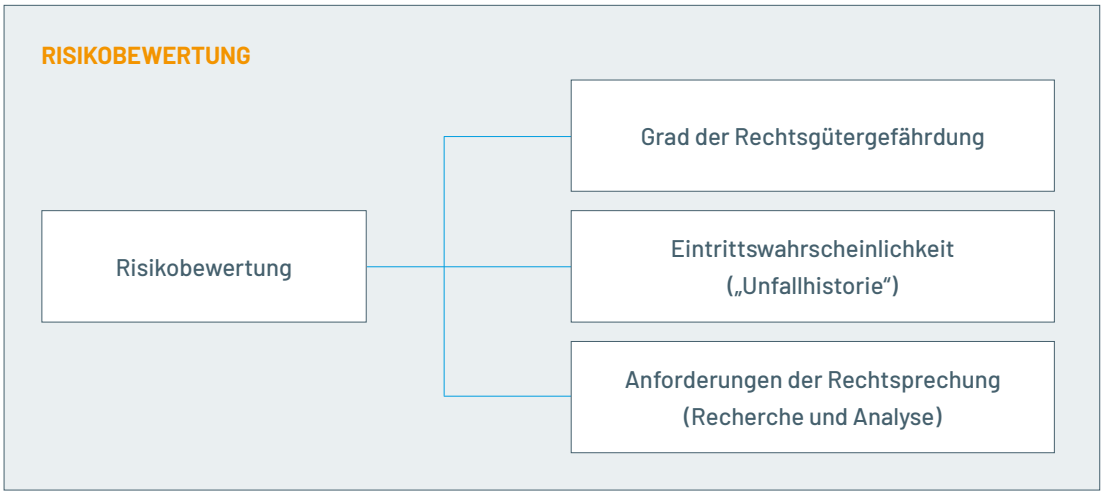

4. Risikobewältigung

4.1 Vorbemerkung

133 Nachdem die Gefahren ermittelt und das daraus resultierende Risiko bewertet wurde, stellt sich die Frage der Risikobewältigung. Die Risikobewältigung hat viele Facetten, nicht zuletzt deshalb, weil sie auch auf die Reduzierung des zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisikos (Exkulpation) abzielt. Die Risikobewältigung ist also ein „Gesamtpaket“. Es setzt sich zusammen aus mehreren Bausteinen, die für jedes Badegewässer individuell zu ermitteln und aufeinander abzustimmen sind.

134 Im Rahmen des Leitfadens kann schon aus diesem Grund nur ein Überblick über die potentiellen Maßnahmen der Risikobewältigung gegeben werden. Allerdings werden im Rahmen des Möglichen typische Gefahrenlagen und ihre konkrete Bewältigung unten noch näher dargestellt (vgl. Rz. 154 ff.).

4.2 Bausteine der Risikobewältigung

135 Der erste Baustein ist die eigentliche **Gefahrabwendung**. Sie soll präventiv wirken; d.h. aufgrund der Maßnahme wird der Unfall vermieden. Dabei haben die Kommunen ein Ermessen, begrenzt allerdings durch die Vorgabe, dass die getroffenen Maßnahmen auch zur Gefahrabwendung geeignet sein müssen (siehe oben Rz. 33).

136 Als Mittel der Präventivabwehr stehen den Kommunen diverse Möglichkeiten zur Verfügung. In der Regel lassen sich die meisten Gefahren bzw. Gefahrenstellen durch Schilder (an den Eingangsbereichen sowie – soweit geboten – an der Gefahrenstelle selbst, dazu näher unter Rz. ff.) bewältigen. In manchen Fällen können bauliche Maßnahmen (Ertüchtigung oder in Ausnahmefällen sogar ein Rückbau) geboten sein.

137 Ein weiterer Baustein präventiver Risikobewältigung sind **Kontrollen** der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls deren Anpassung, für den Fall, dass neue Gefahrenstellen auftauchen, die zu bewältigen sind. Die Tatsache der Kontrollen, der Kontrollbefund, das Datum sowie die Person des Kontrollierenden sind zu Nachweiszwecken zu dokumentieren.

138 Die Häufigkeit von Kontrollen ist wiederum von den Umständen des Einzelfalls bzw. der Art der Gefahr abhängig, die durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet werden soll. So wird eine Kontrolle z. B. der Warnschilder (Lesbarkeit etc.) in jedem Fall vor Beginn der Badesaison zu erfolgen haben. Werden die Schilder z. B. durch Vandalismus immer wieder entfernt oder beschädigt, müssen die Kontrollintervalle verkürzt werden. Für bestimmte Gefahren gibt es genaue Kontrollvorgaben (z. B. die einschlägigen Richtlinien für Baumgefahren).

139 In einem gewissen Umfang besteht auch eine zeitlich „nachgelagerte" VSP. Sie setzt dann ein, wenn ein Unfall schon eingetreten ist, sich also die Gefahr (trotz Prävention) verwirklicht hat. Dabei geht es um **Rettungspflichten** i.w.S. (Rettungswege, Rettungsorganisation usw., näher dazu unter Rz. 167 ff.).

140 Zur Risikobewältigung gehört natürlich auch die Reduzierung des Haftungsrisikos (strafrechtlich wie zivilrechtlich) durch **rechtliche Maßnahmen** (siehe oben Rz. 95).

141 Ergänzend dazu kann noch eine **Risikoabgrenzung** geboten sein, wenn die VSP auch Dritte trifft.

Bsp

Das Badegewässer befindet sich im Wald. Am Ufer hat die Kommune drei Stege errichtet. Die Lichtungen in unmittelbarer Nähe der Stege werden als Aufenthalts- und Erholungsflächen genutzt. Der Weg zu den Stegen führt durch den Wald. Eigentümer des Waldes, des Ufers sowie des Gewässers sind private Dritte.

142 Im Beispielsfall muss deshalb zur Risikobewältigung eine Vereinbarung mit dem privaten Dritten getroffen werden, wer sich um was zu kümmern hat (Unterhalt der Stege, Abwehr der Baumgefahren aufgrund Überschneidung des Fallbereichs mit Aufenthaltsflächen am Ufer, Abwehr der Baumgefahren im Übrigen bzw. der Gefahren, die von der Waldbewirtschaftung ausgehen etc.). Denn schon eine unklare Abgrenzung und missverständliche Zuweisung von Aufgaben können den Vorwurf strafbaren Unterlassens begründen. Dies gilt auch in Fällen der Delegation von Verkehrssicherungspflichten.[44]

143 Wird in einer solchen Risikoabgrenzung auch die **Übernahme von Risiken vertraglich vereinbart**, die die Kommune ohne den Vertrag nicht treffen würden, empfiehlt sich eine **Abklärung mit dem kommunalen Haftpflichtversicherer**, ob die vertraglich übernommenen Risiken vom **Deckungsschutz** der Haftpflichtversicherung (noch) gedeckt sind. Denn nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind vertragliche Risikoerhöhungen in der Regel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.[45]

144 In ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen sind aber auch Maßnahmen, die auf der Ebene des „**Außenauftritts**" eines Badegewässers und seiner Erholungsflächen anzusiedeln sind (z. B. auf der Homepage der Kommune). Denn sie haben Einfluss auf die Sicherheitserwartungen der Nutzergruppen, die sich auch aus dem Außenauftritt ableiten. Auch wenn die Rechtsprechung werbenden Aussagen keine entscheidende Bedeutung zumisst, wenn es um VSP geht, sollte hier Zurückhaltung geübt werden. Vielmehr ist zu empfehlen, dass auf bestehende Risiken sowie die Rahmenbedingungen der Nutzung (zum Beispiel keine Wasseraufsicht etc.) im Außenauftritt des Badegewässers ausdrücklich hingewiesen wird (dazu näher unten Rz. 155 ff.).

Außenauftritt und Bezeichnungen – spielen sie eine Rolle?

44 OLG Frankfurt a. M. v. 02.11.2018 - 2 Ws 7/18, BeckRS 2018, 36888, Rz. 75
45 vgl. dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 1393 - juris

145 Die konkrete Bezeichnung eines Badegewässers im Außenauftritt einer Kommune kann eine gewisse Rolle dafür spielen, welche Sicherheitserwartungen beim Nutzer berechtigterweise geweckt werden. Die namensgebende Umschreibung eines Badegewässers als „Badeplatz", Badestelle", „Naturbad" usw. ist allerdings ein lediglich untergeordnetes Kriterium. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Besucher den Namen z. B. mit einem entgeltpflichtigen kommunalen Freibad assoziieren würde. Entscheidendes Kriterium ist aber im Ergebnis nicht die Bezeichnung, sondern vielmehr die Tatsache, dass für die Benutzung Eintritt bezahlt werden muss.

!

Die namensgebende Umschreibung eines Badegewässers als „Badeplatz", „Badestelle", „Naturbad" usw. hat eine eher untergeordnete Bedeutung, wenn es um die Frage der Verkehrssicherungspflichten geht. Allerdings sind die Begriffe „Badestelle" und „Naturbad" schon so vereinnahmt worden, dass sie von den Gerichten mit bestimmten Sicherheitserwartungen verbunden werden könnten (dazu näher unter Rz. 240 ff.). Es empfiehlt sich daher die Verwendung „neutraler" Begriffe, wie z. B. „Badegewässer" oder „Badeplatz".

4.3 Übersicht „Risikobewältigung"

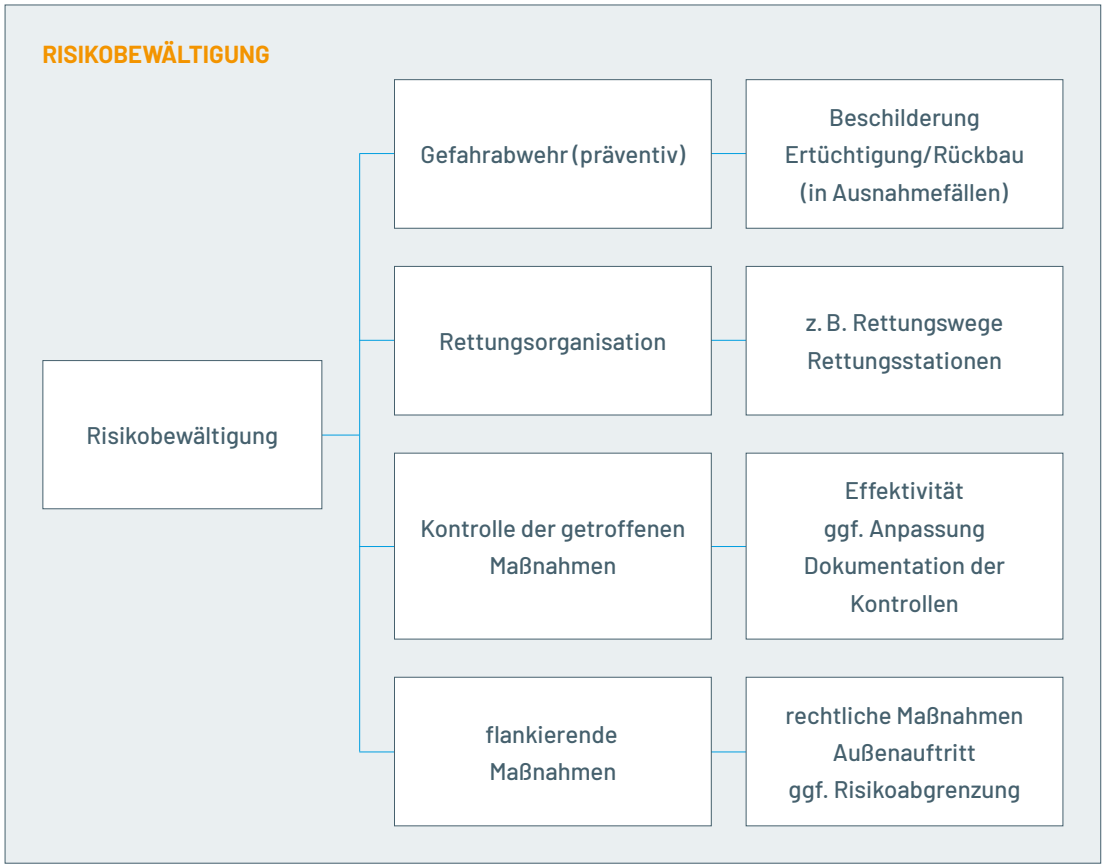

VI DOKUMENTATION DES „EX-ANTE" URTEILS

146 Im Haftungsfall ist entscheidend, ob das von der Kommune gefundene „ex ante" Urteil richtig ist, und wenn nicht, dass es jedenfalls so sachkundig ist, dass ihr ein unrichtiges „ex-ante" Urteil nicht zum Vorwurf gemacht werden kann (siehe dazu auch unten Rz. 210 ff.). Letzteres kann die Kommune nur dadurch nachweisen, dass sie dokumentiert hat, auf welche Überlegungen sie sich gestützt hat.

147 Mit anderen Worten: Der oben skizzierte Weg, an dessen Ende das **sachkundige** „ex-ante" Urteil steht, muss für die Gerichte und Ermittlungsbehörden in schriftlicher Form nachvollzogen werden können.

!

Damit die gewünschte Exkulpationswirkung eintritt, muss die Kommune schriftlich dokumentieren, dass sie den Anforderungen an ein sachkundiges „ex-ante" Urteil genügt hat.

!

Die Dokumentation des getroffenen „ex-ante" Urteils ist der letzte Baustein der Risikobewältigung durch Exkulpation.

VII DELEGATION DES EX-ANTE URTEILS – WANN UND AN WEN?

148 Zuletzt sei noch auf die Frage eingegangen, wer ein belastbares sachkundiges „ex-ante" Urteil treffen kann. Personelle Ressourcen der Kommune können selbstverständlich dazu herangezogen werden.

149 Aber Vorsicht: Sowohl die zivilrechtliche als auch die strafrechtliche Haftung können daran anknüpfen, dass damit jemand beauftragt wurde, der dazu nicht oder nicht ausreichend geeignet ist (vgl. Rz. 15). Die Auswahl des „internen Prüfers" muss deshalb bestimmten Anforderungen genügen.

!

Es gilt auch hier die „je desto Formel": Je komplexer und umfangreicher der Sachverhalt, je vielschichtiger die rechtliche und tatsächliche Prüfung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Expertise der internen Kräfte zu stellen, die das „ex-ante" Urteil treffen sollen.

150 So wird eine Kommune sich für ein Badegewässer, für das sie in einem nur geringen Umfang den Verkehr eröffnet hat, das inmitten der freien Natur liegt und keine besonderen Gefahrenstellen aufweist, ohne weiteres selbst ein ausreichend belastbares Urteil bilden können.

151 Eine Vergabe der Prüfung an einen spezialisierten Gutachter kann sich aber dann anbieten, wenn viele und verschiedenartige Gefahrenstellen zu bewerten sind (**vertiefte Sachprüfung**) und der rechtlichen Prüfung ein besonderes Gewicht zukommt (**vertiefte Rechtsprüfung**).[46] Entsprechendes gilt, wenn sich ein tödlicher (Bade-) Unfall an einem Badegewässer ereignet hat, der **nicht** eindeutig als schicksalhaftes Unglück zu werten ist. Aber auch hier gilt:

!

Wird das sachkundige „ex-ante" Urteil an Dritte delegiert, muss die Expertise (Sachkunde und Erfahrung) externer Gutachter bei der Vergabe berücksichtigt werden. Auch Defizite der Expertise können Anknüpfungspunkte für eine Haftung sein.[47]

46 U.U. sind in solchen Fällen die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten.
47 OLG Frankfurt a. M. v. 02.11.2018 - 2 Ws 7/18, BeckRS 2018, 36888, Rz. 67 m.w.N.

152 Auch wegen des Gebots der vollständigen und erschöpfenden Ermittlung der Sachverhalte könnte die Einschaltung externer Gutachter sinnvoll sein. Der „**Blick von außen**" ist in diesem Zusammenhang ein entscheidender Vorteil.

153 Schließlich und endlich erhöht die Einschaltung **spezialisierter und erfahrener** externer Gutachter die angestrebte Exkulpationswirkung. Denn schon allein damit ist dokumentiert, dass die Kommune alles Erforderliche und Zumutbare unternommen hat, um zu einem zutreffenden „ex-ante" Urteil zu kommen.

VIII BESONDERS PRAXISRELEVANTE GEFAHREN UND IHRE BEWÄLTIGUNG

1. Vorbemerkung

154 Nach der Darstellung des Weges, der Kriterien und Inhalte eines sachkundigen „ex-ante" Urteils nun dazu, welche (konkreten) Gefahrabwendungsmaßnahmen am Ende der Prüfung stehen können:

2. Beschilderung

155 Primäres Mittel der Gefahrabwehr ist – wie schon ausgeführt – eine Beschilderung in Form von Piktogrammen, gegebenenfalls nebst textlicher Erläuterung. Allerdings bleibt immer zu prüfen, ob nicht die Beseitigung der Gefahrquelle zumutbar sein könnte (siehe unten Rz. 215 ff.).

2.1 Inhalte und Vorgaben („Wie")

156 Es existieren zahlreiche technische Normen, die die konkrete Gestaltung von bildlichen Warnungen etc. vorgeben. Sie sind schon seit längerem anerkannt und haben als Sicherheitserwartungen des Verkehrs auch international Verbreitung gefunden.

„Richtig" warnen und hinweisen mit bewährten Standards

157 Eine solch (international) anerkannte verbreitete Symbolik stellen die Sicherheitszeichen der **DIN EN ISO 7010** (Rettungs-, Verbots-, Gebots-, Warn- und Brandschutzzeichen) sowie der **DIN ISO 20712 -1 und DIN 4844-2** (Ergänzung der DIN EN ISO 7010 um Wasser-Sicherheitszeichen) dar.

158 Die **DIN ISO 20712-3** liefert ergänzend dazu die Leitlinien für den Standort, der Anbringung, die Beleuchtung und Wartung von Wasser-Sicherheitszeichen nach der DIN ISO 20712 -1 sowie für die **Gestaltung** und den **Standort** von Informationstafeln.

159 Für die erforderliche Beschilderung empfiehlt sich die Übernahme der Symbolik bzw. schon vorgegebener Zeichen vor allem in ihren Ausprägungen als **Warn- und Verbotszeichen**.

160 **Warnzeichen** warnen vor potenziellen Gefahren oder Hindernissen und erhöhen so die Aufmerksamkeit und Achtsamkeit der betrachtenden Personen. Sie sind von dreieckiger Grundform und besitzen eine gelbe Grundfärbung sowie einen schwarzen Rand. Das Piktogramm ist ebenfalls schwarz, z. B. „Allgemeines Warnzeichen" W 001.

161 **Verbotszeichen** untersagen Handlungen bzw. gebieten eine „Handlungsunterlassung". Sie sind rund, von weißer Grundfärbung und besitzen einen roten Rand mit einem roten Querbalken durch das Schild. Die Piktogramme sind schwarz dargestellt; z. B. „Allgemeines Verbotszeichen" P001.

162 Ein nicht unerheblicher Vorteil der Verwendung der DIN besteht darin, dass dadurch ein anerkannter Rahmen vorgegeben wird, der mit Piktogrammen kombiniert werden kann, die auf die jeweilige Situation zugeschnitten werden können, immer vorausgesetzt, dass der mit der verwendeten Symbolik verfolgte Zweck (Warnung oder Handlungsunterlassung) für die angesprochenen Verkehrskreise allgemein verständlich bleibt.

163 Allerdings ist zu beachten, dass auf dem Markt schon diverse Kombinationen existieren, die sich **nicht** in der DIN 7010 bzw. der ISO 20712-1

wiederfinden. Sollten solche Piktogramme, z. B. aus dem Internet, übernommen werden, sind etwaige **Urheberrechte** zu berücksichtigen.[48]

2.2 Situierung der Schilder („Wo")

164 Abgesehen von den Inhalten und ihrer Verständlichkeit ist ganz entscheidend, wo welche Schilder angebracht werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Schildern, auf denen sämtliche Warnungen, Verbote etc. zusammengefasst und die an den Zuwegungen zum Erholungsgelände aufgestellt (**Sicherheitshinweise** nach dem Vorbild der DIN ISO 20712-3) sowie Schildern, die „vor-Ort", also an oder in der Nähe der eigentlichen Gefahrenstelle, angebracht werden.

165 Letztere sind in Ergänzung zu den Sicherheitshinweisen an den Eingangsbereichen nur dort geboten, wo verdeckte Gefahren für Leib und Leben für besonders schutzbedürftige Nutzergruppen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit drohen.

Bsp

An einem kommunalen Badeplatz existiert eine Flachwasserzone; am Ufer der Flachwasserzone hat die Kommune einen Spielplatz errichtet. Dieser Bereich des Badeplatzes wird vornehmlich von Familien mit Kindern (Nichtschwimmer) genutzt. Der Kommune ist dies bekannt; bzw. sie musste wegen des Spielplatzes damit rechnen. Ein Gefälle nach DWA-M 615 existiert nicht. Ungefähr 5 m nach der Uferlinie fällt der Seegrund übergangslos auf 2 m ab.

Warn-, Verbots- und Hinweisschilder: Wohin damit?

166 Im Beispielsfall ist zu empfehlen, dass eine lokale Gefahrenwarnung (Beschilderung „vor-Ort") ausgesprochen wird. Dies geschieht dadurch, dass entweder am Ufer oder (noch besser) an der Abbruchkante im Wasser Schilder aufgestellt werden, die mittels Piktogrammen vor der Gefahrenstelle warnen.

3. Rettungsorganisation

167 Die vorgeschilderten Gefahrabwendungsmaßnahmen sind Mittel der Prävention. Nicht zu vernachlässigen sind aber – wie schon ausgeführt – auch die Anforderungen an die Rettungsorganisation. Denn auch sie können durchaus eine Haftung der Kommune und ihrer Entscheidungsträger zur Folge haben, abgesehen davon, dass die Rettungsorganisation notwendiger Bestandteil der Prävention im weiteren Sinne ist, nur mit dem Unterschied, dass sie darauf ausgerichtet ist, den Eintritt der Unfallfolgen (nach dem Unfall) zu verhindern.

168 Im Wesentlichen ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass der Einsatz der Rettungskräfte nicht verzögert wird.

- Es muss deshalb z. B. sichergestellt sein, dass die Rettungskräfte wissen, an welchem Badegewässer sich der Unfall ereignet hat. Deshalb muss zum Beispiel eine **eindeutige Bezeichnung** festgelegt werden.
- Ein häufiges Problem ist das „Zuparken" von Rettungswegen, mit der Folge, dass Rettungskräfte mit ihren Gerätschaften nicht zum Einsatzort gelangen können. **Hier muss die Kommune absolute Halteverbote aussprechen, Feuerwehrzufahrten beschildern und Verstöße zur Abschreckung ahnden.**
- Vor allem bei größeren Gewässern ist zu empfehlen, Einbringstellen für Rettungsboote (Slipanlagen) zu schaffen.

169 Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, beinhaltet aber die wesentlichen Eckpunkte. Hinzu können – je nach den Umständen des Einzelfalls – noch kommen das Aufstellen von Wasserrettungsstationen am Ufer (Rettungsreifen nebst Leine), gegebenenfalls Notrufsäulen etc.

48 vgl. dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 278 ff., m.w.N. - juris

4. Löschwasserteiche mit und ohne Badenutzung

170 In die Diskussion geraten sind auch die Löschwasserteiche oder besser gesagt die Kriterien, die für Löschwasserteiche nach der einschlägigen DIN 14210:2019-06 *„Künstlich angelegte Löschwasserteiche"* aufgestellt wurden. So hat offenbar der Staatsanwalt in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Schwalmstadt gefordert, dass die Unfallstelle nach den Vorgaben der vorzitierten DIN hätte eingezäunt werden müssen. Denn bei dem unfallgegenständlichen Badeteich handelte es sich wohl um einen ehemaligen Löschwasserteich der Kommune. Dieser Forderung ist das Gericht bekanntlich nicht gefolgt, sondern hat den Bürgermeister aus anderen Gründen verurteilt (siehe oben Rz. 109 f.).

171 Der Bundesgerichtshof hat sich schon im Jahr 1996[49] zu der Problematik der Verkehrssicherungspflichten für „gewidmete" Löschwasserteiche positioniert und folgendes klargestellt:

- Die hierfür einschlägige DIN ist ein Kriterium für die Bestimmung des „Ob" und „Wie" der Erfüllung von VSP. Denn Zweck einer solchen Normung sei ganz allgemein auch der Schutz von Menschen und Sachen.[50] Daran gemessen hätte es einer Einfriedung des Löschteichs bedurft.

- Allerdings sei ein Rückgriff auf die DIN überhaupt nicht notwendig. Eine Verpflichtung zur Einfriedung ergebe sich unabhängig von der DIN aus der Pflicht, andere vor Schäden zu bewahren (deliktische Verkehrssicherungspflicht).

172 Die Problematik ist also praxisrelevant. Kommunen stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern durchaus noch bestehende (eher selten) oder vormalige Löschwasserteiche zum Baden zur Verfügung.[51] Das wirft die Frage auf, ob und inwieweit die Vorgaben der DIN zu beachten sind.

173 Für künstliche **Löschwasserteiche**, die als solche **noch gewidmet** sind, sollten nach dem „Prinzip des sichersten Weges" grundsätzlich immer die in den technischen Regeln geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.[52] Dies bedeutet gem. Ziffer 5.4 S. 1 der DIN eine lückenlose Umzäunung mit einer Höhe von mindestens 1,10 m. Allerdings kann auf eine solche Einfriedung nach dem ausdrücklichen Wortlaut verzichtet werden, wenn alternativ Maßnahmen getroffen werden, die ebenfalls geeignet sind, die Gefahren abzuwenden, Ziffer 5.4 S. 5 der DIN.

174 Ermöglichen die Kommunen gleichzeitig noch die Badenutzung, sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen.

175 Für **vormalige** Löschwasserteiche, die zum Baden genutzt werden, muss näher hingeschaut werden. Um herauszufinden, warum die einschlägige DIN eine Einfriedung vorgibt, sollte sich ein Blick in die technischen Normen lohnen, mithin wie die dort erhobene Forderung begründet wird. Allerdings lassen sich daraus die Begründungsansätze für die vorgegebenen Gefahrabwendungsmaßnahmen nur erahnen. Aus den in der DIN z. B. enthaltenen Querschnitten ergibt sich aber, dass die besondere Gefährlichkeit künstlicher Löschwasserteiche wohl darin zu suchen sein wird, dass sichere Wege aus dem Wasser fehlen bzw. die Ufer steil angeböscht sind. Denn der Zweck einer solchen Teichs war lediglich die Entnahme und Speicherung von Wasser. Mit anderen Worten: In der Regel wurden/werden Löschwasserteiche baulich so ausgeführt sein, dass man – einmal hineingefallen – nicht mehr herauskommt.

49 BGH v. 12.11.1996 - VI ZR 270/95, NJW 1997, 582 ff.

50 Vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 DIN 820-1 (Ausgabe 2014-06): Die Normung *„fördert die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung. Sie dient der Sicherheit von Menschen und Sachen sowie der Qualitätsverbesserung in allen Lebensbereichen."*

51 In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass auch Löschwasserteiche grundsätzlich dem gewässerrechtlichen Gemeingebrauch unterliegen, Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayWG iVm. § 25 WHG, Art. 18 BayWG.

52 Allerdings sind in bestimmten Fällen Unterschreitungen möglich; es können aber auch Maßnahmen erforderlich werden, die über die Vorgaben der technischen Norm hinausgehen (vgl. dazu näher Rz. ff.). Dies ist – wie nicht anders zu erwarten – eine Frage des Einzelfalles.

176 Dies deckt sich augenfällig mit dem Sachverhalt, der dem Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt (siehe oben Rz. 109) zugrunde lag. Das Gericht hat in seinem Urteil die entsprechende Anwendung der DIN für Löschwasserteiche aber überhaupt nicht diskutiert, sondern alternative Gefahrabwendungsmaßnahmen, die im Einzelfall und in Ansehung der Badenutzung geboten gewesen wären, genannt. Diese waren aber – wie schon ausgeführt – schon unter dem Aspekt einer „lebensbedrohlichen Falle" erforderlich. Eines Rückgriffs auf die DIN, sei es in ihrer direkten oder entsprechenden Anwendung, bedurfte es richtigerweise nicht.

177 Damit sind für Löschwasserteiche mit und ohne Badenutzung die folgenden Faustregeln festzuhalten:

!

Zur Sicherung von Löschwasserteichen, die nach wie vor als solche gewidmet sind, sind die Vorgaben der einschlägigen DIN zu erfüllen. Eine Umfriedung ist nicht zwingend erforderlich. Alternative Gefahrabwendungsmaßnahmen gleicher Wirkung, um eine lokale lebensbedrohliche Falle zu entschärfen, sind denkbar (z. B. Halteleinen, Ausstiegshilfen). Allerdings kann sich – je nach den örtlichen Umständen – (ggf. auch) eine Einzäunung in der geforderten Höhe empfehlen.

!

Wird parallel dazu die Badenutzung ermöglicht, müssen die damit verbundenen, weitergehenden Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten, die mit der Badenutzung verbunden sind, erfüllt sein (sachkundiges „ex-ante" Urteil für ein Badegewässer, siehe oben).

Löschwasserteiche – ist eine Einfriedung zwingend?

!

Handelt es sich „lediglich" um einen ehemaligen Löschwasserteich, gelten die bekannten Anforderungen, die an ein sachkundiges „ex-ante" Urteil für ein Badegewässer zu stellen sind. Allerdings sollten die Kommunen vertieft prüfen, ob durch die Art der baulichen Ausführung des vormaligen Löschwasserteich nicht eine „lebensbedrohliche Fallen" geschaffen worden ist und ihr entsprechend begegnen. Zur Gefahrabwehr kann (muss aber nicht) eine Umzäunung bzw. sonstige physische Sperrung des besonders gefährlichen Bereichs errichtet werden.

5. Übersicht „Gefahrabwendungsmaßnahmen"

178 Die folgende Übersicht ersetzt **keinesfalls die Prüfung der gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen im Einzelfall**. Sie soll lediglich eine grobe Orientierung **ohne Anspruch auf eine abschließende Gefahrbewältigung geben**. Je nach den konkreten Umständen können insbesondere **zusätzliche Maßnahmen erforderlich** sein.

179 Bei den folgenden Vorschlägen handelt es sich in erster Linie um lokale Maßnahmen, also Mittel der Gefahrabwendung an der Gefahrenstelle selbst („vor-Ort").

180 Die ebenfalls erforderlichen **allgemeinen Sicherheitshinweise an den Zuwegungen** fassen im Wesentlichen alle Hinweise und Warnungen zu den Gefahren, die am jeweiligen kommunalen Badegewässer existieren zusammen und geben diese übersichtsartig wieder.

Dabei ist zu empfehlen, dass sich die Kommunen an der DIN ISO 20712-3 orientieren.

Gefahrenstelle und Gefahren	Mögliches Mittel zur Gefahrabwehr	Beschilderung
Familien- bzw. Nichtschwimmerbereich		
plötzliche Tiefenänderung	Herstellung eines Gefälles gem. DWA-M 615 Tabelle 5 oder Piktogramm an der Abbruchkante	 W050: Warnung vor unvermittelter Tiefenänderung
Stege		
keine ausreichende Sprungtiefe und/oder Untiefen	Piktogramme u. U. Sprungverbote ggf. mit textlicher Erläuterung Ergänzend ggf. Hinweise auf Wassertiefe u. U. Geländer bei besonderen Gefahrenlagen	W048: Warnung vor flachem Wasser W049: Warnung vor Objekten unter der Wasseroberfläche WSP002: Kopfsprung verboten P061: In das Wasser springen verboten „Wassertiefe 1,20m“
Flussbäder		
Gefährliche Strömungen	Piktogramm	W057: Warnung vor starker Strömung
Treppen ins Wasser		
Rutschgefahr	Piktogramm Trittgitter Handlauf	W011: Warnung vor Rutschgefahr
Badeinsel		
keine ausreichende Sprungtiefe und/oder Untiefen	Situierung der Insel dort, wo eine ausreichende Sprungtiefe gewährleistet ist ggf. Beseitigung aufstehender Hindernisse unter Wasser	
Liegewiesen		
Baumgefahren	Kontrollen nach den einschlägigen Richtlinien, z. B. der FLL-Baumkontrollrichtlinie[53]	

53 vgl. dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 227 ff., m.w.N. – juris

6. Übersicht: Urteile/Leitentscheidungen sowie einschlägige technische Regeln

181 Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen zum Thema Verkehrssicherungspflichten im Allgemeinen sowie in und an (nicht entgeltpflichtigen) Badegewässern, die einschlägigen DIN und sonstigen technischen Regelwerke aufgelistet, die zur Bestimmung der gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen herangezogen werden können:

Thema/Gefahr	Fundstelle[54]/Bezeichnung der technischen Regel[55]
Haftungsprivilegierung „auf eigene Gefahr"	BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.; BGH v. 02.10. 2012 - VI ZR 311/11, r+s 2013, 97 ff. m.w.N., Rz. 19
Kinder	BGH v. 19.01.2021 – VI ZR 194/18, NJW 2021, 1090 ff.
„lebensbedrohliche Fallen"	BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.; BGH v. 23.04.2020 – III ZR 251/17, NJW 2020, 3106, Rz. 6; AG Schwalmstadt v. 20.2.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16, BeckRS 2020, 45335 (nicht rechtskräftig)
Anforderungen an Piktogramme	BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.; BGH v. 26.05.1998 – VI ZR 183/97, NJW 1998, 2436, 2437
Sprünge ins Wasser	OLG Brandenburg v. 27.08.2013 - 6 U 84/12, BeckRS 2013, 22550; OLG Brandenburg v. 22.02.2006 - 13 U 107/05, BeckRS 2006, 19250
Verbindlichkeit der DIN und anderer Regelwerke	BGH, Urteil vom 22.08.2019 – III ZR 113/18, Rz. 14 ff.
Beschilderung	DIN EN ISO 7010 DIN 4844-2 DIN ISO 20712 -1 DIN ISO 20712 -3
Gefälle Nichtschwimmerbereich	DWA – M 615, Tabelle 5
Löschwasserteiche	DIN 14210:2019-06

182 Ergänzend wird auf die in den Fußnoten zitierten Urteile und Literaturstellen verwiesen.

54 Die zitierten neueren Urteile sind in der Regel über das Internet unter Angabe des Aktenzeichens ohne weiteres abrufbar. Bei den älteren Urteilen ist ergänzend noch die Fundstelle in den juristischen Fachbibliotheken angegeben.

55 Aus urheberrechtlichen Gründen können konkrete Inhalte der DIN im Leitfaden nicht wiedergegeben werden.

C

RECHTSWISSENSCHAFTLICHER TEIL

I VORBEMERKUNG

183 Im rechtswissenschaftlichen Teil, der in erster Linie für Juristen gedacht ist, sollen nur die Aspekte behandelt werden, die für kommunale Badegewässer besonders relevant sind. Diese sind

- das Haftungsregime und die Haftungsprivilegierung,
- das Verschulden und die Anforderungen an eine Exkulpation,
- Schilder als Primärmaßnahme zur Erfüllung der VSP,
- die Erforderlichkeit einer Wasseraufsicht.

184 Im Übrigen wird auf die einschlägigen Urteile sowie die Literatur[56] verwiesen.

II HAFTUNGSREGIME/ HAFTUNGSPRIVILEGIERUNG

1. Haftungsregime

185 Die Haftung für Unfälle in und an kommunalen Badegewässern wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bemisst sich in der Regel nach den **Vorschriften des allgemeinen Deliktsrechts, §§ 823 ff. BGB.**

56 Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 7 ff., m.w.N. – juris; Itzel/Schwall, Praxishandbuch des Amts-, Staatshaftungs- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl. 2020, Rz. 466 ff.

186 Eine Haftung nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB) scheidet üblicherweise aus. Denn dafür wäre erforderlich, dass die Verkehrssicherungspflichten als hoheitliche Pflichten ausgestaltet wären.[57] Dafür wiederum bräuchte es nach der Rechtsprechung[58] eine **ausdrückliche Regelung** in einer Ortssatzung bzw. Verordnung gemäß Art. 18 Abs. 3 BayWG. Daran wird es in der Regel fehlen.

187 Eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen scheidet mangels beiderseitigen Rechtsbindungswillens jedenfalls dann aus, wenn das Badegewässer und seine Uferflächen in Ausübung des Grundrechts auf freien Naturgenuss besucht und von der Kommune hierfür zur Verfügung gestellt werden.

188 Ein öffentlich-rechtliches Sonderrechtsverhältnis, das nach Vertragsrecht zu beurteilen wäre, liegt nicht vor.[59]

2. Haftungsprivilegierung und ihre Grenzen

2.1 Vorbemerkung

189 Ganz entscheidend für die haftungsrechtliche Beurteilung ist, ob sich etwaige Risiken für Leib, Leben etc. deshalb verwirklichen, weil im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs in und am kommunalen Badegewässer das Recht auf Naturgenuss in Anspruch genommen wird und damit die Badenutzung „auf eigene Gefahr" erfolgt.

190 Gewässer unterliegen in der Regel dem gewässerrechtlichen Gemeingebrauch gemäß Art. 18 Abs. 1 BayWG; das Betreten der Uferflächen ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretensrechts des § 59 BNatSchG erlaubt. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung **nur dann** dem Gemeingebrauch im Sinn des Art. 21 Abs. 5 GO entzogen, wenn die Benutzung durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge und gegen Entgelt geregelt ist.[60]

2.2 Herleitung der Privilegierung für Badegewässer

191 In der Rechtsprechung ist einhellig anerkannt, dass das Bewegen in der freien Natur grundsätzlich

auf eigene Gefahr

erfolgt.

192 So hatte der BGH in Bezug auf das Baden in Gewässern (Baggersee) in seinem schon mehrfach zitierten Urteil aus dem Jahr 1988 entschieden, dass *„Risiken, die ein solch freies Bewegen in der Natur seit jeher mit sich gebracht hat, ... in gewissem Umfang zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko"* gehören.[61]

57 kritisch dazu Krafft in Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 64 - juris

58 BGH v. 23.11.2017 – III ZR 60/16, BeckRS 2017, 135004, Rz. 33; OLG München v. 02.12.1971 - 1 U 1291/71, VersR 1972, 472; OLG Saarbrücken v. 22.01.1993 – 4 U 25/90, BeckRS 1993, 03790, Rz. 47 m.w.N.; LG Oldenburg v. 05.03.2008 – 5 T 115/07, Rz. 5 ff., BeckRS 2011, 12551, m.w.N. zu einem städtischen Park

59 dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 70 ff., m.w.N. - juris

60 VG Ansbach v. 18.01.2007 – AN 4 K 05.02688, Rz. 28 – juris; zu weit gehend bzw. missverständlich Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, 32. EL März 2021, Rz. 16a und 38..

61 BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 = NJW-RR 1989, 219, 220 zum „wilden Baden" im Baggersee; dem folgend LG Arnsberg (v. 31.07.2002 – 2 O 156/02, BeckRS 2006, 06359 zum „wilden Baden" in einer Talsperre, rechtskräftig durch Zurückweisungsbeschluss des OLG Hamm v. 23.12.2002 – 2 O 156/02, n.v.

193 Die Rechtsprechung zu den §§ 59 Abs. 1, 60 BNatSchG[62] sowie zu den entsprechenden Vorschriften nach den Landeswaldgesetzes differenzieren zur näheren Bestimmung, ob und inwieweit jemand „auf eigene Gefahr" gehandelt hat, nach

naturtypischen und atypisch-verdeckten Gefahren.[63]

194 Der Verkehrssicherungspflichtige haftet nicht für naturtypische, jedoch für atypisch-verdeckte Gefahren (zur Unterscheidung sogleich). Zwar sind die vorzitierten gesetzlichen Haftungsprivilegierungen auf Gewässer nicht direkt anwendbar.[64] Allerdings kann im Ergebnis nichts anderes gelten. Denn das Grundrecht gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV umfasst, bezogen auf Gewässer, die Befugnis, zum Zweck des Naturgenusses und der Erholung Gewässer zu befahren, zu baden und zu schwimmen; dabei ergänzen das Recht zum Betreten der freien Natur und der Gemeingebrauch an Gewässern einander.[65]

195 In der Leitentscheidung des BGH zu den Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers[66] ist wiederum ausgeführt, dass der „Preis" für das Betretungsrecht der „freien Landschaft" die Beschränkung der Verkehrssicherungspflichten auf atypisch-verdeckte Gefahren ist.

196 Ein solches Betretungsrecht wird aber auch im Rahmen des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs in Bayern „Jedermann" gewährt (Art. 141 Abs. 3 S. 1 und 3 BV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWG). Damit muss zwingend eine entsprechende Reduzierung der Verkehrssicherungspflichten in dem Maß der §§ 59 Abs. 1, 60 BNatSchG einhergehen.

2.3 Gegenstand der Privilegierung und ihre Grenzen

197 Aus der vorstehend hergeleiteten Haftungsprivilegierung folgt jedoch **nicht**, dass im Zusammenhang mit der „freien Natur" überhaupt keine Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen wären. Sie entfallen lediglich in Bezug auf die jeweils naturtypischen Gefahren. Welche Gefahren ein Straf- oder Zivilgericht wiederum als atypisch-verdeckt ansehen wird, ist äußerst schwer zu prognostizieren, wenn nicht gar unmöglich. Z. B. wird für den **verständigen Nutzer** nachvollziehbar sein, dass es im Abstrom von Wehren zu lebensgefährlichen Wasserwalzen kommt, was aber nicht für jeden auf der Hand liegen mag, der nur an urbane Gefahren gewöhnt ist.

198 Nach der Rechtsprechung des BGH sind atypische Gefahren alle nicht **durch die Natur (1) <u>oder</u> durch die Art der Bewirtschaftung (2)** mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Pflichtigen geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Besucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.[67] Insofern sind die reinen Naturgefahren um die „Bewirtschaftungsgefahren" zu ergänzen.

62 § 60 BNatSchG, der die Haftung im Fall des „Betretens der freien Natur" im Sinn des § 59 Abs. 1 BNatSchG lautet: *„Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren."*

63 Vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 60 BNatSchG: *„Satz 2 knüpft an die Rechtsprechung an, wonach Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haften. Eine Verantwortlichkeit besteht also nur für unvermutete, untypische Gefahren, d. h. für alle nicht durch die Natur mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände."* (BT-Drs. 16/12274, S. 74)

64 Azrt. 22 Abs. 4 S. 1 BayNatSchG verweist unter Abschnitt V „Erholung in der freien Natur" für Gewässer auf den Gemeingebrauch gem. Art. 18 BayWG; im BayWG findet sich indes keine ausdrückliche gesetzliche Haftungsprivilegierung.

65 Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, 32. EL März 2021, Rz. 8 f. zu Art. 18 BayWG

66 BGH v. 02.10. 2012 - VI ZR 311/11, r+s 2013, 97 ff. m.w.N., Rz. 19

67 BGH v. 02.10. 2012 - VI ZR 311/11, r+s 2013, 97 ff. m.w.N., Rz. 26

199 Im Ergebnis entscheidend ist das Kriterium der „verdeckten" Gefahr. Daraus ergibt sich die folgende Systematisierung von Verkehrssicherungspflichten „in der freien Natur", konkret im und an einem Badegewässer:

- Eine **naturtypische** Gefahr ist eine Gefahr, mit der der Naturnutzer immer rechnen muss, weil sie von der Natur oder der Art der Bewirtschaftung als Zustand vorgegeben ist, mag sie auch im konkreten Fall „verdeckt" gewesen sein (z. B. seichtes Ufer am Steganfang). Das Gewicht der potentiell betroffenen Rechtsgüter sowie die Nutzerfrequenz ist dabei grundsätzlich unerheblich.[68]

- Eine **atypische** Gefahr ist auch dann **nicht sicherungspflichtig**, wenn sie ohne weiteres erkennbar war und ihr der Naturnutzer ausweichen konnte. Die Gefahrabwendungspflicht entsteht erst dann, sobald sie „verdeckt", also nicht erkennbar war.

- Ungeachtet dessen, ob es sich um eine naturtypische oder eine atypische Gefahr handelt, muss eine Gefahrenstelle gesichert werden, wenn sie eine **lebensbedrohliche**, („verdeckte" bzw. „tückische", Gefahrlosigkeit vortäuschende) **Falle** darstellt.[69]

200 Die Haftungsprivilegierung gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu Kindern. Mit Ausnahme der lebensbedrohlichen Fallen sind Sicherungsmaßnahmen zu Gunsten von Kindern gegen naturtypische Gefahren nur dann erforderlich, wenn ein Anreiz geschaffen wurde, der über den Anreiz hinausgeht, der den Gegebenheiten von Natur und Landschaft immanent ist.[70]

III VERSCHULDEN/EXKULPATION

201 Voraussetzung für eine Haftung dem Grunde nach (§ 823 BGB) ist – unabhängig vom einschlägigen Haftungsregime – ein schuldhaftes Verhalten, mithin Vorsatz oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB.

1. Die einzelnen Verschuldensformen

202 **Vorsatz** liegt dann vor, wenn sich der Verkehrssicherungspflichtige bewusst über die verletzte Pflicht hinwegsetzt.[71] Dies setzt die Kenntnis der Tatsachen voraus, aus denen sich die Pflichtverletzung objektiv ergibt und darüber hinaus das Bewusstsein, gegen schadenkausale Pflichten zu verstoßen. Zumindest muss mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes gerechnet werden und dieser billigend Inkauf genommen worden sein (Eventualvorsatz).

203 **Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn die Kommune bzw. ihre Entscheidungsträger zwar nicht positiv wissen, dass sie gegen ihre Pflichten verstoßen und dies auch nicht billigend in Kauf nehmen, jedoch bei Anwendung der für ihre Pflichtenausübung objektiv erforderlichen Sorgfalt und Kenntnisse den Pflichtenverstoß hätten erkennen können.

204 Für die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften (z. B. Stadt- und Gemeinderat) gelten nach der Rechtsprechung[72] **keine milderen Sorgfaltsmaßstäbe**. Die Mitglieder von Gemeinde- und Stadträten müssen sich auf ihre Beschlüsse sorgfältig vorbereiten und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von (sonstigen) Fachbehörden einholen bzw. notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen.[73]

68 BGH v. 02.10. 2012 - VI ZR 311/11, r+s 2013, 97 ff. m.w.N., Rz. 20 f.
69 BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219, 220; BGH v. 23.04.2020 – III ZR 251/17, NJW 2020, 3106, Rz. 6; im Ergebnis auch AG Schwalmstadt v. 20.2.2020 – 43 Ds - 2 Js 12490/16, BeckRS 2020, 45335 (nicht rechtskräftig)
70 OLG Düsseldorf v. 25.04.2014 - IV-2 RBs 2/14, BeckRS 2014, 08845
71 BGH v. 06.10.1994 - III ZR 134/93, NJW-RR 1995, 248, 249
72 BGH v. 14.06.1984 - III ZR 68/83 = NVwZ 1986, 504, 505; OLG Naumburg v. 27.11.2008 - 1 U 43/08 = NJOZ 2009, 3477, 3480
73 BGH v. 14.06.1984 - III ZR 68/83 = NVwZ 1986, 504, 505

2. Bezugspunkte des Verschuldens und Anforderungen an die Exkulpation

205 Bezugspunkt des Verschuldens für den Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten ist wiederum die – an dieser Stelle verkürzt wiedergegebene – quasinormativ-konstitutive Formel des BGH[74], wonach der Verkehrssicherungspflichtige aus seiner ex-ante-Perspektive ein **„sachkundiges Urteil"** dahingehend zu treffen hat, ob überhaupt eine gefahrträchtige Situation vorliegt und ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Unterliegt der Verkehrssicherungspflichtige hier einer Fehlbeurteilung, wird von der Rechtsprechung in der Regel ohne nähere Begründung auch von einem entsprechenden Verschulden ausgegangen.

206 Allerdings führt nicht jedes Fehlurteil automatisch auch zu einem Verschulden. Vielmehr ist zu differenzieren:

207 Verschulden ist zunächst unzweifelhaft dann gegeben, wenn überhaupt keine Überlegungen angestellt worden sind bzw. überhaupt kein „ex-ante" Urteil getroffen worden ist. Der Verschuldensvorwurf ist außerdem begründet, wenn der für die Identifikation und Beurteilung einer **Gefahrenstelle maßgebliche Sachverhalt nur unzureichend erfasst** wird.

208 Schwieriger liegen die Dinge, wenn bestimmte, notwendigerweise subjektive Abwägungsparameter (Erforderlichkeit, Zumutbarkeit etc.) zwar gesehen, aber **falsch gewürdigt** wurden. Ein solches Fehlurteil kann der Kommune bzw. den kommunalen Entscheidungsträgern jedenfalls dann nicht vorgeworfen werden, wenn er nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage zu einem vertretbaren, aber aus der „ex-post"-Perspektive gleichwohl unzutreffenden Ergebnis gekommen ist.

209 Insofern ist die Situation des Verkehrssicherungspflichtigen, der sich ein Urteil zu einer bestimmten verkehrssicherungspflichtrelevanten Situation bilden muss, vergleichbar mit der im Amtshaftungsrecht bestehenden Problematik des Verschuldens bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Nach der hierzu einschlägigen Rechtsprechung[75] muss in solchen Fällen die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme aller hierfür notwendigen (nicht lediglich der zur Verfügung stehenden!) Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft geprüft werden. Wenn die auf diese Weise zu Stande gekommene Entscheidung demnach (rechtlich) vertretbar ist, trifft die Kommune und ihre Entscheidungsträger auch dann kein Verschulden, wenn sie im folgenden Gerichtsverfahren nicht bestätigt werden sollte.

210 Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründet daher bereits einen Schuldvorwurf. Jedoch kann auch eine falsche, aber vertretbare Entscheidung einen Schuldvorwurf dann stützen, wenn sie **nicht** auf Grund einer entsprechenden sorgfältigen Prüfung getroffen wurde, z. B. weil eine ordnungsgemäße Abwägung aller für und gegen die Entscheidung streitenden Umstände nicht stattgefunden hat. Dann kann sich die Kommune nicht auf fehlendes Verschulden berufen, wenn „zufälligerweise" ihre Entscheidung bei nachträglicher Würdigung noch als vertretbar erscheint.[76]

74 vgl. Zitate bei Haag in Geigel, Haftpflichtprozess, Kap. 14, Rn. 28, 37 und Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 51., m.w.N. – juris

75 Wöstmann in: Staudinger, § 839 Rz. 204 ff. m.w.N.; BGH v. 09.12.2004 - III ZR 263/04, NJW 2005, 748, 749; OLG München v. 07.11.2011 - 1 U 2597/11, BeckRS 2011, 26635

76 BGH v. 08.10.1992 - III ZR 220/90, NJW 1993, 530, 531

211 **Nur die kumulativ vorliegende Vertretbarkeit der Entscheidung sowie die sorgfältige Prüfung lassen demnach das Verschulden entfallen.**[77]

212 Am Verschulden kann es aber dann fehlen, wenn die Kommune der Auffassung der spezialisierten übergeordneten staatlichen Behörde folgt[78] und es aus Sicht des verantwortlichen Sachbearbeiters naheliegend war, sich der plausiblen, eingehend begründeten Einschätzung anzuschließen.[79]

213 Entsprechendes muss deshalb gelten, wenn die Gefahrenstellen in und an einem kommunalen Badegewässer von erfahrenen und spezialisierten externen Gutachtern geprüft wurden, die Kommune die empfohlenen Gefahrabwendungsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt und ihre Wirksamkeit kontrolliert hat.

214 Fehlt es am Verschulden, haften weder die Kommune noch ihre Entscheidungsträger. Dies gilt sowohl für das Zivilrecht als auch für die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit.

IV ERFÜLLUNG DER VSP IN UND AN BADEGEWÄSSERN – PRIMÄR DURCH SCHILDER

1. Grundsätze

215 Der Pflichteninhalt der Verkehrssicherung bestimmt sich nach der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

216 Verkehrssicherungspflichten sind dem Pflichtigen **dann zumutbar**, wenn sie angesichts
- der Sicherheitserwartungen des Verkehrs sowie
- der Art und des Rangs der gefährdeten Rechtsgüter und
- der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung

nicht außer Verhältnis zum erstrebten Gefahrabwendungserfolg stehen.[80]

217 Im Rahmen der danach vorzunehmenden **Abwägung** spielen sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche und rechtliche Kriterien eine Rolle. Die Entschärfung einer Gefahr durch **tatsächliche Beseitigung** der Gefahrenquelle (z. B. Rückbau) wird im Fall kommunaler Badegewässer nur vereinzelt zu fordern sein; denn sie ist – in Überschneidung mit dem Kriterium der „Erforderlichkeit" – in der Regel **nicht zumutbar**.

77 Wöstmann in: Staudinger, § 839, Rz. 204 m.w.N.

78 Denkbar ist z. B., auch dass das Gericht der ersten Instanz eine Verkehrssicherungspflichtverletzung verneint, das Berufungsgericht diese jedoch – unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts – bejaht. In entsprechender Anwendung der genannten „Kollegialgerichtsrichtlinie" dürfte der öffentlichen Hand ein Verschuldensvorwurf nicht zu machen sein, wenn sie die gebotenen Prüfungsanforderungen erfüllt hat. Sie muss nicht klüger sein als ein mit drei Richtern besetztes Gericht (vgl. hierzu Krafft in Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 1454 m.w.N. – juris).

79 OLG München v. 07.11.2011 - 1 U 2597/11, BeckRS 2011, 26635

80 vgl. dazu näher Krafft in Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 55 ff., m.w.N. – juris; dazu auch BGH (BGH, Urteil vom 22.8.2019 – III ZR 113/18, NJW 2019, 3516, Rz. 15 a.E.: *„Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen ist [...] unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und des mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen verbundenen Aufwands zu bestimmen."*

218 Daran gemessen können die Verkehrssicherungspflichten für die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs in der Ausprägung des „Badens" und der Erholung in der „freien Natur" üblicherweise

durch Hinweis-/Warn-/Verbotsschilder erfüllt werden.

219 Denn damit wird eine (auch lebensbedrohliche) Gefahr, mit der man nicht rechnen muss („verdeckte Gefahr"), für den Benutzer offenkundig.[81]

2. „Beachtensvermutung" der Rechtsprechung (Kausalität)

220 Eine entscheidende rechtliche Bedeutung im Zusammenhang mit der Gefahrabwehr durch Hinweis-/Warn-/Verbotsschilder hat die sogenannte

Beachtensvermutung

des BGH.

221 Bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die typischen Gefährdungen entgegenwirken sollen, findet der Beweis des ersten Anscheins Anwendung, wenn sich in dem Schadensfall gerade diejenige Gefahr verwirklicht, der durch die Auferlegung bestimmter Verhaltenspflichten begegnet werden soll. Es besteht deshalb eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich eine Person bei einem entsprechenden Hinweis auf eine besondere Verletzungsgefahr hinweisgerecht verhalten und das schadenkausale Verhalten unterlassen bzw. sich bei vollständiger Information nicht in die Gefahrsituation begeben hätte.[82]

222 Mit anderen Worten: Es wird vermutet, dass Hinweis-/Warn-/Verbotsschilder auch beachtet werden, wenn nicht besondere Umstände dagegensprechen und sie in ihrer Aussage hinreichend klar und verständlich sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch gegenüber Kleinkindern, wenn die Schilder durch bildliche Darstellung „kindgerecht" gestaltet wurden.[83]

223 Umgekehrt folgt daraus aber auch, dass ein unterlassener, missverständlicher oder unklarer Hinweis (oder eine defizitäre Warnung) kausal für den eingetretenen Schaden und damit grundsätzlich haftungsbegründend sein kann.

3. Situierung und Häufigkeit der Hinweise

224 Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung müssen Hinweis-/Warn-/Verbotsschilder grundsätzlich **nicht** am relevanten Gefahrbereich selbst situiert werden, also nicht am konkreten Gefahrenort aufgestellt sein, wenn die Situation allgemein bzw. aufgrund von Vorinformationen (z. B. allgemeine Sicherheitshinweise an den Zuwegungen, siehe oben Rz. 164) bekannt ist.[84]

225 Im Zusammenhang mit dem Aufstellen und der Gestaltung von Schildern sind die rechtlichen Schranken des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Gemäß § 15 Absatz 1 S. 2 BNatSchG haben zumutbare Alternativen geringerer Eingriffsintensität bei gleichem Ergebnis Vorrang. Zwar dürfte es sich bei dem Aufstellen von Warnschildern grundsätzlich nicht um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG handeln. Allerdings ist auch anerkannt, dass die gesetzliche Eingriffsqualität durch **Summationseffekte** erreicht werden kann.[85]

81 OLG München v. 15.03.2012 - 1 U 1727/10, BeckRS 2012, 06531; BGH v. 13.11.1970 – 1 StR 412/70, NJW 1971, 1093, 1095 – Skipiste-; OLG Nürnberg v. 30.07.1975 – 4 U 2/75 = OLGZ 1975, 446, 450 – Wanderweg -

82 BGH, Urt. v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07, BeckRS 2008, 12914, Rz. 17; BGH, Urt. v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff. - Kinder; BGH, Urt. v. 26.05.1998 – VI ZR 183/97, NJW 1998, 2436, 2437; OLG Köln, Urt. v. 23.11.1994 – 2 U 91/94, BeckRS 9998, 13065 – Straßenverkehr; a.A. OLG Köln v. 20.01.2012 - 19 U 167/11, BeckRS 2012, 19783, dabei handelt es sich aber erkennbar um eine Einzelfallentscheidung

83 BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.

84 OLG Koblenz v. 24.03.2003 - 12 U 1984/01 = NVwZ-RR 2003, 617, 618; OLG München v. 24.01.2002 - 8 U 2053/01, NJW-RR 2002, 695, 699, rechtskräftig durch Nichtannahmebeschluss des BGH v. 16.03.2004 - X ZR 71/02

85 Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 BNatSchG, Rz. 32

226 Zudem sind Veränderungen des Landschaftsbildes dann als Eingriff zu bewerten, wenn sie einem für die Schönheit der natürlichen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter nachteilig und erheblich erscheinen.[86]

227 Die vorgenannten rechtlichen Vorgaben für die „freie Natur" beeinflussen fraglos die Anforderungen an die Maßnahmen in Form von Schildern („rechtliche Zumutbarkeit"). So ist ein „Schilderwald" mit den gesetzlichen Wertungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Auch wird man schon aus naturschutzrechtlichen Gründen z. B. einem generellen Warnhinweis vor bestimmten atypisch-verdeckten Gefahren (etwa auf einem Schild an den Zugängen zu den Uferbereichen) den Vorrang vor Warnungen am jeweiligen Gefahrenort einräumen müssen.

4. „Geeignetheit" der Hinweise/Warnungen

228 Hinweis- und Warnschilder müssen in ihrer Aussage hinreichend **klar und verständlich** sein.[87]

229 Ist damit zu rechnen, dass Kinder mit bestimmten Gefahrenquellen in Berührung kommen, sind Schilder, in der Regel unmittelbar am Ort einer Gefährdung angebracht, durch bildliche Darstellung „kindgerecht" (durch Piktogramme) zu gestalten (s.o.).[88] Dasselbe gilt, wenn damit zu rechnen ist, dass Personen mit der Gefahrenstelle in Berührung kommen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (z. B. Touristen, Geflüchtete oder Asylbewerber).

230 Mit der Warnung ist die Gefahrenquelle (gegebenenfalls unter Verwendung von Symbolen und Piktogrammen) möglichst so genau darzustellen, dass die Kinder und die zuletzt genannte Personengruppe erkennen können, auf welche Gefahr sie sich einstellen müssen und durch welches Verhalten sie sie vermeiden können.[89]

V NOTWENDIGKEIT EINER AUFSICHT ÜBER KOMMUNALE BADEGEWÄSSER

1. Vorbemerkung

231 Der „Sargnagel" für jedes **nicht entgeltpflichtige** kommunale Badegewässer im Sinne des Leitfadens (siehe oben Rz. 6) wäre eine verbindliche Vorgabe in Form eines Gesetzes oder einer (höchst-) richterlichen Entscheidung, mit der eine permanente Aufsicht über die Badenden gefordert werden würde. Dies liegt schlichtweg schon daran, dass geeignetes Personal hierfür fehlt. Die Kommunen haben schon Schwierigkeiten, das notwendige Aufsichtspersonal für **entgeltpflichtige** Bäder zu stellen.

232 Abgesehen von den tatsächlichen Schwierigkeiten, die im Rahmen der „Zumutbarkeit" zu berücksichtigen sind, gibt es (jedenfalls derzeit) **weder gesetzliche noch richterliche Vorgaben**, die eine Beaufsichtigung auch eines **unentgeltlich** nutzbaren kommunalen Badegewässers pauschal vorschreiben würden. Im Wege der Negativabgrenzung kann als gesicherter rechtlicher Befund lediglich festgehalten werden, dass eine Aufsicht regelmäßig **dann** erforderlich ist, wenn für die Benutzung des Bades **ein Entgelt zu entrichten** ist,[90] da sie üblicherweise von den Besuchern als Gegenleistung für das Entgelt erwartet wird.

86 Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14, Rz. 85; BVerwG v. 27.09.1990 – 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364, 367
87 BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.; BGH v. 26.05.1998 – VI ZR 183/97, NJW 1998, 2436, 2437
88 BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88, NJW-RR 1989, 219 ff.
89 BGH v. 14.03.1995 – VI ZR 34/94, BeckRS 9998, 39177
90 ebenso § 1 Abs. 2 des Badesicherheitsgesetzes Schleswig-Holstein

233 Für **entgeltfreie** Badegewässer gelten die bekannten rechtlichen Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere der Maßstab der Sicherheitserwartungen der unentgeltlich Badenden und Erholungssuchenden aufgrund der **konkreten Umstände**.

234 Allerdings kursieren Regelwerke und Stellungnahmen, die die die Notwendigkeit einer „Aufsicht"[91] allein nach abstrakten tatsächlichen Kriterien (abseits der Entgeltpflicht) beurteilen. So sollen z. B. nur eine Umfriedung und/oder eine „üblicherweise" hohe Besucherfrequenz und/oder das Vorhandensein sogenannter „bädertypischer Anlagen im Wasser", wie Stege und Badeinseln („Sprunganlagen"), eine Aufsicht zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten erforderlich machen. Mit anderen Worten: Nach diesen Publikationen müssen die Kommunen schon in diesen Fällen eine Aufsicht stellen, damit sie sich nicht dem zivilrechtlich und strafrechtlich relevanten Vorwurf aussetzen, sie hätten ihre Verkehrssicherungspflichten nicht erfüllt.

235 Bei den vorerwähnten Publikationen handelt es sich einmal um die Richtlinien der **Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.** (in der Folge auch DGfdB) für sogenannte „Naturbäder" (DGfdB R 94.12, Stand 2015) und für sogenannte „Badestellen" (DGfdB R 94.13, Stand 2015) und zum anderen um Hinweise eines **kommunalen Haftpflichtversicherers** (*„Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen"*, in der Folge „KSA"), Stand Mai 2017.[92]

2. Bewertung der „Richtlinien" des DGfdB e.V.

236 Der DGfdB e.V. ist ein privater Verein. Ausweislich seiner Satzung bezweckt er durch seine *„Tätigkeit, das deutsche Badewesen durch Wort, Schrift und Bild zu fördern und dadurch zur Verbesserung der gesellschaftlichen Grundlagen für die Bereiche Gesundheit, Sport und Erholung beizutragen"*, § 3 Abs. 1 der Satzung Fassung vom 23.10.2018.

237 Davon ausgehend hat sich der Verein selbst zur Aufgabe gemacht, „technische Regeln" für alle möglichen Erscheinungsformen von Bädern zu erstellen.[93]

2.1 Anspruch des DGfdB e.V.

238 Nach eigenem Bekunden des DGfdB e.V. dient die Gesamtheit aller Richtlinien und Arbeitsunterlagen der DGfdB (*„Regelwerk"*) neben der Vereinheitlichung und Qualitätssicherung auch der Sicherheit in öffentlichen Bädern (§ 1 DGfdB R 10.00 *„Grundsätze für das Regelwerk der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V."*).

239 Die Richtlinien des Regelwerks, dessen Erarbeitung sich an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit" anlehnt, sollen als *„anerkannte Regeln der Technik und des Betriebes anzusehen"* sein (ebenda).

2.2 Wesentliche Inhalte der „Richtlinien"

240 Die Richtlinie R 94.13 gilt für sogenannte **„Badestellen"** an Gewässern. Die Richtlinie definiert „Badestelle" als eine *„jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers, deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist, in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet und in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht*

91 In Anlehnung an die DIN EN 15288 wird in den privaten Regelwerken bei der Aufsicht über entgeltpflichtige Bäder zwischen der „Betriebsaufsicht" und der „Wasseraufsicht" unterschieden. Erstere beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, also neben dem Beckenbereich auch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Kasse, Umkleiden, Toilettenanlagen und Treppen). Die „Wasseraufsicht" beinhaltet die Beaufsichtigung der Becken und ihrer Einrichtungen und insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen (vgl. im Einzelnen DGfdB R 94.12, Ziffer 6).

92 Veröffentlicht auf der Homepage des KSA *„Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder"* (Stand Mai 2017), www.ksa.de

93 Nach dem Selbstverständnis der DGfdB ist sie *„eine regelwerksgebende Institution. Ihre Veröffentlichungen genießen in der Fachwelt einen hervorragenden Ruf. In technischer Hinsicht den DIN-Normen gleichzustellen und in vielen Fällen bei Gericht herangezogen, sind sie die unverzichtbare Voraussetzung für den sicheren Bau und Betrieb von öffentlichen Bädern."* (vgl. Homepage).

vorhanden sind, einschließlich der angrenzenden Landfläche." Aus dem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, ob die Kriterien alternativ oder kumulativ zu verstehen sind.

241 Für solch eine „Badestelle" soll zumindest eine *„Beaufsichtigung des Badebetriebs"* **nicht** erforderlich sein (Ziffer 7.1 S. 1 DGfdB R 94.13).[94]

242 Die Richtlinie R 94.12 gilt für **„Naturbäder"**, nicht für „Badestellen". Als Naturbad definiert die Richtlinie *„eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen."*

243 Nach DGfdB R 94.12, Ziffer 6 soll für diesen „Bädertyp" sowohl eine Betriebs- als auch eine Wasseraufsicht erforderlich sein, damit die gebotenen VSP erfüllt werden.

2.3 Kritik

2.3.1 DGfdB R 94.12 und 94.13 – „allgemein anerkannte Regel der Technik"?

244 Zweifelhaft ist schon, ob es sich bei den vorzitierten Richtlinien überhaupt um **„allgemein anerkannte technische Regeln"** handelt, sie mithin von der Rechtsprechung als Kriterium für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten an Gewässern herangezogen werden können/dürfen.

245 Dafür müsste es sich bei den Inhalten der Richtlinien R 94.12 und R 94.13, aus deren Gesamtschau die Notwendigkeit einer Aufsicht hergeleitet wird, zunächst um „technische" Regeln handeln.

246 „Technik" im inhaltlichen Sinne einer allgemein anerkannten technischen Regel liegt aber nach der juristischen Fachliteratur nur dann vor, *„wenn eine bestimmte Erkenntnis oder ein bestimmtes Verfahren aus Erfahrung als richtig erkannt werden kann, und wenn die Richtigkeit dieser Erfahrung jederzeit durch Experiment oder wirtschaftlich praktische Analyse bestätigt werden kann."*[95]

247 Für das inhaltliche „Vorliegen von Technik" ist zudem weder ausreichend noch gar bestimmend:[96]

- Die Niederlegung einer Regelung in technischen oder als technisch bezeichneten Normwerken, etwa den ATV der VOB/C oder die DIN-Normen. Sie ist kein Beleg dafür, dass es sich inhaltlich tatsächlich um eine technische Regelung handelt.
- Die Tatsache der Niederlegung ist nicht einmal ein Indiz dafür, dass es um Technik geht.
- Selbst dann, wenn ein Regelungswerk tatsächlich technische Inhalte aufweist, lässt sich nicht darauf schließen, dass andere Inhalte dieses Regelungswerks ebenfalls technischen Charakter haben.
- Ebenso wenig ist die Urheberschaft einer technischen Normorganisation inhaltlich indiziell für das Vorliegen von Technik. Richtlinien haben auch **nicht schon kraft ihrer Existenz** die Qualität einer allgemein anerkannten Regel der Technik.[97]

248 Legt man die obigen, in der einschlägigen juristischen Literatur aufgestellten Maßstäbe für technische Regeln zugrunde, kann keine Rede davon sein, dass es sich bei den Inhalten der hier interessierenden Richtlinien der DGfdB, aus denen eine Aufsichtspflicht abgeleitet wird, um „Technik" handelt. Vielmehr handelt es sich um eine reine Bewertung

94 Die Richtlinie DGfdB R 94.12 „Naturbäder" fordert aber sowohl eine Betriebs- als auch eine Wasseraufsicht. Wie es sich bei Badestellen mit der Notwendigkeit einer Wasseraufsicht verhält, wird nicht gesagt. Die Einrichtung eines Wasserrettungsdienstes an der Badestelle, steht im Ermessen des Verkehrssicherungspflichtigen, woraus man zumindest schließen kann, dass auch eine Wasseraufsicht nicht erforderlich sein soll.
95 Quack, BauR 2008, 1204 ff., 1206
96 Quack, BauR 2008, 1204 ff., 1207
97 Ziegler, ZfBR 2009, 316 ff., 319

auf Grundlage bestimmter tatsächlicher Prämissen, wobei noch nicht einmal ersichtlich wird, warum sich aus den genannten Umständen eine Aufsichtspflicht ergeben soll.

249 In Wahrheit beinhalten die Richtlinien R 94.12 und 94.13 in Bezug auf eine vermeintlich erforderliche Aufsicht nach alledem nur **eine „begründungslose" rechtliche Meinung im Gewand einer angeblich allgemein anerkannten technischen Regel.**[98]

250 Nur noch der Vollständigkeit halber: Selbst dann, wenn die Richtlinien „technische" Regeln wären, sind sie alles andere als allgemein anerkannt. Denn sie wären nur dann **allgemein anerkannt**, wenn sie

- der Richtigkeitsüberzeugung der vorherrschenden Ansicht der technischen Fachleute entsprechen würde (1. Element: allgemeine wissenschaftliche Anerkennung)

und darüber hinaus

- in der Praxis erprobt und bewährt wäre (2. Element: praktische Bewährung).

251 Auf beiden Stufen muss die jeweilige technische Regel der überwiegenden Ansicht (Mehrheit) der technischen (!) Fachleute entsprechen.[99] Die Frage nach der Notwendigkeit einer Aufsicht an kommunalen Badegewässern ist aber schon deshalb von vornherein einer Beurteilung durch „technische" Fachleute entzogen, weil sie sich nach tatsächlichen und rechtlichen Prämissen bemisst, die nichts mit „Technik" zu tun haben (siehe oben).

252 Abgesehen davon, sind schließlich die in den Richtlinien enthaltenen Vorgaben alles andere als allgemein anerkannt. Dagegen sprechen schon die zahlreichen davon abweichenden Publikationen[100] und sogar ein Landesgesetz.[101]

2.3.2 Lücken und sonstige Regelungsdefizite

253 Ein weiterer Kritikpunkt ist die in den Richtlinien gewählte Nomenklatur. „Badestellen" und „Naturbäder" sind als vermeintliche Fachbegriffe nicht einheitlich definiert. Außerhalb der Richtlinien werden sie zudem überhaupt nicht oder nur in anderen (meist hygienerechtlichen) Zusammenhängen verwendet.

254 Zudem sind die hier interessierenden Richtlinien hinsichtlich ihrer Weichenstellung[102] lückenhaft bzw. lassen Regelungsdefizite[103] erkennen (immer vorausgesetzt, dass die genannten Kriterien kumulativ vorliegen müssen, siehe oben Rz. 240):

- Ein Gewässer ohne eine für Badezwecke gekennzeichnete Wasserfläche ist nach der Begriffsbestimmung in Ziffer 3, DGfdB R 94.12 kein Naturbad. Sind dort aber sogenannte „bädertypische Ausbauten" (Badeinsel, Stege) im Wasser, ist es aber auch nicht als Badestelle im Sinn der Richtlinien einzuordnen.

- Ein Gewässer mit bädertypischen Ausbauten im Wasser, das jederzeit frei zugänglich und nicht eindeutig begrenzt ist, ist wegen der Ausbauten im Wasser keine Badestelle und wegen der fehlenden Begrenzung kein Naturbad.

- Ein Gewässer, das nicht jederzeit frei zugänglich ist, ist keine Badestelle. Existieren dort keine „bädertypische Ausbauten" versehen, ist es sich auch kein Naturbad.

98 Daran kann natürlich auch nichts ändern, dass die Richtlinien von der DGfdB selbst als allgemein anerkannte technische Regeln bezeichnet werden.
99 Seibel, NJW 2013, 3000 ff., 3001 m.w.N.
100 Kiewitz, Die Gemeinde SH, 06/2020, S. 164 ff.; Krafft/Rönsberg, BayGT 8/2019, S. 259 ff.
101 vgl. Badesicherheitsgesetz Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 2 S. 2
102 „Naturbäder" = Betriebs- und Wasseraufsicht erforderlich; „Badestelle" = Betriebs- und (wohl auch) Wasseraufsicht nicht erforderlich
103 So auch Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg v. 28.11.2020, S. 47 ff.

255 Was nun für Gewässer gelten soll, die aus der Nomenklatur der DGfdB herausfallen, ist vollkommen offen. Dies liegt auch daran, dass die Richtlinien keinerlei Begründung dafür liefern, warum nun in einem Fall beim Zusammentreffen bestimmter Kriterien eine Aufsicht erforderlich sein soll und im anderen Fall nicht.

256 Ferner wird mit schlichtweg unzutreffenden Annahmen gearbeitet. So soll z. B. ein „Badesteg" eine „bädertypische Anlage" sein. In Verbindung mit anderen Kriterien soll so ein Steg eine Aufsichtspflicht auslösen, offensichtlich – so die immanente Unterstellung –, weil der Badende die Existenz eines Steges typischerweise mit einer Beaufsichtigung in einem „Bad" verbindet.[104]

257 Dies ist in Ansehung der tatsächlichen Verhältnisse jedenfalls in Bayern eine vollkommen unzutreffende Prämisse. Im Gegenteil: (Bade-) Stege sind vor allem an solchen Gewässern zu finden, wo gerade keine Aufsicht erwartet wird, nämlich dort, wo das Recht auf freien Naturgenuss in seiner Ausprägung des Badens gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV ausgeübt wird. Gemessen daran ist ein Steg alles andere als „bädertypisch".[105]

2.4 Richtlinien DGfdB R 94.12 und R 94.13 – Hilfsmittel für die Rechtsprechung?

2.4.1 Grundsätze

258 Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung[106] gilt für das Verhältnis anerkannter technischer Regeln und ihrer Verbindlichkeit im Rahmen deliktsrechtlicher Verkehrs- und Sorgfaltspflichten folgendes:

259 Technische Regeln haben keine normative Geltung. Es handelt sich vielmehr um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Eine Kompetenz zur autoritativen Setzung von Verhaltensstandards im Zivilrecht kommt den privaten Normungsorganisationen nicht zu.[107]

260 Solche privaten Regelungen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. In diesem Fall tragen sie die widerlegliche Vermutung in sich, den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben; sie sind zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung Gebotenen in besonderer Weise geeignet und können regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden.

261 Da sie jedoch im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen enthalten, darf sich der Verkehrssicherungspflichtige nicht darauf beschränken, die Empfehlungen technischer Normen unbesehen umzusetzen. Vielmehr hat er die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen anhand der Umstände des Einzelfalls eigenverantwortlich zu treffen. Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen ist dabei unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und des mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen verbundenen Aufwands zu bestimmen.

104 Offen bleibt auch, wann ein Steg als „Badesteg" zu qualifizieren sein soll.

105 Nur der Vollständigkeit sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die „freie Natur", in deren Umgriff die Haftungsprivilegierung gilt, weit zu fassen ist. Vom Recht auf Naturgenuss sind nach der Rechtsprechung des BayVGH z. B. auch präparierte Skipisten (!) entlang von Liftanlagen erfasst (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof v. 21.11.2013 – 14 BV 13.487, Rz. 35 ff. – juris). Dabei trägt die Rechtsprechung der Bayerischen Verwaltungsgerichte richtigerweise dem Umstand Rechnung, dass „freie Natur" nicht die Unberührtheit des Landschaftsteils in einer seit Jahrhunderten bewirtschafteten Kulturlandschaft voraussetzen kann, sondern menschliche Eingriffe die Regel sind. Gewässertypische Anlagen, wie z. B. Stege an Gewässern, in welcher Ausprägung auch immer (Fischerstege, Badestege, Anlagestege usw.) sind schon deshalb nicht als „bädertypisch" zu qualifizieren, sondern vielmehr gerade als „naturtypisch".

106 Zuletzt: BGH v. 22.08.2019 – III ZR 113/18, NJW 2019, 3516 ff., Rz. 15 m.w.N.

107 MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 502 m.w.N.

2.4.2 Bewertung

262 Daran gemessen, ist doch äußerst fraglich, ob die hier interessierenden Richtlinien der DGfdB zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung Gebotenen in besonderer Weise geeignet sind (!) und regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden können.

263 Wie aufgezeigt, handelt es sich bei den hier interessierenden Richtlinien nicht um „technische" Regeln. Sie sind zudem nicht allgemein anerkannt. Auch aufgrund der bestehenden Regelungslücken und -defizite scheidet eine Eignung als Orientierungshilfe für die Gerichte aus. Sie geben in Wahrheit – wie schon ausgeführt – lediglich eine Rechtsmeinung wieder.

264 Die in den Richtlinien wiedergegebene Rechtsansicht ist jedoch schon deshalb angreifbar, weil sie wesentliche rechtliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. Denn, ob und welche Anlagen am Ufer vorhanden sind, welche Nutzergruppen das Badegewässer frequentieren, insbesondere, ob der Besuch des Badegewässers und seiner Erholungsflächen **entgeltpflichtig** ist oder nicht usw., wird in den Richtlinien überhaupt nicht thematisiert. Diese Umstände sind nach den Maßstäben der Richtlinien offensichtlich keine oder jedenfalls nicht die entscheidenden Kriterien für die Frage einer Aufsichtspflicht. Das geht an der Rechtslage vorbei.

265 Maßgeblich sind **alle** (!) konkreten äußeren Umstände und der rechtliche Rahmen der Bade- und Erholungsnutzung eines Badegewässers. Es ist die Gesamtheit der tatsächlichen und rechtlichen Prämissen, die dem jeweiligen Badegewässer sein individuelles Gepräge gibt und die sich unmittelbar auf das Entstehen, den Umfang und die Reichweite der Verkehrssicherungspflichten auswirkt.

266 Es ist ferner fraglich, ob sich in den Richtlinien überhaupt eine Sicherheitserwartung der betroffenen Verkehrskreise manifestiert. Denn diese Sicherheitserwartungen sind primär von den konkreten Umständen abhängig; eine pauschale bzw. abstrakte Bestimmung, losgelöst vom Einzelfall, ist notwendigerweise defizitär.

267 Schließlich fehlt vollkommen die Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Haftungsprivilegierung „in der freien Natur". Dies mag dadurch erklärbar sein, dass man in erster Linie die Vermeidung von Unfällen und ihrer Folgen im Blick hatte. Diese einseitige Gewichtung, die auch dem Grundsatz der Selbstverantwortung nicht gerecht wird, hat aber zwangsläufig zur Folge, dass die pauschale Forderung nach einer Aufsicht auch in Fällen unentgeltlicher Nutzung eines Badegewässers aufgrund abstrakter Kriterien überzogen ist.

268 Es ist nun mal eine Rechtstatsache, dass sich die gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen (auch) am rechtlichen Rahmen orientieren. Deshalb kann nicht etwas gefordert werden, was die Rechtslage nicht hergibt, zumal eine vollkommene Gefahrlosigkeit des „Badens" nicht möglich ist. Mit Blick auf die Auswirkungen überzogener Verhaltensnormen auf die Gesellschaft ist schließlich äußerst zweifelhaft, ob Unfälle damit wirklich verhindert werden können (siehe oben „Präventionsparadoxon", Rz. 4).

3. Stellungnahme des kommunalen Haftpflichtversicherers KSA

3.1 Wesentlicher Inhalt

269 Die Stellungnahme des KSA beruft sich zwar teilweise auf die Richtlinien der DGfdB, unterscheidet sich aber in zwei wesentlichen Punkten.

270 Zum einen wird eine Aufsicht schon dann gefordert (unabhängig von anderen Voraussetzungen), wenn in unentgeltlich nutzbaren Badegewässern z. B. eine Badeinsel vorhanden ist. Begründet wird diese Forderung mit der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Anlage, die zum Springen ins Wasser bzw. Hinausschwimmen verleiten soll. Mit Blick auf die von Sprüngen ins Wasser ausgehende Gefahr, soll dies auch für größere Stege gelten.[108]

271 Zum anderen definiert der KSA die Begriffe „Badestelle" und „Naturbad" anders als die DGfdB. Badestellen im Sinn der KSA-Stellungnahme sind nicht entgeltpflichtig; für den Besuch eines Naturbades muss Eintritt bezahlt werden.

272 Abgesehen von der – ebenfalls losgelöst vom Einzelfall – geforderten Aufsicht, wenn nur bestimmte, vermeintlich gefährliche Anlagen, wie z. B. eine Badeinsel im Wasser, vorhanden sind, stellt sich der KSA schließlich noch auf den Standpunkt, Verbots- oder Warnschilder würden als Gefahrabwendungsmaßnahme nicht ausreichen. Erforderlich seien physische Sperren und/oder die Beseitigung der Gefahrenquelle.[109] Könne eine nach den Kriterien des KSA erforderliche Aufsicht nicht gestellt und etwaige gefährliche Anlagen nicht gesperrt werden, bliebe nur der Rückbau.[110]

3.2 Bewertung

273 Zu Recht weist der KSA auf seiner Homepage darauf hin, dass seine Stellungnahme zu den Verkehrssicherungspflichten für Badestellen und Naturbäder eine reine Empfehlung sei, auf Basis der gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung. Im Unterschied zur DGfdB erhebt der KSA ausdrücklich nicht den Anspruch, eigene Standards zu setzen.

274 Trotz der begrüßenswerten Relativierung bergen die Empfehlungen des kommunalen Haftpflichtversicherers im Unfallfall durchaus Risiken für die Kommunen und ihre Entscheidungsträger. Findige Anwälte von Badeunfallgeschädigten können den Kommunen vor Gericht vorhalten, sie hätten die Empfehlungen des eigenen Haftpflichtversicherers nicht umgesetzt, dies durchaus mit Aussicht auf Erfolg wie aus der Praxis bekannt ist.

275 Die Gerichte müssen sich dabei dessen aber bewusst sein, dass der KSA als kommunaler Haftpflichtversicherer weniger die objektive Rechtslage im Blick hat. Es geht ihm naheliegenderweise vielmehr darum, jegliche Schadenfälle zu vermeiden, um das Risiko der eigenen Eintrittspflicht zu reduzieren. Es gilt insofern das unter Rz. 266ff. Gesagte entsprechend.

276 Nach alledem ist auch die hier in Rede stehende Stellungnahme des KSA **kein verbindlicher Maßstab für die Gerichte**.

108 Näher zur Stellungnahme des KSA: Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Bran denburg v. 28.11.2020, S. 50 ff.
109 Ebenda, Teil B I 1 lit. c), lit. d) a.E.
110 Ebenda, Teil B I 1 lit. e) Abs. 5

4. Zum Schluss: Auch keine absolute Verbindlichkeit „technischer Regeln"

277 Schließlich sei noch auf einen weiteren rechtlichen Umstand hingewiesen, der von den Gerichten zu prüfen ist, wenn es tatsächlich (!) um „allgemein anerkannte Regeln der Technik" geht:

278 Von anerkannten technischen Regeln **abweichende Maßnahmen** zur Gefahrabwehr sind nach der Rechtsprechung und Literatur möglich, sofern sie eine gleich geeignete oder bessere technische Lösung für den **konkreten Einzelfall** bieten.[111]

279 Aber auch **Unterschreitungen** oder **Abweichungen** von Vorgaben (tatsächlich) anerkannter technischer Regelungen, können unter bestimmten Umständen einen hinreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten, etwa, weil zu erwarten war, dass sich die Benutzer auf die erkennbare Gefahr einstellen würden und dies auch konnten.[112]

280 Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Nutzer darüber z. B. durch Schilder informiert werden, dass keine Aufsicht vorhanden ist und wenn keine sonstigen gewichtigen Umstände, wie insbesondere eine Entgeltpflicht, die Erwartung der Nutzer wecken, eine solche werde gestellt.

111 MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 448 m.w.N.; Wellner in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Rz. 6 zu Kap. 14 m.w.N.

112 OLG Hamm v. 27.04.1999 – 9 U 14/99, BeckRS 1999, 11493, Rz. 19; OLG Koblenz v. 26.02.1996 – 12 U 532/95, BeckRS 9998, 03275; MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 448 m.w.N.

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

www.justiz.
bayern.de

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- Karriere bei der bayerischen Justiz
- Vorsorge und Betreuung
- Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- Ehe und Familie
- Recht im Alltag
- Vor Gericht

www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!

Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschüren-portal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de

WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Justiz ist für die Menschen da.

Hinweis
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.